

¹
Jahresbericht
des
Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt
1993

zur
Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 1992

Teil 2

Denkschrift und Bemerkungen



Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	4
Abschnitt A – Allgemeines -	6
I. Prüfung der personellen Ausstattung von obersten Landesbehörden	6
II. Organisationsstruktur in der Ministerialebene des Landes Sachsen-Anhalt	15
III. Die überörtliche Kommunalprüfung und die Kommunalaufsicht	46
IV. Bericht über Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk	56
V. Die Verschuldung der öffentlichen Hand	58
Abschnitt B - Bemerkungen nach § 97 Landeshaushaltsordnung	60
Durchführung des Haushaltes	108
Änderungsbedarf bei einer Förderrichtlinie	110
Mängel bei der Bewilligung von Fördermitteln sowie der Nachweisprüfung	112
Mängel im Bewilligungsverfahren	114
Mängel bei der Zuwendungsvergabe	116
Mängel im Verwendungsnachweis	117
Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)	119
Aufgabenzuordnung in der Landwirtschaftsverwaltung	122
Umweltverwaltung	124
Rohwasserabgabe	130
Finanzierung überplanmäßiger Bauausgaben des Haushaltsjahres 1991 aus Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 1992	132
Abschnitt C - Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung	134
- Zeitraum Juni 1992 bis Mai 1993 -	134
1. Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung im Zeitraum Juni 1992 bis Juni 1993	134
2. Schlußbemerkung	150

Abschnitt D - Kommunale Selbstverwaltung - Einzelbeiträge - 151

- | | | |
|------|--|-----|
| I. | Die Kommunen könnten allein durch die strikte Beachtung des Kindertagesstättengesetzes Personal einsparen, ohne daß Ansprüche auf Betreuung gemindert würden. | 151 |
| II. | Fehlende bzw. nicht aussagefähige Kostenrechnungen in den Kommunen verursachen Verluste. | 154 |
| III. | Bei einem Landkreis im Regierungsbezirk Dessau wurden im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung Verstöße gegen geltendes Recht festgestellt, die sich vornehmlich auf die Finanz- und Haushaltswirtschaft und das Vergabewesen beziehen. | 158 |

Einleitung

Nach § 97 Landeshaushaltsordnung faßt der Landesrechnungshof das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich in Bemerkungen (einschließlich Denkschrift) zusammen und leitet sie dem Landtag und der Landesregierung zu.

Der zweite Jahresbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt -1993 – ist wiederum geteilt.

Die Ausgabenhäufung im Monat Dezember 1992 war erneut sehr gravierend, trotz der massiven Beanstandungen des Landesrechnungshofes im Bericht des Vorjahres und der daraus abgeleiteten ernsthaften Mahnung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtages gegenüber allen Ministerien mit der Maßgabe, eine Wiederholung eines solchen Ausgabeverhaltens zukünftig auszuschließen. Die gezielten Hinweise des Ministeriums der Finanzen "Verstöße gegen das Haushaltsrecht" im Abschnitt X des RdErlasses vom 27.04.1992 (MBL LSA Nr. 26/1992) haben viele Ressorts bei der Ausführung des Haushalts 1992 außer acht gelassen. Mittel, die die Verwaltung im Laufe des Jahres 1992 nicht benötigte, hat sie in vielen Fällen noch kurz vor dem Jahresabschluß verausgabt.

Der Landesrechnungshof leitete deshalb eine erneute Untersuchung markanter Beispiele des Dezemberfiebers ein. Im Interesse eines dringend notwendigen Handlungsbedarfs hat der Landesrechnungshof dazu Bemerkungen als 1. Teil des Jahresberichtes 1993 vorab am 21.07.1993 dem Landtagspräsidenten und der Landesregierung vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Landtages hat diesen Bericht bereits im September 1993 beraten und wird über einzuleitende Maßnahmen vor Ende des Haushaltsjahres beschließen (§ 114 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung). Bemerkungen nach § 97 Abs. 2 Nr. 2-4 Landeshaushaltsordnung sowie die Denkschrift nach § 97 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung legt der Landesrechnungshof als Teil 2 des Jahresberichtes 1993 nunmehr getrennt vor. Damit hat der Ausschuß für Finanzen (bzw. der Rechnungsprüfungsausschuß) des Landtages die Möglichkeit, aus den berichteten Vorfällen noch kurzfristig Konsequenzen abzuleiten für die Etatberatungen 1994 und für die Haushaltsführung 1993.

Die Bemerkungen zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1992 gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung und damit abschließend zur Entlastung der Landesregierung wird der Landesrechnungshof erst Ende 1993/Anfang 1994 – als Teil 3 des Jahresberichtes 1993- vorlegen können, weil die Dokumentation der gesamten Haushaltsrechnung 1992

durch das Finanzministerium erst im IV. Quartal 1993 fertiggestellt wird. Der Landesrechnungshof ist erst danach in der Lage, die Haushaltsrechnung zu prüfen und zu bewerten.

Im Teil 2 des Jahresberichtes 1993 geht der Landesrechnungshof in Abschnitt A auf allgemeine Themen ein. Im Abschnitt B folgen die Ergebnisse aus einzelnen Prüfungen des Landesrechnungshofs als Bemerkungen. Im Abschnitt C sind die Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung zusammengefaßt, denen im Abschnitt D schließlich Einzelergebnisse kommunaler Prüfungen folgen.

Schwerpunkt ist diesmal die überörtliche Kommunalprüfung wegen der Änderung der Zuständigkeiten in der künftigen Gemeinde- und Landkreisordnung. Der Landesrechnungshof nutzt die Gelegenheit, insbesondere auch über die Ergebnisse der Prüfungen in kleineren Gemeinden zu berichten, die künftig von den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise geprüft werden.

Der Landesrechnungshof beabsichtigt, auch künftig die Bemerkungen nach § 97 Abs. 2 bis 4 Landeshaushaltsordnung und die Denkschrift nach § 97 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung so rechtzeitig vorzulegen, daß sie in die parlamentarische Beratung des Entwurfes des Haushaltsplanes für das Folgejahr einbezogen werden können.

Den im Jahresbericht 1993 -Teil 2 Denkschrift und Bemerkungen- zusammengefaßten Prüfungsergebnissen liegen Prüfungsmittelungen nach § 96 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung zugrunde, die der Landesrechnungshof regelmäßig und zeitnah den geprüften Stellen und in der Regel auch den Aufsichtsbehörden nach Abschluß der Prüfungen zur Äußerung in einer bestimmten Frist mitgeteilt hat.

Den Ministerien hat der Landesrechnungshof die Entwürfe der Bemerkungsbeiträge - Teil B - zur Stellungnahme zugeleitet. Soweit die Ministerien Ergänzungen und Wertungen zum Sachverhalt vorgetragen haben, hat der Landesrechnungshof diese angemessen im Jahresbericht berücksichtigt. In den Teilen A, C und D hat der Landesrechnungshof allgemeine Ergebnisse aus seinen Prüfungen zusammenfassend dargestellt.

Abschnitt A – Allgemeines -

I. Prüfung der personellen Ausstattung von obersten Landesbehörden

Die geprüften Ministerien schöpften die Sonderregelungen der Verordnung über die Gestaltung der Laufbahnen weitgehend aus.

Ein Ministerium hatte hinsichtlich vom Landesrechnungshof durchgeführter Prüfungen datenschutzrechtliche Bedenken.

Der Landesrechnungshof hat im Anschluß an seine Untersuchung "Vergünstigungen für Westbeamte", über die er den Landtag mit seinem letzten Jahresbericht unterrichtet hat, 1992 weitere Prüfungen zur Personalausstattung in den obersten Landesbehörden durchgeführt (Stand April 1992).

Der Landesrechnungshof hatte alle obersten Landesbehörden gebeten, den Personalbestand der Beamten, Angestellten und Arbeiter in einem Vordruck mit nachfolgenden Spalten mitzuteilen:

Spalte 1:	laufende Nummer
Spalte 2:	Name
Spalte 3:	Vorname
Spalte 4:	Geburtsdatum
Spalte 5:	bisherige Beschäftigungsstelle
Spalte 6:	abgeordnet seit
Spalte 7:	versetzt seit
Spalte 8:	Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe im Zeitpunkt der Versetzung
Spalte 9:	neue Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe.
Spalte 10:	Planstelle
Spalte 11:	Prüfungsfreier Aufstieg ja/nein

Ein Ministerium teilte lediglich die Gesamtzahl der Stellen und die Zahl der jeweils besetzten Stellen - differenziert nach Beamten, Angestellten und Arbeitern - mit.

Es lehnte es aus Gründen des Datenschutzes und wegen des angeblich hohen Verwaltungsaufwandes ab, den übersandten Vordruck zu verwenden. Infolge des sich anschlie-

ßenden Schriftwechsels mit diesem Ministerium und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz verzögerte sich die Auswertung der von den Ressorts mitgeteilten Sachverhalte, so daß für eine Aktualisierung eine erneute Erhebung erforderlich gewesen wäre, von der der Landesrechnungshof aus Kapazitätsgründen jedoch absehen mußte.

Die Ergebnisse der Umfrage bei den Ressorts, die im wesentlichen auch auf den Landesrechnungshof zutreffen, sind nachfolgend dargestellt. Bei dem genannten Ministerium hat der Landesrechnungshof, um dies nicht ungeprüft zu lassen, allerdings erst 1993 eine Prüfung durch Akteneinsichtnahme durchgeführt.

Die Feststellungen des Landesrechnungshofs sollen die Verwaltung des Landes dazu anhalten, im Rahmen der - unbestreitbar noch notwendigen - Differenzierung hinsichtlich der Ausbildung und des Kenntnisstandes der Bediensteten, die Chancen für ein berufliches Fortkommen der Beamten und Angestellten aus Sachsen-Anhalt zu erhalten und zu verbessern, auch damit nicht später neue Stellen geschaffen oder Stellen gehoben werden müssen, um die Chancengleichheit verwirklichen zu können. Dies verpflichtet die Verwaltung, bei der weiteren Besetzung insbesondere der höherwertigen Stellen mit Augenmaß vorzugehen.

Bei alledem darf nicht verkannt werden, daß der Einsatz von Mitarbeitern aus dem bisherigen Bundesgebiet, im Hinblick auf die von den neuen Ländern übernommene Rechtsmaterie und die insoweit fehlende Vorbildung der hiesigen Bediensteten, erforderlich war und ist, um eine funktionsfähige Verwaltung aufzubauen. Zu diesem Zweck konnten im wesentlichen Beamte aus dem Partnerland Niedersachsen angeworben werden, u. a. mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines entsprechenden beruflichen Fortkommens.

Zu der Notwendigkeit so zu verfahren, hat der Landesrechnungshof sich bereits im vorangegangenen Jahresbericht geäußert. Dabei hat er insbesondere kritisch gewürdigt, daß die Verwaltungen der alten Bundesländer regelmäßig zu einer Abordnung von Verwaltungshelfern für mehr als 3 – 6 Monate nicht bereit waren, und es deshalb nicht zu umgehen war, die hier dringend benötigten Fachkräfte auf Dauer anzuwerben, weil in der Zeitspanne von bis zu einem halben Jahr eine nachhaltige Aufbauarbeit nicht geleistet werden konnte.

Weiterhin muß der Landesrechnungshof darauf aufmerksam machen, daß die Feststellungen nach unseren Erfahrungen nur bedingt auf die Behörden der Mittel- und Ortsinstanz übertragen werden können, und daß mit zunehmender Besetzung der noch freien - auch höherwertigen – Stellen die Verhältnisse sich seit dem 01.04.1992 zugunsten der Bediensteten aus Sachsen-Anhalt verschoben haben:

Mit dem Auslaufen der Laufbahngestaltungsverordnung im Juni des letzten Jahres ist der Zustrom der Westbediensteten wesentlich zurückgegangen.

Westbedienstete in Mittel- und Ortsbehörden sind nur in geringem Umfang eingestellt worden, weil zunächst die Grundlagen des Verwaltungsaufbaus durch die Ministerien und in den Ministerien geschaffen werden mußten. In verschiedenen Verwaltungsbereichen hält der Landesrechnungshof in der Mittel- und Ortsinstanz in einzelnen Fällen sogar noch einen weiteren Bedarf an Westbediensteten für möglich.

Stellenbesetzung der obersten Landesbehörden

Besetzung der Planstellen der Beamten

- Angestellte auf Planstellen

Zum 01.04.1992 hatten die Ressorts Beamte noch nicht in großem Umfang ernannt.

Von insgesamt 1.375 Beamtenstellen waren 556 mit Beamten besetzt, also rd. 40 v. H.

Alle obersten Landesbehörden beschäftigten mehr Angestellte als 1992 dafür Stellen nach den Stellenplänen zur Verfügung standen. Ein Teil der Angestellten wurde abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu §49 Landeshaushaltsordnung aber mit Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers durch das Haushaltsgesetz 1992 auf Beamtenplanstellen geführt. Dieses widersprach zwar den Verwaltungsvorschriften zu § 49 Landeshaushaltsordnung, war jedoch durch Nr. 2 der 2. Anlage zum Haushaltsgesetz 1992 zugelassen worden.

Insgesamt waren 814 Angestellte - 58 Angestellte aus dem bisherigen Bundesgebiet und 756 Angestellte aus dem Beitrittsgebiet - beschäftigt. Die Angestellten-West wurden zu 63,8 % und die Angestellten-Ost zu 53,3 % auf Planstellen für Beamte geführt.

- Gesamtauslastung der Planstellen

Die Inanspruchnahme der Planstellen der Beamten durch die Ressorts stellte sich differenziert dar. Sie betrug zwischen 52,3 v. H. und 95 v. H. Der Durchschnitt lag bei 72,4 v. H.

Am 01.04.1992 waren noch insgesamt 109 Beamte abgeordnet. Wird in die Betrachtung einbezogen, daß diese Bediensteten - wie regelmäßig vorgesehen - in den Landesdienst übernommen werden sollten, wären bereits 80,4 v. H. der gesamten Planstellen besetzt gewesen.

Von den obersten Landesbehörden heben sich insbesondere die Staatskanzlei, das Ministerium für Wissenschaft und Forschung sowie das Kultusministerium heraus, die unter Einbe-

ziehung der abgeordneten Bediensteten am 01.04.1992 bereits zwischen 95 v. H. und 99 v. H. ihrer Planstellen besetzt hatten.

- Besetzung der Planstellen der Beamten mit Bediensteten (insbesondere Beamte) aus dem bisherigen Bundesgebiet

Von den - mit Beamten oder Angestellten - **besetzten** Planstellen der Beamten waren durchschnittlich 33,4 v. H. (24,2 v. H. aller für die Ressorts **veranschlagten** Planstellen) mit Bediensteten aus dem bisherigen Bundesgebiet besetzt. Werden alle Abordnungen berücksichtigt, beträgt der Umfang an Bediensteten aus den alten Ländern 39,4 v. H. (31,6 v. H. aller für die Ressorts **veranschlagten** Planstellen).

Bei einigen obersten Landesbehörden war eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Bediensteten aus dem bisherigen Bundesgebiet festzustellen. Hierzu hat der Landesrechnungshof nicht geprüft und vermag deshalb auch nicht zu beurteilen, inwieweit im Einzelfall die Besetzung von Dienstposten durch entsprechend vorgebildete Westbedienstete erforderlich war.

- Altersstruktur und Laufbahnbesetzung

Von Bedeutung für die Betrachtung der mit für die Verwaltungshilfe gewonnenen Beamten aus dem bisherigen Bundesgebiet besetzten Planstellen ist das Lebensalter dieser Beamten.

Während 5,4 v. H. unter 30 Jahre und 6,4 v. H. über 55 Jahre alt waren, betrug das Lebensalter bei 37,2 v. H. zwischen 30 und 40 Jahren und bei 51,0 v. H. zwischen 40 und 55 Jahren.

81,1 v. H. werden auf Planstellen des höheren und 18,2 v. H. auf Planstellen des gehobenen Dienstes geführt.

Im Verhältnis zu den insgesamt vorhandenen Planstellen des höheren Dienstes erreichten einige Ressorts einen Besetzungsgrad mit Beamten aus dem bisherigen Bundesgebiet zwischen 43,3 und 60,5 v. H.

Inanspruchnahme von Sonderregelungen der Laufbahngestaltungsverordnung

Erleichterter Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn bei den versetzten Beamten aus dem bisherigen Bundesgebiet

Nach Artikel 4 §§ 4 bis 6 der Verordnung zur Gestaltung der Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt vom 15.05.1991 können Laufbahnbewerber aus dem bisherigen Bundesgebiet abweichend von den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen unter erleichterten Bedingungen in die nächsthöhere Laufbahn aufsteigen.

Zum 01.04.1992 haben 86 Beamte - also bereits 31,7 v. H. - aus dem bisherigen Bundesgebiet an einem erleichterten Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn teilgenommen; es handelt sich dabei überwiegend um den Aufstieg in den höheren Dienst.

Infolge der Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur Gestaltung der Laufbahnen und damit auch der Regelungen zum erleichterten Aufstieg bis zum 30.06.1992 (Eintritt in den Dienst des Landes SachsenAnhalt) wird sich der prozentuale Anteil nach dem 01.04.1992 noch erhöht haben.

Gemessen an der z. B. in Niedersachsen üblichen Anzahl von Aufstiegswünschen ist diese Zahl sehr hoch.

So sind nach Angaben des niedersächsischen Landespersonalausschusses in der Zeit von 1985 bis 1992 jährlich etwa 18 Beamte in die Laufbahn des höheren Dienstes aufgestiegen.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, beim erleichterten Aufstieg strengere Maßstäbe anzulegen, die dem häufig niedrigen Alter und der deshalb zwangsläufig geringeren Berufserfahrung Rechnung tragen.

Sprungbeförderung

Gemäß Artikel 4 § 3 der o. g. GestaltVO darf bei der ersten Beförderung von versetzten Beamten aus dem bisherigen Bundesgebiet ein Amt, das zu durchlaufen wäre, übersprungen werden. Die Ressorts haben diese Regelung sehr großzügig angewendet.

So hatten 52,8 v. H. aller Beamten aus dem bisherigen Bundesgebiet bereits am 01.04.1992 ein Amt übersprungen, 19,6 v. H. - meist in Verbindung mit einem Aufstieg - mehr als ein Amt.

Fälle des Überspringens von Ämtern der B-Besoldung hat der Landesrechnungshof hierbei unberücksichtigt gelassen, weil für diese in den beamtenrechtlichen Vorschriften ein Durchlaufen der Ämter nicht vorgesehen ist.

Die Planstellen, auf denen die Beamten geführt werden, ließen auch nach dem 01.04.1992 bei 32,1 v. H. noch eine, bei 17 v. H. noch zwei und bei 4,4 v. H. dieser Beamten noch mehr als zwei weitere Beförderungen zu.

Damit könnten allein bereits insoweit insgesamt 53,5 v. H. dieser Beamten auch dem 01.04.1992 noch weiter befördert werden.

Der Landesrechnungshof hält es im Interesse einer sinnvollen Personalpolitik, verbunden mit einer sparsamen Haushaltsführung, für erforderlich, in den Fällen, in denen bereits eine Sprungbeförderung erfolgte, bei weiteren Beförderungen Zurückhaltung zu üben.

Allein das Führen auf höherwertigen Planstellen darf kein Anlaß sein, Beamte zu befördern.

Rechnungsprüfung und Datenschutz

Die durchgeführte Untersuchung erforderte eine umfassende Erhebung der oben dargestellten Daten. Jedes andere Vorgehen hätte ein unvollständiges Bild ergeben.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz rügte das Verfahren des Landesrechnungshofes (vgl. auch Ziff. 16.6, Landtagsdrucksache 1/2500). Er bezog sich dabei auf das im Grundgesetz gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung, woraus sich ergäbe, daß dem Einzelnen die Befugnis zugesichert sei, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Da dieses Recht jedoch nicht absolut gelten könne, seien die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes sowie die Geeignetheit der Mittel zu beachten.

Darüber hinaus habe der Landesrechnungshof die Erforderlichkeit bei der Anforderung jedes einzelnen personenbezogenen Datums auf die Prüfwaage zu legen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz forderte den Landesrechnungshof daher auf, die Erforderlichkeit jedes einzelnen personengebundenen Datums zu begründen.

Des weiteren machte er Ausführungen zu nach seiner Auffassung rechtswidrigen Sammlung bzw. Speicherung von personenbezogenen Daten als doppelte Personalakten durch den Landesrechnungshof. Diese Auffassung des Datenschutzbeauftragten veranlaßt den Landesrechnungshof zu nachfolgenden Ausführungen:

a) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Landesrechnungshof hat bei dieser Untersuchung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt:

Nach Art. 97 Abs. 2 der Landesverfassung (VerfLSA) hat der Landesrechnungshof die Pflicht, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu prüfen. Zur Erfüllung dieser Pflicht sind dem Landesrechnungshof nach § 95 Landeshaushaltsordnung Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, auf sein Verlangen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen. Damit kann der Landesrechnungshof auch die Vorlage der vollständigen Personalakten verlangen (vgl. Heuer/Dommach, Kommentar zur Bundeshaushaltsordnung, § 95, Anm. 6), um die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Daten zu ermitteln.

Um die damit verbundene Einsichtnahme in persönliche Unterlagen zu vermeiden, hat der Landesrechnungshof die in die Prüfung einbezogenen Personalstellen gebeten, die für die Prüfung relevanten Daten zusammenzustellen. Damit hat er von vornherein auch den Vorstellungen des Datenschutzbeauftragten entsprochen, "in einem abgestuften Verfahren" Auskunft lediglich über Teile des Akteninhalts zu erbitten.

Die im Zusammenhang mit Erhebungen angefallenen Unterlagen werden grundsätzlich bis zum Abschluß der Prüfung und den sich ggf. anschließenden Erörterungen im Landtag sowie später für Kontrollprüfungen benötigt. Sie werden deshalb vom Landesrechnungshof unter Beachtung der geltenden Vorschriften verwahrt. Als Prüfbehörde hat der Landesrechnungshof dabei dieselbe Sorgfalt zu beachten, wie die Stellen, bei denen er Sachverhalte erhoben hat.

b) Das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt findet auf die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes (DSG-LSA) vom Landesrechnungshof durchgeführte Prüfung keine Anwendung:

Nach § 2 Abs. 2 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gehören Akten und Akten-sammlungen nicht zu den geschützten Dateien im Sinne des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Landesrechnungshof hat die erhaltenen Daten nicht zu einer Datei verarbeitet. Auch wird weder eine Datenspeicherung vorgenommen, noch eine "doppelte Personalakte" angelegt. Vielmehr werden, wie es für die Arbeit eines Rechnungshofes typisch ist, aus den Daten temporär allgemeine Aussagen und Folgerungen abgeleitet.

c) Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und Rechnungsprüfung

Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes würde, selbst wenn das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung fände, durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt:

Gemäß § 11 Abs. 1 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich sind und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zulassen.

Nach § 10 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt liegt eine - den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterliegende - Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke nicht vor, u. a. wenn sie der Rechnungsprüfung dient.

In der Begründung zum wortgleichen § 14 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz heißt es:

Eine gesetzliche Klarstellung enthält Absatz 3, der sicherstellt, daß für die öffentliche Verwaltung unentbehrliche Aufsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte auch in Zukunft uneingeschränkt wahrgenommen werden können, wobei die Rechnungsprüfung auch die Vorprüfung nach § 100 Bundeshaushaltsordnung umfaßt. Die Prüfung von Personalausgaben wird durch die Verweisung in § 12 Abs. 4 nicht ausgeschlossen.

Eine dieser Bestimmung entgegenstehende Regelung konnte das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht treffen: Die Pflicht zur Rechnungsprüfung durch Rechnungshöfe ist in § 42 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgeschrieben. Eine diesem Gesetz ent-

gegenstehende Regelung wäre nach Art. 31 GG verfassungswidrig, da das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann gegen Bundesrecht verstoßen würde.

d) Informationelle Selbstbestimmung und Rechnungsprüfung

In seiner Entscheidung vom 15.12.1983 zum Volkszählungsgesetz hat das BVerfG zur informationellen Selbstbestimmung ausgeführt:

Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.

Das BVerwG hat in seinem nach der Entscheidung des BVerfG erlassenen Urteil vom 11.05.1989 zum Recht der Rechnungsprüfungsbehörden auf Einsichtnahme in Patientenakten einer Klinik zu Prüfungszwecken dargelegt:

Es ist ein in allen Landesverfassungen und in der Bundesverfassung verankerter überragend wichtiger Belang des Allgemeinwohls, daß der Rechnungshof imstande ist, seine durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und seiner Kontrollfunktion nachzukommen.

Daß das Interesse der Patienten an der Geheimhaltung des Inhalts der Krankenakte geringer eingeschätzt wird als der Prüfungsauftrag (des Landesrechnungshofes), ist auch im engeren Sinne keine unverhältnismäßige Abwägung.

Auf der einen Seite steht die verfassungsrechtlich fundierte Notwendigkeit einer lückenlosen Rechnungsprüfung, auf der anderen Seite die im Umfang sehr eingeschränkte Durchbrechung des Geheimnisschutzes, deren Grenzen durch den Stichprobencharakter, durch die de facto anonyme Beziehung zwischen Patient und Prüfer und durch die Verschwiegenheitspflicht der Beamten (des Landesrechnungshofes) gezogen sind.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß der Schutz ärztlicher Daten über die Schweigepflicht, deren Verletzung nach § 230 StGB strafbewehrt ist, höherrangig eingestuft wird, als der allgemeine Datenschutz. Gleichwohl hat das BVerwG das uneingeschränkte Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes im überwiegenden Allgemeininteresse bejaht.

Das von der Prüfung zunächst ausgenommene Ressort hat in seiner abschließenden Stellungnahme zur Datenschutzproblematik folgende übereinstimmende Auffassung zwischen dieser Behörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und dem Landesrechnungshof erkennen lassen:

Der Landesrechnungshof habe das Recht, bei Bedarf Personalakten einzusehen, hieraus bestimmte Personaldaten für Prüfungszwecke zu nutzen bzw. sich solche Daten mit Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit übermitteln zu lassen, soweit die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften Gegenstand der Rechnungsprüfung ist.

Der Landesrechnungshof geht deshalb davon aus, daß künftigen Prüfungen, die Angaben aus den Personalakten erfordern, von den betreffenden Behörden keine Widerstände entgegengebracht werden.

II. Organisationsstruktur in der Ministerialebene des Landes Sachsen-Anhalt

Vorbemerkungen

Der Landesrechnungshof hat Anfang September 1993 auf Ersuchen des Ausschusses für Finanzen gem. § 88 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung eine Kurzerhebung über die Organisationsstruktur und die Personalausstattung (SOLL/IST) der Referate in den Ressorts durchgeführt, um - soweit mit den wenigen Daten möglich - zu bewerten, ob die Landesregierung **Organisationseinheiten von angemessenem Zuschnitt** eingerichtet hat.

Nach Art. 97 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992 prüft der Landesrechnungshof u. a. die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Landes.

Die Prüfung hat sich nach § 90 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze zu erstrecken, insbesondere auch darauf, ob

- **die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.**

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.08.1993 gehören die Gliederung der Staatskanzlei und der Ministerien zu den der Landesregierung vorbehaltenen Angelegenheiten. D. h., die Landesregierung zeichnet insoweit für die Organisationsstruktur der Ressorts verantwortlich.

Der Landesrechnungshof sieht sich - innerhalb kurzer Zeit - nicht in der Lage, die Personalausstattung aller Ressorts abschließend zu bewerten. Solange die Landesregierung nicht definitiv über den Verwaltungsaufbau entschieden hat - insbesondere in der Mittelinstanz -

läßt sich nicht festlegen, welche Aufgaben und Arbeiten, die derzeit noch von den Ministerien wahrgenommen werden, auf die Mittel- und sogar Ortsinstanz zu verlagern sind.

Es wird zu gegebener Zeit zu bewerten sein, ob sich die Ministerien auf ihre ureigenen Aufgaben besinnen und sich - auch in der Personalausstattung - grundsätzlich beschränken auf

- legislative Aufgaben,
- allgemein lenkende Aufgaben und
- zentrale Aufgaben der Dienstaufsicht und der Körperschaftsaufsicht.

Unabhängig von der Aufgabenbeschränkung und einer damit verbundenen Personalbemessung läßt sich die Organisationsstruktur jedes Ressorts (Ministerialebene) an nachfolgenden allgemeinen Organisationsgrundsätzen messen, die die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder für Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen insoweit aufgestellt haben:

Grundsätze für die Organisation von Ministerien

- unbeschadet der Besonderheiten der Stadtstaaten -

1.

In den Ländern mit dreistufigem Verwaltungsaufbau sollten in den Ministerien nur **ministerielle Aufgaben** (z. B. Konzeptionsplanung, Ausführungsplanung und die allgemeine Steuerung der Ausführung im Wege der Dienst- und Fachaufsicht) wahrgenommen werden. Grundsätzlich sollten Ministerien nicht selbst Verwaltung betreiben.

Dieser Grundsatz gilt für Länder ohne einen dreistufigen Verwaltungsaufbau entsprechend.

2.

Die Organisation der Ministerien ist nach sachlichen und rationellen Gesichtspunkten durchzuführen; personenbezogene Konstruktionen sind zu vermeiden. Das Gebot des Sachzusammenhangs ist zu wahren.

(Zusammengehöriges muß zusammen bleiben; in einem Sachzusammenhang stehende Aufgabengebiete sind möglichst geschlossen einer Organisationseinheit zuzuordnen.)

3.

Für die innere Organisation der Ministerien ist das Gebot des organisatorischen Minimums (kleinstmögliche Anzahl von Organisationsstufen und Organisationseinheiten) zu beachten. Das bedeutet, Arbeitsteilung nur insoweit als notwendig und damit Organisationseinheiten so groß wie möglich. Es muß jeweils möglichst viel von einer Stelle überblickt, geleitet und entschieden werden können.

Solche Organisationseinheiten ermöglichen einen Ausgleich bei Arbeitsspitzen, vermeiden ein übermäßiges Spezialistentum, erleichtern die Koordination und Kooperation, die Vertretung und die Kontrolle der sachgerechten Auslastung.

Soweit das Ziel einer Gliederung nach den Geboten des organisatorischen Minimum und des Sachzusammenhangs es ermöglicht, sollten im Interesse einer gleichmäßigen Belastung nach Größe und Bedeutung möglichst gleichartige und damit vergleichbare Organisationseinheiten geschaffen werden.

4. Die Ministerien sind in Abteilungen, die Abteilungen in Referate zu gliedern.

4.1 Der Aufgabenbereich eines Ministeriums ist nur in so viele Abteilungen aufzugliedern, als dies unbedingt notwendig ist.

4.1.1 Jede Abteilung muß gewichtige Teile der Gesamtaufgabe des Ministeriums umfassen. Dabei ist darauf zu achten, daß ein Fachbereich geschlossen einer Abteilung zugewiesen wird. Soweit die Gliederung eines geschlossenen Aufgabengebietes einen Abteilungsleiter nicht auslasten kann, sind auch verschiedenartige Aufgabengebiete zusammenzufassen. Bei einer solchen Bündelung von Aufgaben sind politische und fachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen.

4.1.2 Eine Abteilung soll so groß sein, daß die Arbeitskraft eines Abteilungsleiters durch Leitungsaufgaben (Konzipieren von Arbeitszielen und Programmen, Planen, Organisieren, Koordinieren, Impulse geben, Kontrollieren) voll in Anspruch genommen wird. Für die obere Grenze gilt die Richtschnur, daß der Leiter in der Lage sein muß, seine Abteilung verantwortlich zu leiten (Gesichtspunkte der Überschaubarkeit und Zumutbarkeit). Dabei ist von einem leistungsfähigen Beamten auszugehen, der durchschnittlich belastbar und vielseitig erfahren ist.

4.1.3 Bei einer Gliederung der Abteilungsaufgaben nach dem Grundsatz des organisatorischen Minimums liegt die untere Grenze für die Leitungsspanne bei 5 und die obere Grenze bei 11 Referaten. Sollte sich die Bildung von Kleinreferaten nicht vermeiden lassen, könnte es zweckmäßig sein, von einer größeren Leitungsspanne auszugehen.

4.1.4 Auch wenn die Zuweisung der in einem Sachzusammenhang stehenden Aufgabengebiete (Aufgabengruppen) zu einer Abteilung diese Leitungsspanne übersteigen würde, sollten Unterabteilungen (oder Referatsgruppen) nur gebildet werden, wenn

das im Hinblick auf die Größenordnung und die Verschiedenartigkeit der innerhalb der Abteilung wahrzunehmenden Aufgabengruppen unvermeidbar ist.

4.2 Die unterste Organisationseinheit des Ministeriums ist das Referat.

4.2.1 Im Referat sollten nach Möglichkeit so viele zusammenhängende oder sonst in einer Beziehung zueinander stehende Aufgaben zusammengefaßt werden, daß mit ihrer sachgerechten Erledigung eine Mehrzahl von Personen ausgelastet sind. Damit wäre die Störanfälligkeit möglichst gering und der Eigenart ministerieller Aufgabenerledigung weitgehend Rechnung getragen.

4.2.2 Die Zahl der sachbearbeitenden Mitarbeiter in einem Referat soll 4 nicht unter- und 10 nicht überschreiten. Je nach dem Anteil qualifizierter und routinemäßiger Aufgaben kann sie im unteren oder oberen Bereich dieser Spanne liegen.

4.2.3 Der Leiter des Referates sollte sich nicht auf leitende Tätigkeiten beschränken; er sollte zugleich sachbearbeitend tätig sein.

4.2.4 Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und der weitgehenden Kontinuität der Arbeit bei Krankheit, Urlaub und Dienstreisen des Referatsleiters sollten in einem Referat mindestens zwei Angehörige des höheren Dienstes eingesetzt sein. Das ermöglicht auch einen besseren Ausgleich bei Arbeitsspitzen und eine bessere Kontrolle der Mitarbeiter. Voraussetzung ist aber, daß im Referat soviel Aufgaben zusammengefaßt werden können, daß nach den an ihre Erledigung zu stellenden Anforderungen zwei Bedienstete des höheren Dienstes ausgelastet werden.

5.

Selbständige, der Behördenspitze unmittelbar unterstehende Referatsgruppen (oder sog. "kleine Abteilungen") sollten die Ausnahme bilden und nur dann unbeanstandet bleiben, wenn verschiedene Aufgaben wegen ihres Sachzusammenhanges oder ihrer gleichartigen Funktion zusammenzufassen sind, die Zusammenfassung aber zur Bildung einer Abteilung allein nicht ausreicht und eine Zuordnung dieser Zusammenfassung zu einer anderen Abteilung nicht tunlich erscheint.

6.

Selbständige Referate außerhalb der Abteilungen sollten nicht eingerichtet werden, es sei denn, es handelt sich um die Wahrnehmung von Stabsfunktionen im Rahmen der Führungsorganisation.

7.

Die Einrichtung von Arbeitsgruppen neben den ständigen Organisationseinheiten kann dann zweckmäßig sein, wenn eine genau definierte, sachlich und zeitlich begrenzbare Aufgaben zu lösen ist. Derartige Arbeitsgruppen sind im allgemeinen aufwendige Arbeitsformen; ihre Einrichtung ist nur dann sinnvoll, wenn fachlich übergreifende Probleme von größerer Komplexität zu lösen sind.

Die Einrichtung solcher Arbeitsgruppen erfordert eine Regelung der Verantwortlichkeit für das Arbeitsergebnis sowie die Regelung ihrer Beziehung zur übrigen Organisation (z. B. Informationsrecht), insbesondere, wer die Ergebnisse ihrer Arbeit entgegennimmt und über sie entscheidet.

8.

Querschnittsaufgaben, wie Organisation (einschl. Innerer Dienst), Personalwesen und Haushaltswesen sollten in Ministerien so weit als möglich zentral zusammengefaßt werden.

9.

Auf eine besondere Personalreserve bei den Ministerien muß verzichtet werden.

10.

Es sollte vermieden werden, Referatsleiter und sachbearbeitende Mitarbeiter verschiedenen Vorgesetzten zu unterstellen.

11.

Fachkräfte sollten vornehmlich ihrer fachlichen Vorbildung entsprechend eingesetzt werden; dabei sollten die allgemeinen Verwaltungs-, Haushalts- und Rechtsangelegenheiten den Verwaltungsreferenten vorbehalten bleiben.

Der Landesrechnungshof hat mehrmals festgestellt, daß die Ressorts die Organisationsstruktur anderer Länder übernommen haben. Auch bei der Bemessung des Personal-Solls im Rahmen der Haushaltsplanerörterungen fiel auf, daß weniger die Landesaufgaben für Stellenforderungen angeführt werden, als vielmehr der direkte Vergleich mit anderen Ländern gesucht wird.

Bei einer solchen Ausrichtung sind i. d. R. Fehlentwicklungen vorprogrammiert.

Ziel der Kurzerhebung des Landesrechnungshofes ist es insoweit einerseits, der Landesregierung die vollzogene Einrichtung von sog. Minireferaten in den einzelnen Ressorts aufzuzeigen. Andererseits will der Landesrechnungshof damit initiieren, die Ministerien nach einheitlichen Gesichtspunkten zu organisieren:

Maßgebend und von allen Ressorts anerkannter Grundsatz muß die Gliederung in Referate und Abteilungen sein.

Der Wirkungskreis eines Referats, der tragenden Gliederungseinheit eines Ministeriums, sollte nicht zu eng gezogen, sondern so bemessen sein, daß er einen größeren Aufgabenbereich mit artgleichen oder einander verwandten Sachgebieten umfasst.

Den Referaten sollen daher - je nach der Aufgabenstellung – vier bis neun Beamte des höheren und gehobenen Dienstes angehören, während Abteilungen sich in der Regel aus nicht weniger als fünf, aber auch nicht mehr als 11 Referaten zusammensetzen sollten. Referatsgruppen sollten nur gebildet werden, wenn ein großer und deshalb auf mehrere Referate aufzuteilender Aufgabenbereich der Bearbeitung unter einheitlicher Leitung bedarf, den Umfang einer Abteilung aber nicht erreicht und den Gruppenleiter mit Leitungsaufgaben weitgehend auslastet. Abteilungsfreie Referate sollten dagegen nicht gebildet werden.

IST-Organisation und Stellenausstattung

Die Kurzerhebungen in den Ressorts haben im einzelnen die nachfolgenden Organisationsstrukturen und Personalausstattungen (SOLL/IST) ergeben:

Epl. 02 Staatskanzlei

Stand: 01.09.93

Anzahl									
Soll					Ist				Bemerkungen
Org.- Einh.	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	
MP-B	1	3	4	8	1	3	4	8	-
SIS	-	-	1	1	-	-	1	1	-
GG	1	5	3	9	1	5	3	9	-
AL 1	-	-	1	1	-	-	1	1	-
11	1	2	21	24	1	2	21	24	-
			18 Arb.	18			18 Arb.	18	-
12	1	2	6	9	1	2	6	9	-
13	1	1	3	5	1	1	2	4	-1
14	1	2	2	5	-	2	2	4	-1
15	1	1	2	4	1	1	2	4	-
16	1	2	4	7	1	2	4	7	-
AL 2	-	-	1	1	-	-	1	1	-
21	1	1	1	3	1	-	1	2	-1
22	1	1	6	8	1	-	6	7	-1
23	1	1	3	5	1	-	3	4	-1
24	1	1	1	3	1	-	1	2	-1
25	1	1	1	3	1	1	1	3	-
26	1	3	1	5	1	3	1	5	-
27	1	1	1	3	1	1	1	3	-
28	1	1	1	3	1	1	1	3	-
29	1	1	3	5	1	1	2	4	-1
RSP/ AL 3	-	-	2	2	-	-	2	2	-
31	1	1	4	6	1	1	4	6	-
32	1	2	1	4	1	2	1	4	-
33	1	1	2	4	1	1	2	4	-
WGT	2	1	2	5	1	1	2	4	-1
Leitst.	-	-	2	2	-	-	2	2	-
1	1	-	3	4	1	-	3	4	-
2	1	2	-	3	1	2	-	3	-
Gesamt	24	36	100	160	22	32	98	152	

nachrichtlich

(Ist) + 2 Staatssekretäre

+ 3 Abteilungsleiter

MP-B Büro des Ministerpräsidenten
 SIS hier: Chef der Staatskanzlei
 GG politische Grundsatzfragen
 WGT Westtruppen Truppenabzug
 RSP Regierungssprecher / Presseamt
 Leitst Leitstelle für Frauen- und Grundsatzfragen

Palais am Fürstenwall

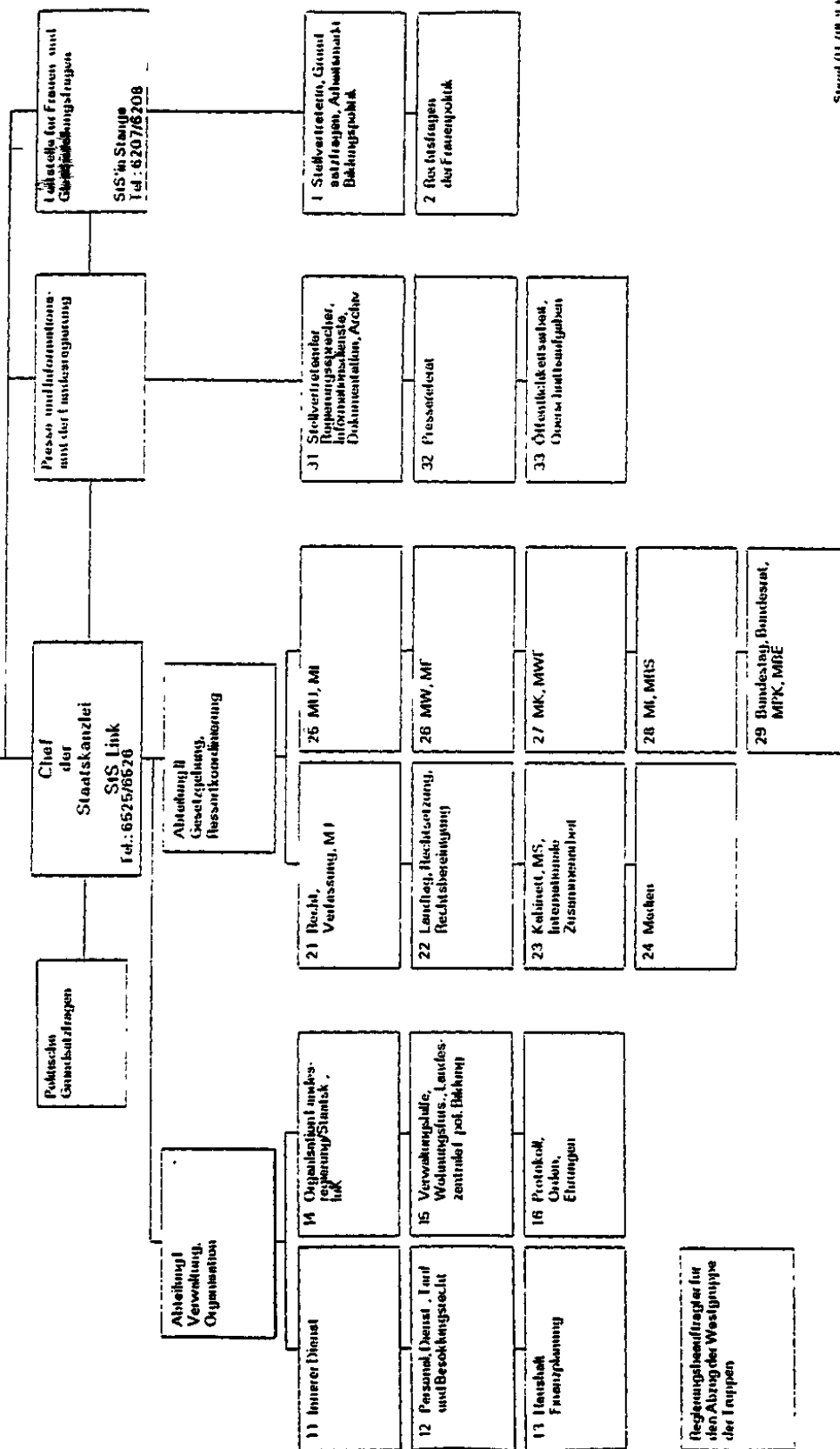
Hausanschrift Postanschrift
Hegelstraße 42 Postfach 4160
39104 Magdeburg 39016 Magdeburg
Tel. (0391) 567 01, Telefax (0391) 567 6565

theoretische
Ministerpräsidenten

Ministerpräsident
Prof. Dr. Münch

Tele. 6560/6501

Organisationsplan der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt



Epl. 03

Ministerium des Innern

Stand: 01.09.93

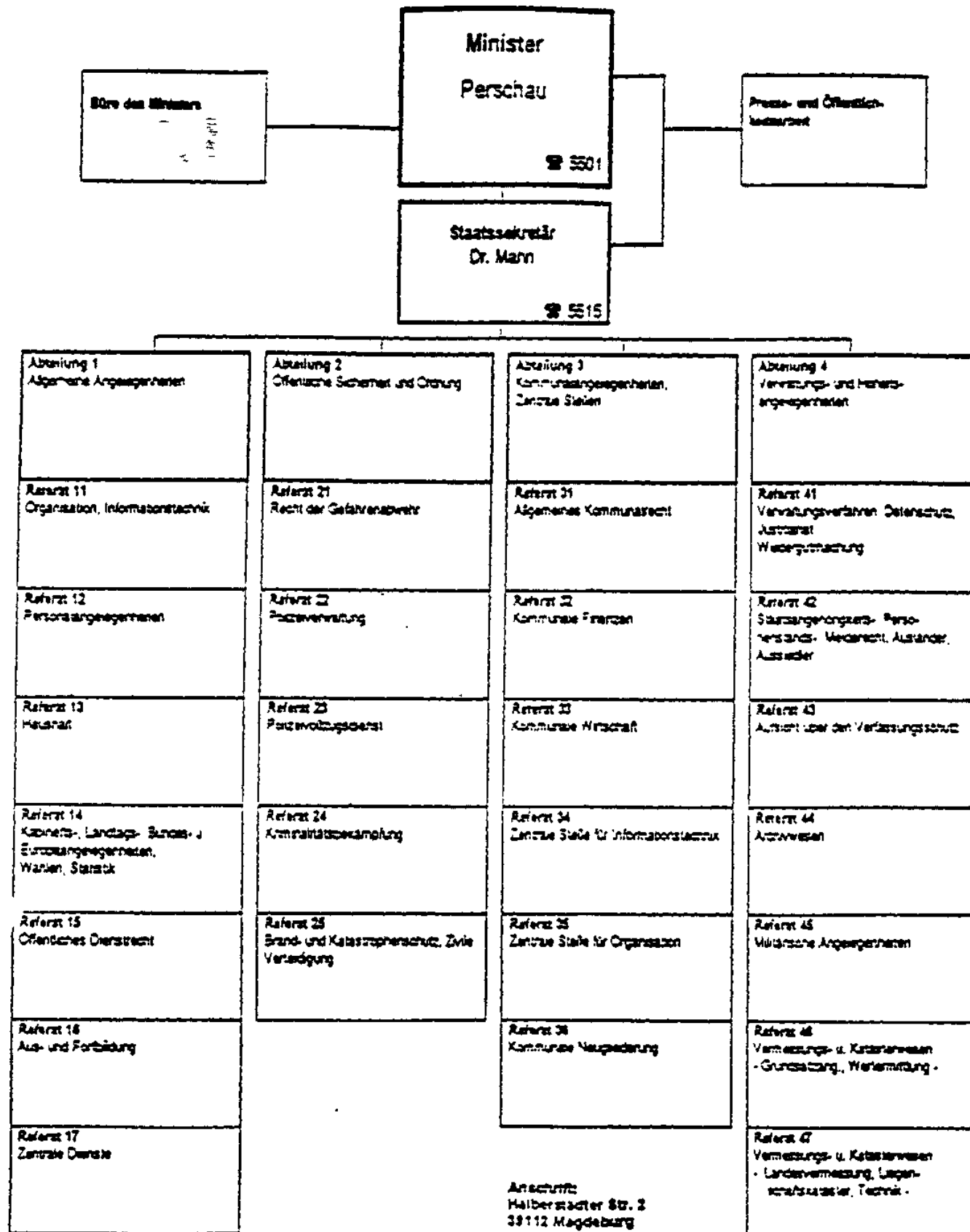
Anzahl										
Soll					Ist					
Org.- Einh.	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	+/-	Bemerkungen
01/02	2	2	1	5	2	2	1	5	-	
AL 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
11	1	2	7	10	1	2	6	9	- 1	
12	1	2	9	12	1	2	9	12	-	
13	1	1	3	5	1	1	3	5	-	
14	1	3	10	14	1	3	9	13	- 1	
15	1	2	6	9	1	2	6	9	-	
16	1	2	6	9	1	1	6	8	- 1	
17	1	-	83	84	1	-	78	79	- 5	
AL 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
21	1	3	8	12	1	3	8	12	-	
22	1	4	13	18	1	4	13	18	-	
23	1	9	34	44	1	9	34	44	-	
24	1	2	5	8	1	2	4	7	- 1	
25	1	2	10	13	1	2	9	12	- 1	
AL 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
31	1	2	5	8	1	2	5	8	-	
32	1	2	5,5	8,5	1	2	4,5	7,5	- 1	
33	1	2	4,5	7,5	1	1	4,5	6,5	- 1	
34	1	2	4	7	1	1	3	5	- 2	
35	1	2	4	7	1	1	3	5	- 2	
36	1	2	3	6	1	2	3	6	-	
AL 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
41	1	3	6	10	1	2	5	8	- 2	
42	1	3	10	14	1	3	10	14	-	
43	1	2	2	5	1	1	2	4	- 1	
44	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
45	1	1	3	5	1	-	3	4	- 1	
46	1	1	10	12	1	1	8	10	- 2	
47	1	1	4	6	1	1	3	5	- 1	
Gesamt	27	57	257	341	27	50	240	317		

nachrichtlich

(Ist) + 1 Staatssekretar
+ 4 Abteilungsleiter

01 / 02 Büro des Ministers / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt



Anschreiben:
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg
Tel: 0391 / 547 - 01
Telefax: 0391 / 547 - 5290

1) (für Referate 41 bis 43)
2) (für Referate 46 und 47)

Stand: 01.09.93

Anzahl									
Soll					Ist				Bemerkungen
Org.- Einh.	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	
Min.B	-	2	4	6	-	2	4	6	-
StS.	-	-	1	1	-	-	1	1	-
AL 1	-	-	1	1	-	-	1	1	-
11	1	2	39	42	1	2	37	40	- 2
12	1	2	3	6	1	2	3	6	-
13	1	1	7	9	1	1	7	9	-
14	1	3	4	8	1	3	3	7	- 1
19	1	2	27	30	1	2	27	30	-
AL 2	-	-	1	1	-	-	1	1	-
21	1	2	5	8	1	2	5	8	-
24	1	-	5	6	1	-	5	6	-
25	1	-	2	3	1	-	2	3	-
26	1	-	3	4	1	-	3	4	-
27	1	1	3	5	1	1	3	5	-
28	1	-	2	3	1	-	2	3	-
29	1	1	3	5	1	1	3	5	-
LHK	-	1	18	19	-	1	18	19	-
AL 3	-	-	1	1	-	-	1	1	-
31	1	1	1	3	1	1	1	3	-
32	1	1	1	3	1	1	1	3	-
33	1	1	1	3	1	1	1	3	-
34	1	1	2	4	1	1	2	4	-
35	1	2	5	8	1	2	5	8	-
AL 4	-	-	1	1	-	-	1	1	-
41	1	1	2	4	1	1	2	4	-
42	1	1	3	5	1	1	3	5	-
43	1	1	2	4	1	1	2	4	-
44	1	1	2	4	1	1	2	4	-
45	1	1	2	4	1	1	2	4	-
AL 5	-	-	1	1	-	-	1	1	-
51	1	1	1	3	1	1	1	3	-
52	1	1	2	4	1	1	2	4	-
53	1	2	2	5	-	2	2	4	- 1
54	1	1	2	4	-	1	1	2	- 2
55	1	1	2	4	1	1	2	4	-
AL 6	-	-	1	1	-	-	1	1	-
61	1	1	2	4	1	1	2	4	-
62	1	-	1	2	1	-	1	2	-
63	1	-	2	3	1	-	2	3	-
64	-	-	1	1	-	-	1	1	-
65	1	-	1	2	1	-	1	2	-
Gesamt	31	35	169	235	29	35	165	229	
+ Kap. 0411			14				14		
Summe				249				243	

nachrichtlich

(Ist)

+ 1 Staatssekretär

+ 6 Abteilungsleiter

+ 1 persönlicher Referent ?

Min.B : Ministerbüro
 StS : Staatssekretär
 LHK : Landeshauptkasse

Ept. 05

Ministerium für Arbeit und Soziales

Stand: 01.09.93

Anzahl									
Org.- Einh.	Soll				Ist				Bemerkungen
	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	
AL 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	1	3	64	68	1	2	60	63	- 5
12	1	1	5	7	-	1	4	5	- 2
13	1	3	6	10	1	2	6	9	- 1
14	1	2	3	6	-	2	2	4	- 2
15	1	2	1	4	1	2	1	4	-
16	1	1	5	7	1	1	4	6	- 1
17	1	1	2	4	-	1	1	2	- 2
AL 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21	1	2	3	6	1	2	3	6	-
22	1	1	2	4	-	1	2	3	- 1
23	1	3	2	6	1	3	2	6	-
24	1	1	4	6	1	1	4	6	-
25	1	1	3	5	1	1	3	5	-
26	1	1	4	6	1	1	4	6	-
27	1	-	1	2	1	-	1	2	-
AL 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31	1	1	2	4	1	1	2	4	-
32	1	2	3	6	1	2	3	6	-
33	1	1	3	5	1	1	3	5	-
34	1	2	6	9	1	2	6	9	-
35	1	2	2	5	1	2	2	5	-
36	1	1	1	3	1	1	1	3	-
37	1	3	5	9	1	2	1	4	- 5
AL 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
41	1	2	2	5	1	2	2	5	-
42	1	2	4	7	1	2	4	7	-
43	1	1	2	4	1	1	2	4	-
44	1	1	2	4	1	1	2	4	-
45	1	1	2	4	1	1	2	4	-
46	1	2	3	6	1	2	3	6	-
47	1	1	1	3	1	1	1	3	-
AL 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
51	1	2	3	6	1	2	2	5	- 1
52	1	1	2	4	1	1	1	3	- 1
53	1	1	2	4	1	1	2	4	-
54	1	1	3	5	1	1	3	5	-
55	1	1	3	5	-	1	3	4	- 1
56	1	1	3	5	1	1	3	5	-
57	1	3	6	10	1	3	5	9	- 1
58	1	1	3	5	1	1	3	5	-
01/02	1	3	8	12	1	3	7	11	- 1
Gesamt	37	58	176	271	32	55	160	247	

nachrichtlich
(Ist) + 5 Abteilungsleiter
+ 1 Staatssekretär

01/02: Ministerbüro und Pressesprecher, Öffentlichkeitsarbeit

Organigramm des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen - Anhalt

Ministerium für Arbeit und Soziales
 Wilhelm-Höpfner-Ring 4
 39114 Magdeburg

Tel: 567 01

Turmschannenstr.

56d, Haus 6

39114 Magdeburg

Tel: 567 01

Schellingstr. 3-4

39104 Magdeburg

Tel: 567 01

(Abteilung 1)

(Abteilungen 2 und 3)

Minister
 für Arbeit
 und Soziales

Staatssekretär

Personen- 31
 Referat,
 Ministerbüro

Presse- 32
 Sprecher, Öffentlichkeitsarbeit

Abteilung 1	Abteilung 2	Abteilung 3	Abteilung 4	Abteilung 5
Allgemeine Angelegenheiten	Gesundheit	Soziales	Arbeit	Familie, Jugend, Sport
Referat 11 Innerer Dienst, Liegenschaften, Aus- u. Fortbildung	Referat 21 Öffentlicher Gesundheitsdienst, Hygiene	Referat 31 Sozialhilfe	Referat 41 Grundsatzfragen der Arbeitsmarktpolitik	Referat 51 Überg. Angel. d. Abt., Überg. Angelegen. d. Kinder- u. Jugendhilfe
Referat 12 Öffentl. Dienstvertr., allg. Tarifangelegenheiten, Personalangeh. des MS	Referat 22 Gesundheitsvorsorge, Rettungswesen, Katastrophenschutz	Referat 32 Wohnfürsorge, Altershilfe, Sozialstationen	Referat 42 Projektplanung, Projekt-förderung und ABM	Referat 52 Jugendarbeit
Referat 13 Hausnähr, Finanzierung	Referat 23 Krankenausplagesätze, Betriebsführung d. landes-eigenen Krankenhäuser	Referat 33 Kriegsopferfürsorge, soziales Entschädigungsrecht	Referat 43 Berufliche Bildung, Europäischer Sozialfonds	Referat 53 Jugendschutz, Jugendsozialarbeit
Referat 14 Kabinetts-, Parlaments-, Bundesrats- u. Europaa-angelegenheiten	Referat 24 Krankenausplanung, Bauplanung, Finanzierung	Referat 34 Rehabilitation, Hilfe für Behinderte	Referat 44 Förderung von Zielgruppen des Arbeitsmarktes	Referat 54 Förderung d. Erziehung i. d. Familie, Hilfe z. Erziehung Heimkinder
Referat 15 Justiz- u. Abwicklung	Referat 25 Rechtsangelegenheiten, Heilberufe	Referat 35 Grundsatzfragen d. Sozialversicherung, Rentenvers.	Referat 45 Grundsatzfragen des Arbeitsschutzes	Referat 55 Familie
Referat 16 Personalangeh. nachg. Bereich, § 26 LHO Betriebe, Geschäftst., Personalauswahl	Referat 26 Psychiatrie, Suchtkämpf., Fachaufsicht über Landesversicherungsanstalten	Referat 36 Krankenversicherung	Referat 46 Technischer Arbeitsschutz	Referat 56 Tageserziehung
Referat 17 Organisation MS u. Geschäftsbereichen, InK- Technik, Datenschutz	Referat 27 Arztmutualwesen	Referat 37 Prüfung der Krankenkassen	Referat 47 Arbeitsrecht und sozialer Arbeitsschutz	Referat 57 Sport

Referat 58

Ausländer-
beauftragter

Stand: 01.09.1993

genehmigt:

Minister Werner Schreiber

Anzahl									
Soll					Ist				Bemerkungen
Org.- Einh.	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	
AL 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	1	2	26	29	1	2	26	29	-
12	1	2	7	10	1	2	7	10	-
13	1	1	4	6	1	1	4	6	-
14	1	4	2	7	1	2	1	4	-3
15	1	4	6	11	1	4	5	10	-1
AL 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21	1	1	2	4	1	-	1	2	-2
22	1	1	2	4	1	1	1	3	-1
23	1	1	2	4	1	1	1	3	-1
24	1	2	2	5	1	2	2	5	-
25	1	1	5	7	1	1	4	6	-1
26	1	1	2	4	1	-	2	3	-1
AL 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31	1	4	4	9	1	3	4	8	-1
32	1	3	3	7	1	3	1	5	-2
33	1	1	4	6	1	1	3	5	-1
34	1	1	3	5	1	1	2	4	-1
35	1	3	4	8	1	2	3	6	-2
36	1	2	3	6	1	1	2	4	-2
Min. B	1	1	2	4	1	1	2	4	-
P/ÖA	1	1	1	3	1	1	1	3	-
Gesamt	19	36	84	139	19	29	72	120	

nachrichtlich

(Ist)

+ 1 Staatssekretär

+ 3 Abteilungsleiter

+ 1 persönlicher Referent ?

Min B : Ministerbüro

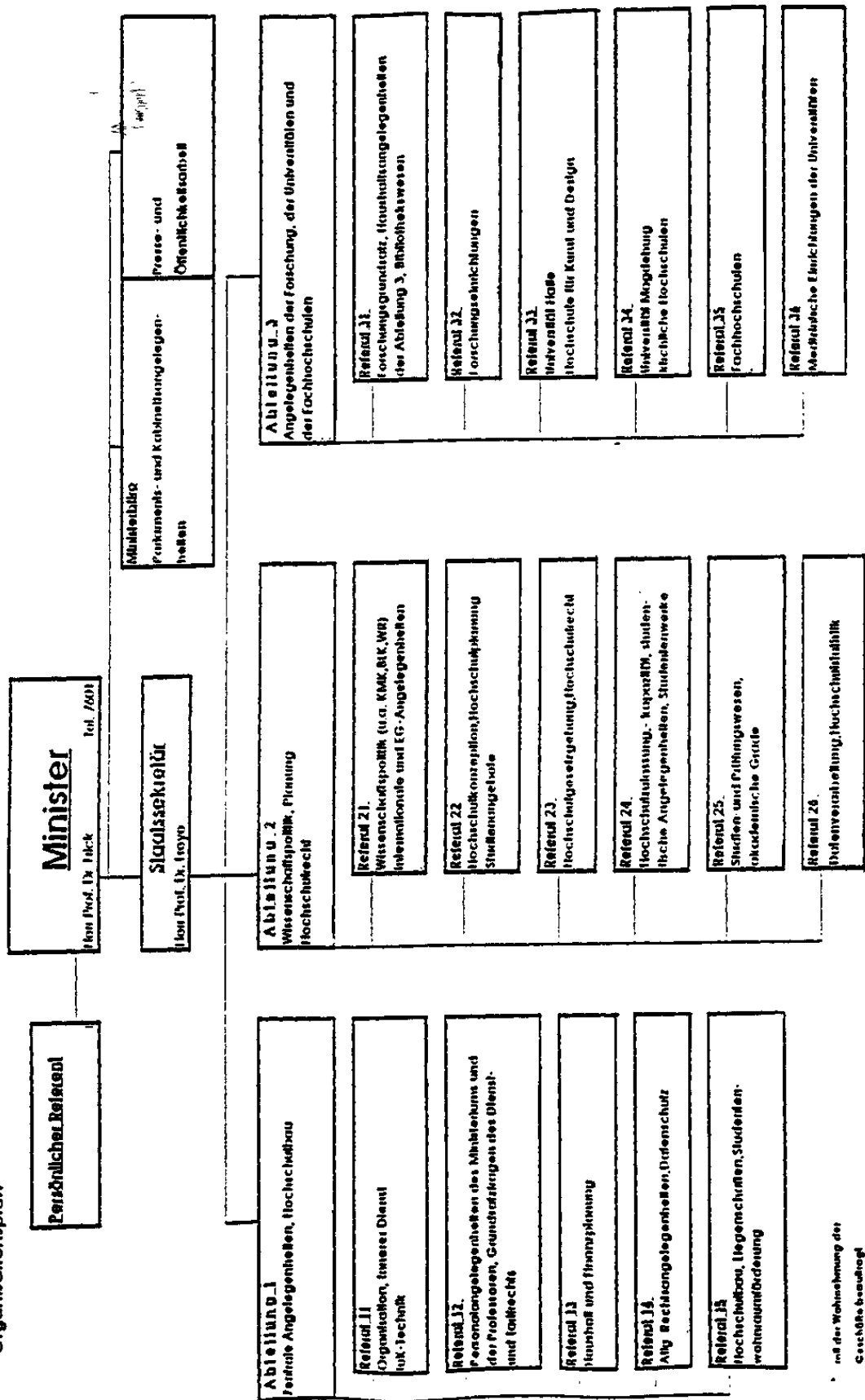
P/ÖA : Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Sachsen-Anhalt

Stand:

15.07.1993

- Organisationsplan -



Epl. 07

Kultusministerium

Stand: 01.09.93

Anzahl										
Soll					Ist					
Org.- Einh.	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	+/-	Bemerkungen
AL 1	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
11	1	1	6	8	1	1	6	8	-	
12	1	2	5	8	1	1	5	7	- 1	
13	1	1	4	6	1	1	4	6	-	
14	1	3	2	6	1	3	2	6	-	
15	1	1	43	45	1	1	40	42	- 3	
16	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
17	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
18	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
AL 2	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
21	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
22	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
23	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
24	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
25	1	1	3	5	1	1	3	5	-	
26	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
27	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
28	1	1	1	3	1	-	1	2	- 1	
AL 3	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
31	1	2	2	5	1	1	2	4	- 1	
32	1	1	1	3	1	-	1	2	- 1	
33	1	1	2	4	1	1	1	3	- 1	
34	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
35	-	1	3	4	-	1	2	3	- 1	
36	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
37	1	1	3	5	1	1	3	5	-	
AL 4	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
41	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
42	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
43	1	2	1	4	1	2	1	4	-	
44	1	1	1	3	1	-	1	2	- 1	
45	1	1	4	6	1	1	4	6	-	
46	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
AL 5	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
51	1	1	4	6	1	1	4	6	-	
52	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
53	1	2	1	4	1	2	1	4	-	
54	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
55	1	-	-	1	1	-	-	1	-	
56	1	-	-	1	1	-	-	1	-	
VZ	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
Min.B.	1	3	2	6	1	3	2	6	-	
StS.	-	1	1	2	-	1	1	2	-	
Gesamt	35	40	116	191	35	35	111	181		

nachrichtlich
(Ist) + 1 Staatssekretär
+ 5 Abteilungsleiter

VZ Vorzimmer
Min.B. Ministerbüro
StS Büro des Staatssekretärs

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt

Bieder Weg 31 39104 Magdeburg
Postfach 3100 39012 Magdeburg

Telefon (0391) 5 67 01 Vermittlung der Landesregierung
Telefon (0391) 5 67 + Durchwahl
Telefax (0391) 5 67 31 74



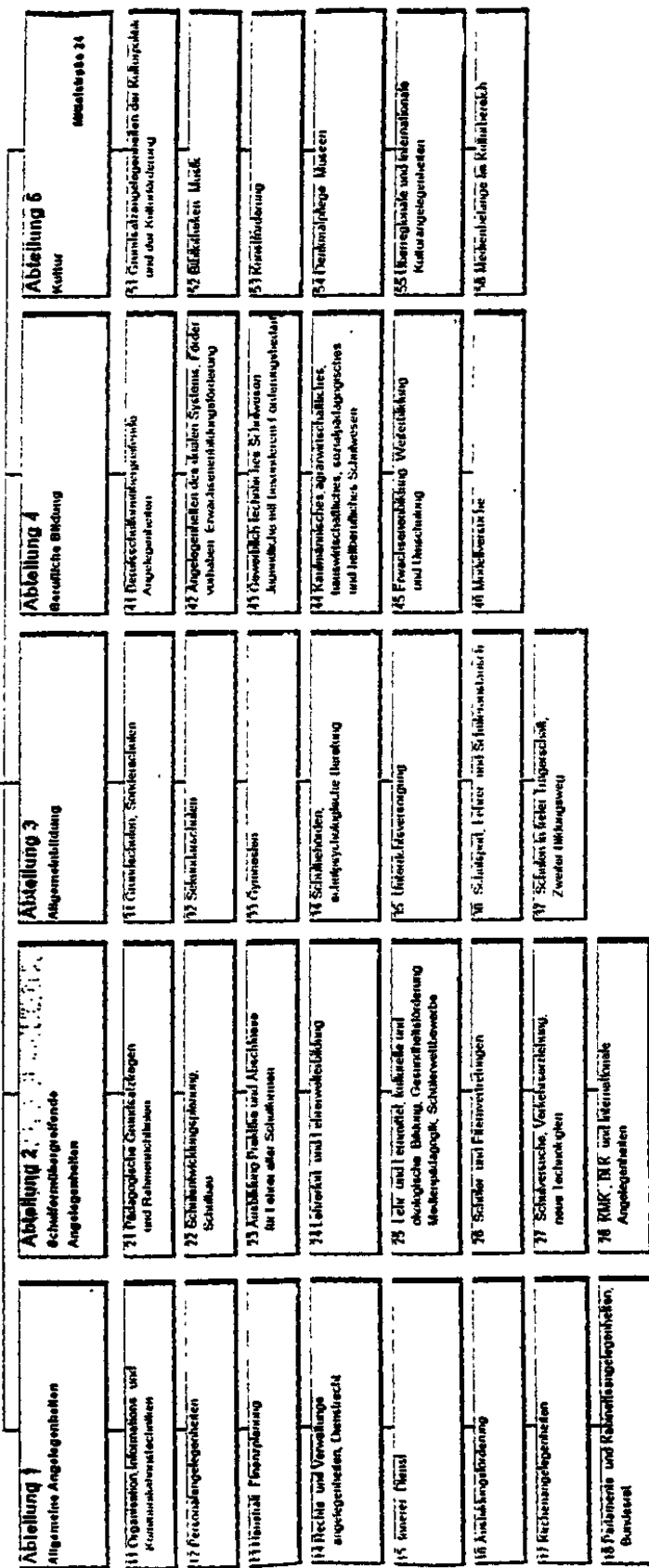
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Ministerbüro
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Personeller Referat

Minister
Herr Dr. Sobetzko
J/114

Statesekretär
Herr Dr. Legal
J/114

Büro des Statesekretärs



Anzahl										
Soll					Ist					
Org.- Einh.	RL ber. 1991	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	+/-	Bemerkungen
StS	-	-	2	2	-	-	2	2	-	
Min.B	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
P/ÖA	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
AL 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
11	1	2	5	8	1	2	5	8	-	
12	1	1	6	8	1	1	5	7	- 1	
13	1	1	4	6	1	1	4	6	-	
14	1	2	1	4	1	2	1	4	-	
15	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
16	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
17	1	1	42	44	1	1	42	44	-	
AL 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
21	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
22	1	4	4	9	1	4	4	9	-	
23	1	2	6	9	1	2	6	9	-	
24	1	2	3	6	1	2	3	6	-	
25	1	1	-	2	-	2	-	2	-	
26	1	3	6	10	1	3	6	10	-	
27	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
AL 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
31	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
32	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
33	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
34	1	2	2	5	1	2	2	5	-	
35	1	2	2	5	1	2	2	5	-	
36	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
AL 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
41	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
42	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
43	1	2	3	6	1	2	3	6	-	
44	1	2	3	6	1	2	2	5	- 1	
45	1	2	2	5	1	2	2	5	-	
46	1	1	1	3	-	1	1	2	- 1	
AL 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
51	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
52	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
53	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
54	1	2	1	4	1	2	1	4	-	
55	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
56	1	2	3	6	1	2	3	6	-	
57	1	1	-	2	1	1	2	4	+ 2	
58	1	1	1	3	-	1	1	2	- 1	
59	1	-	1	2	-	1	-	1	- 1	
AL 6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
61	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
62	1	1	2	4	1	1	1	3	- 1	
63	1	2	2	5	1	2	2	5	-	
64	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
65	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
66	1	-	2	3	1	-	2	3	-	
Gesamt	43	57	131	231	39	58	129	226		

nachrichtlich : (Ist) + 2 Vorzimmer Minister
+ 2 Staatssekretäre
+ 6 Abteilungsleiter

Min.B : Ministerbüro P/ÖA : Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Organigramm

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt

Wilhelm-Körner-Ring 4
19116 Magdeburg
Postfach 1480
19043 Magdeburg
Telefon: 3191/157-01
Telefax: 3191.61 50 72

Minister Herr Dr. Rothberger	11 Ministerbüro
	12 Öffentlichkeitsarbeit

Staatssekretär Herr Iann	Staatssekretär Herr Prof. Dr. Haver
-----------------------------	--

Abteilung 1 Allgemeine Angelegenheiten	Abteilung 1 Wirtschaftspolitik	Abteilung 1 Wirtschaftsstand, Tourismus, Beruf, Bildung, Messen und Werbung	Abteilung 1 Wirtschaftsstruktur	Abteilung 2 Verkehrs- und Straßenwesen	Abteilung 1 Technologie und Energie
Referat 11 Organisation, Statistik, Informationsdienst	Referat 11 Grundsatzfragen	Referat 11 Grundsatzfragen	Referat 11 Grundsatzfragen	Referat 11 Grundsatzfragen	Referat 11 Grundsatzfragen
Referat 12 Personalwirtschaft und Dienstrecht	Referat 12 Strukturpolitik und regionale Wirtschaftsförderung	Referat 12 Kleine, mittlere Unternehmen, Handwerk	Referat 12 Wirtschafts-Gewerbe- und Handelsrecht	Referat 12 Ordnung des Straßenverkehrs	Referat 12 Technologietransfer
Referat 13 Haushalt und Finanzplanung	Referat 13 Finanzierung der Wirtschaftsförderung	Referat 13 Handelsfreie Berufe, Dienstleistungen	Referat 13 Verkehrswesen, Landeskartei, Verkehr, Energie, Produktions	Referat 13 Verkehrsträger Straße, Güter, Personenverkehr	Referat 13 Energie
Referat 14 Landesplanung und Statistik	Referat 14 Industrieanleitung	Referat 14 Tourismus	Referat 14 Kampfern, Wirtschaftsprüfung, Versicherungen, Berufe, Sanwesen	Referat 14 Verkehrsträger Schiene, Luft und Seefahrt	Referat 14 Energietechnologie
Referat 15 Kabinett, Landtags-, Bundesrats- und EG-Angelegenheiten Herr Fehling	Referat 15 Umweltfragen der Wirtschaft	Referat 15 Berufliche Aus- und Weiterbildung in der Wirtschaft	Referat 15 Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Informations-, Materialprüfung	Referat 15 Luftverkehr, Verkehrsmittel, Post- und Fernmeldewesen	Referat 15 Bergbau, Bodennutzung, Raumordnung, Raumplanung
Referat 16 Justizariat	Referat 16 Transport, Privatisierung, Industriebeziehung	Referat 16 Wasserwesen, Vermessung, Verbraucher	Referat 16 EG-Einkauf	Referat 16 Grundsanierungsmaßnahmen des Straßenbaus, Straßenplanung	Referat 16 Forschung und Entwicklung
Referat 17 Gatenschutz, Stille Verteilung, Innere Dienst	Referat 17 Außenwirtschaft			Referat 17 Straßen- und Brückenbau	
				Referat 18 Straßenverkehrs- und Verkehrstechnik	
				Referat 19 Straßenverwaltung und technischer Betrieb des Straßenbaus	

Stand: 01.09.93

Epl. 09

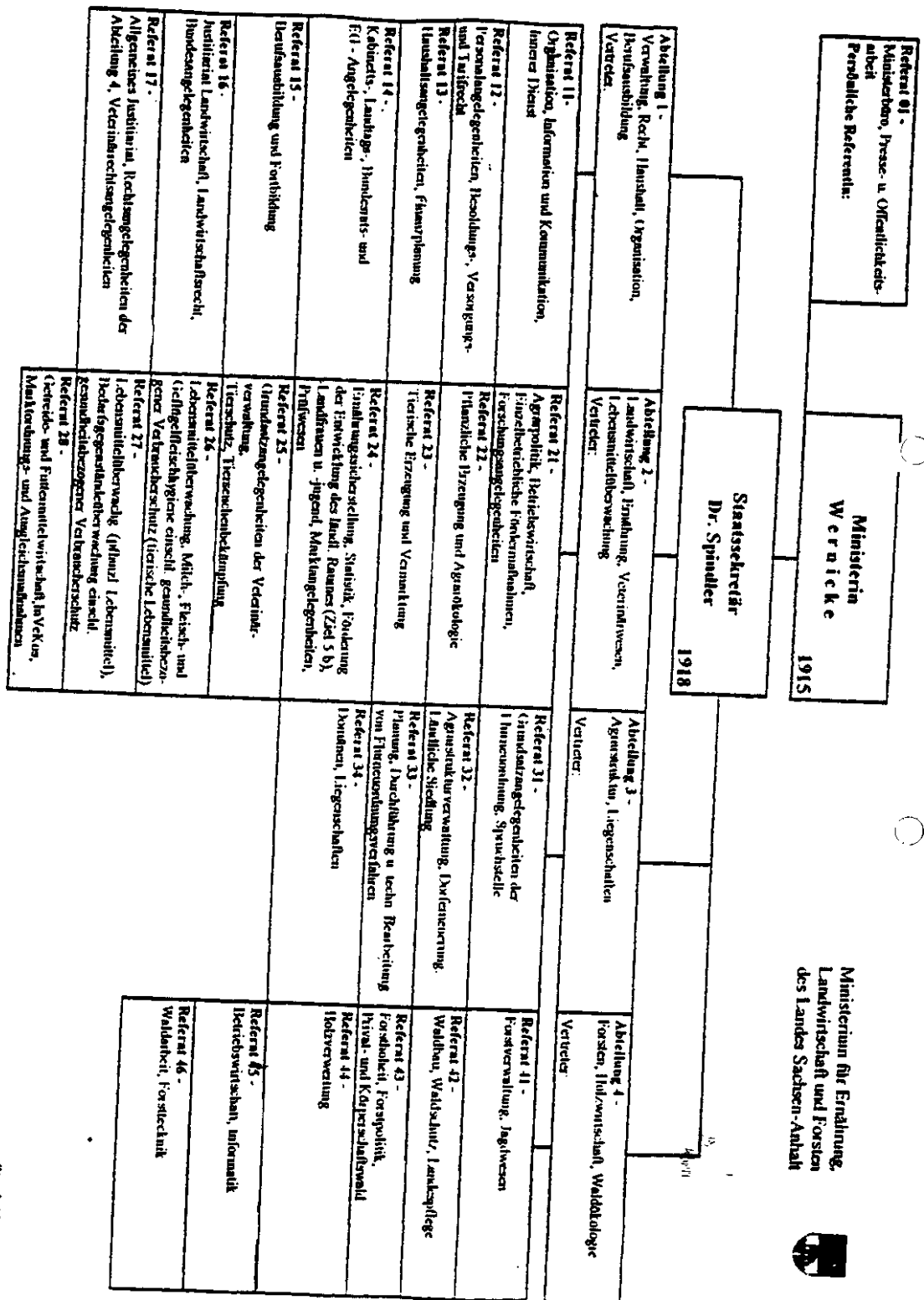
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stand: 01.09.93

Anzahl										
Soll					Ist					
Org.- Einh.	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	+/-	Bemerkungen
AL 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
11	1	1	47	49	1	-	45	46	- 3	
12	1	1	7	9	1	1	7	9	-	
13	1	1	5	7	1	1	5	7	-	
14	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
15	1	5	2	8	1	5	2	8	-	
16	1	1	-	2	1	1	-	2	-	
17	1	2	1	4	1	2	1	4	-	
AL 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
21	1	3	4	8	1	3	4	8	-	
22	1	2	5	8	1	2	5	8	-	
23	1	4	2	7	1	4	2	7	-	
24	1	3	3	7	1	3	3	7	-	
25	1	4	1	6	1	4	1	6	-	
26	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
27	1	1	-	2	1	-	-	1	- 1	
28	1	2	3	6	1	1	3	5	- 1	
AL 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
31	1	1	3	5	1	1	3	5	-	
32	1	1	3	5	1	1	3	5	-	
33	1	1	3	5	1	1	2	4	- 1	
34	1	-	2	3	1	-	2	3	-	
AL 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
41	1	2	2	5	1	2	2	5	-	
42	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
43	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
44	1	1	1	3	1	-	1	2	- 1	
45	1	-	1	2	1	-	-	1	- 1	
46	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
Min.B.	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
Gesamt	26	42	103	171	26	38	99	163		

nachrichtlich
(Ist) + 1 Staatssekretär
+ 4 Abteilungsleiter

Min.B : Ministerbüro



Anzahl										
Soll					Ist				+/-	Bemerkungen
Org.- Einh.	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt		
AL 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
101	1	1,2	3	5,2	1	1,2	3	5,2	-	
102	1	-	3	4	1	-	3	4	-	
103	1	-	2	3	1	-	2	3	-	
104	1	2	4,5	7,5	1	1	4,3	6,3	- 1,2	
105	1	1	3	5	1	0,9	2	3,9	- 1,1	
106	1	1	5	7	1	1	4	6	- 1	
107	1	1	2	4	1	0,2	1	2,2	- 1,8	
108	1	-	2	3	1	-	2	3	-	
109	1	-	0,5	1,5	1	-	0,5	1,5	-	
AL 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
201	1	1	0,5	2,5	1	-	0,5	1,5	- 1	
202	1	-	-	1	1	-	-	1	-	
203	1	-	-	1	1	-	-	1	-	
204	1	3	1	5	1*	2	0,2	3,2	- 1,8	
205	1	-	-	1	-	-	-	-	- 1	
206	1	1	-	2	1	0,8	-	1,8	- 0,2	
207	1	-	1	2	1*	-	1	2	-	
AL 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
301	1	1	-	2	1	-	-	1	- 1	
302	1	-	-	1	1*	-	-	1	-	
303	1	-	-	1	1	-	-	1	-	
304	1	-	-	1	-	-	-	-	- 1	
305	1	-	-	1	1	-	-	1	-	
306	1	-	-	1	-	-	-	-	- 1	
AL 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
401	1	0,9	2	3,9	1	0,9	2	3,9	-	
402	1	0,5	0,8	2,3	1	0,5	0,8	2,3	-	
403	1	0,5	1,2	2,7	1	0,5	1,2	2,7	-	
404	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
Prü.A	2	1	2	5	-	0,2	-	0,2	- 4,8	
ÖA	1	1	1	3	-	1	1	2	- 1	
Pers. R	-	1	-	1	-	1	-	1	-	
SHB	-	-	1	1	-	-	0,5	0,5	- 0,5	
GSt.	-	-	15	15	-	-	15	15	-	
Gesamt	29	17,1	51,5	97,6	23	11,2	45	79,2		

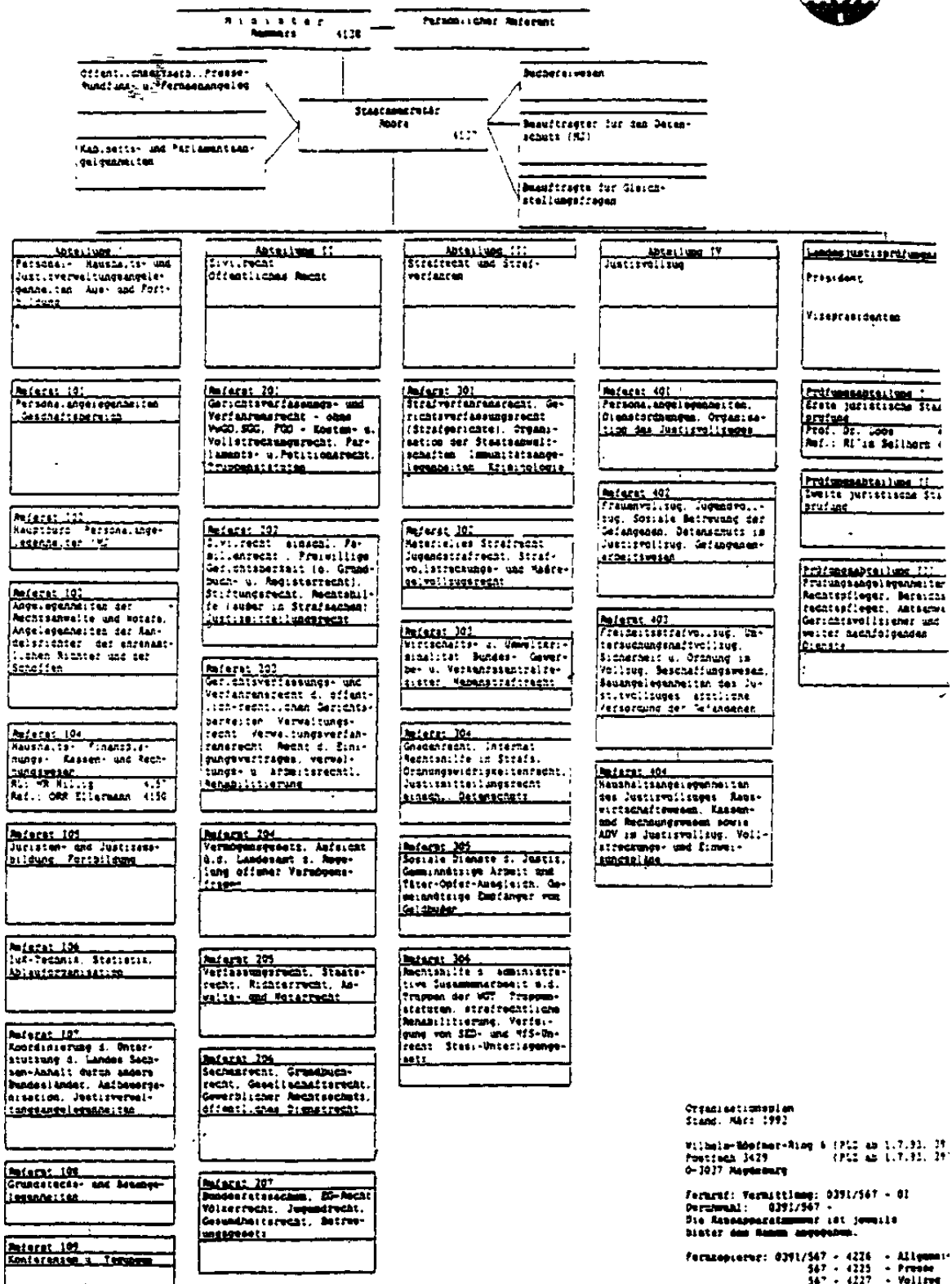
* aus Niedersachsen abgeordnet

nachrichtlich :

(Ist) + 4 Abteilungsleiter
 + 1 Staatssekretär
 (Präs. und VPräs = Referatsleiter
 Landesjustizprüfungsamt in Personalunion)

Prü.A : Landesjustizprüfungsamt
 ÖA : Öffentlichkeitsarbeit
 Pers. R : persönlicher Referent
 SHB : Sicherheitsbeauftragter
 GSt. : Geschäftsstellen

MINISTERIUM DER JUSTIZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT

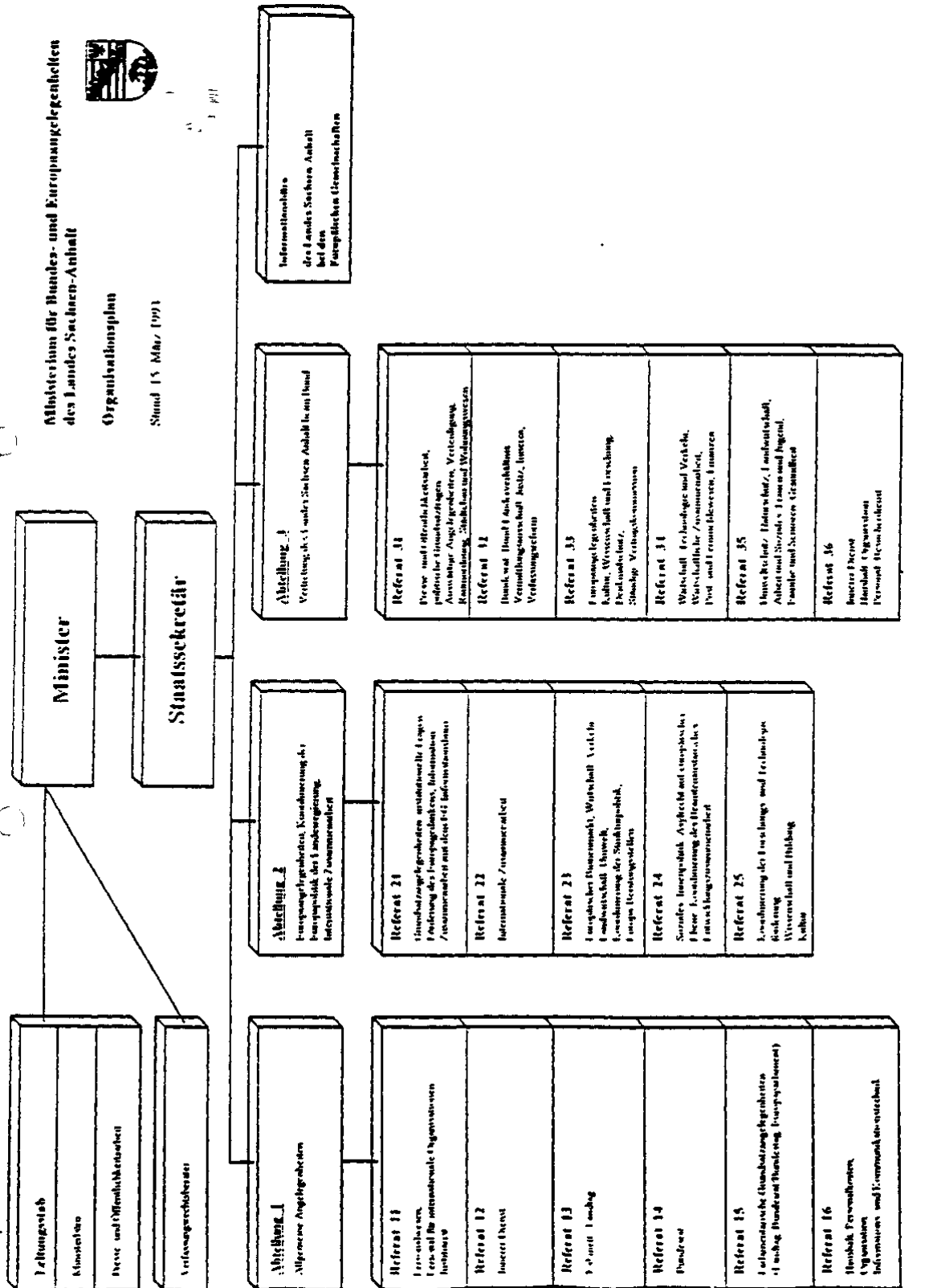


Anzahl									
Soll					Ist				Bemerkungen
Org.- Einh.	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	
Min.B	1	2	1	4	1	2	1	4	-
P/ÖA	1	-	2	3	1	-	2	3	-
AL 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	1	2	2	5	1	2	2	5	-
12	1	-	20	21	1	-	20	21	-
13	1	1	1	3	-	2	1	3	-
14	1	1	2	4	1	1	2	4	-
15	1	-	1	2	-	1	-	1	- 1
16	1	1	4	6	-	2	4	6	-
AL 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21	1	1	2	4	1	1	2	4	-
22	1	1	2	4	1	1	1	3	- 1
23	1	5	4	10	1	4	4	9	- 1
24	1	-	2	3	1	-	2	3	-
25	1	-	1	2	-	1	1	2	-
AL 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31	1	1	-	2	1	1	-	2	-
32	1	2	-	3	1	2	-	3	-
33	1	1	1	3	-	2	1	3	-
34	1	1	1	3	1	1	1	3	-
35	1	-	2	3	1	-	2	3	-
36	1	-	14	15	-	1	14	15	-
IB									
Brüssel	1	1	1	3	1	1	1	3	-
Gesamt	20	20	63	103	14	25	61	100	

nachrichtlich

+ 1 Staatssekretär
+ 3 Abteilungsleiter

Min B Ministerbüro
P/ÖA Presse und Öffentlichkeitsarbeit
IB Brüssel INFORMATIONSBÜRO Brüssel



Epl. 14

Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen

Stand: 01.09.93

Anzahl										
Soll					Ist					
Org.- Einh.	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	+/-	Bemerkungen
Min.B	1	1	3	5	1	1	3	5	-	
P/ÖA	1	-	2	3	1	-	2	3	-	
AL A	-	-	1	1	-	-	-	-	-1	
A 1	1	1	23	25	1	1	23	25	-	
A 2	1	-	3	4	1	-	3	4	-	
A 3	1	-	3	4	1	-	3	4	-	
A 4	1	-	2	3	1	-	2	3	-	
A 5	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
AL 1	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
11	1	2	1	4	1	2	1	4	-	
12	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
13	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
14	1	1	3	5	1	1	3	5	-	
AL 2	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
21	1	2	1	4	1	2	1	4	-	
22	1	3	5	9	1	3	4	8	-1	
23	1	2	2	5	1	2	1	4	-1	
24	1	2	6	9	1	2	5	8	-1	
25	1	-	3	4	1	-	1	2	-2	
AL 3	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
31	1	2	7	10	1	2	7	10	-	
32	1	1	4	6	1	1	4	6	-	
33	1	1	3	5	1	1	1	3	-2	
34	1	1	4	6	1	1	4	6	-	
SIS	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
Gesamt	20	22	85	127	20	22	76	118		

nachrichtlich . (Ist)

+ 1 Staatssekretär

+ 3 Abteilungsleiter

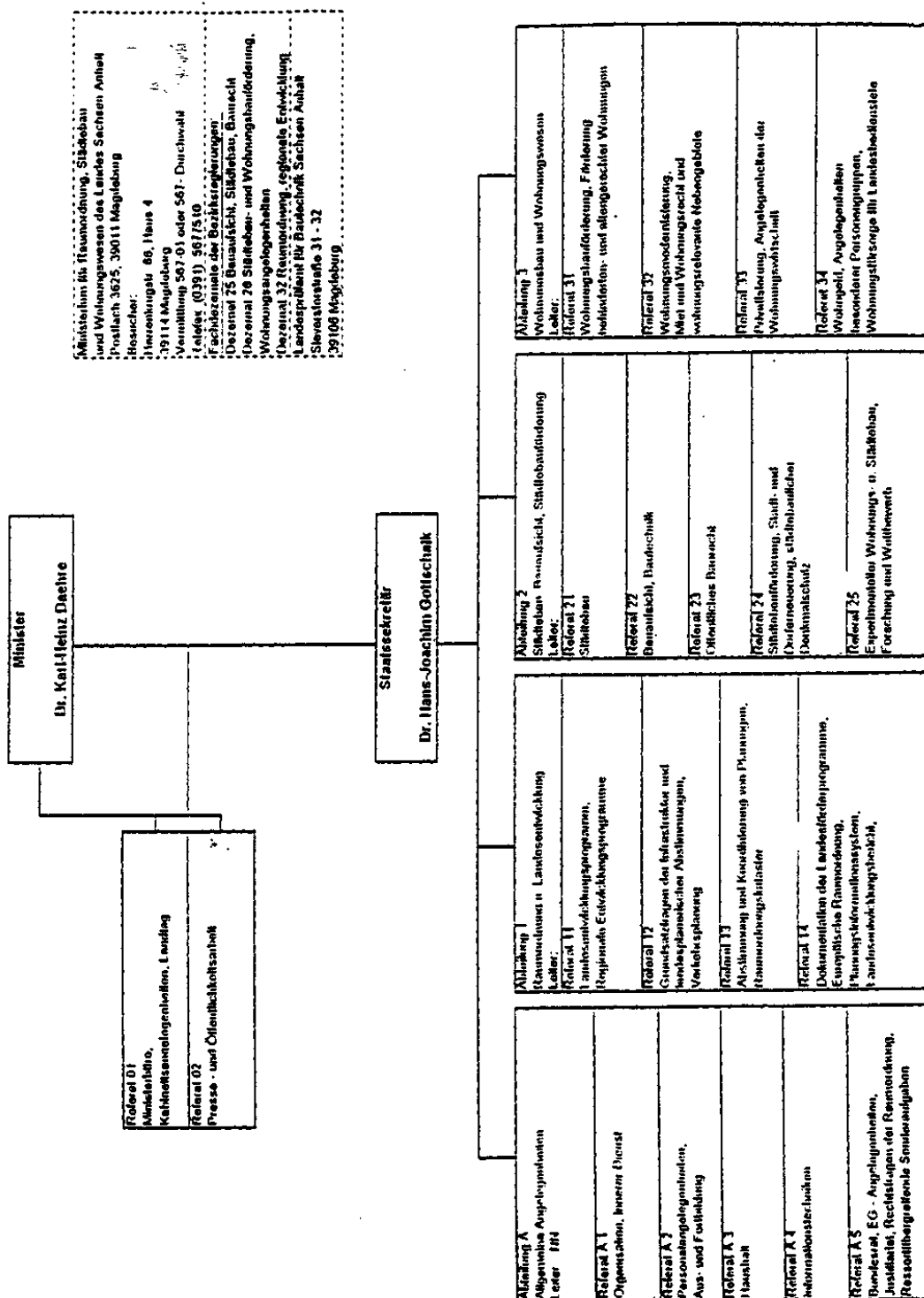
(Soll) 1 Staatssekretär, 4 Abteilungsleiter

AL A : Abteilungsleiter Allgemeine Angelegenheiten

Min B : Ministerbüro

P/ÖA : Presse und Öffentlichkeitsarbeit

SIS : Staatssekretär

Ministerium für Raumordnung,
Städtebau und Wohnungswesen (MRS)

Anzahl										
Soll					Ist				+/-	Bemerkungen
Org.- Einh.	RL	Rf	SB/MA	Gesamt	RL	Rf	SB/MA	Gesamt		
SIS	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
Min.B	-	1	2	3	-	-	2	2	-1	
P/ÖA	1	2	2	5	1	2	2	5	-	
KBE	1	2	2	5	1	2	2	5	-	
AL 1	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
11	1	2	4	7	1	2	4	7	-	
12	1	1	4	6	1	1	4	6	-	
13	1	1	3	5	1	1	3	5	-	
14	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
15	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
16	1	-	3	4	1	-	3	4	-	
17	1	-	19	20	1	-	19	20	-	
18	1	-	1	2	1	-	-	1	-1	
AL 2	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
21	1	2	-	3	1	2	-	3	-	
22	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
23	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
24	1	3	3	7	1	1	1	3	-4	
25	1	2	2	5	1	1	1	3	-2	
26	1	1	1	3	-	-	-	-	-3	
27	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
28	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
AL 3	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
31	1	1	2	4	1	1	2	4	-	
32	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
33	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
34	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
35	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
36	1	1	-	2	1	1	-	2	-	
AL 4	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
41	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
42	1	-	1	2	-	-	1	1	-1	
43	1	1	-	2	1	1	-	2	-	
44	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
45	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
46	1	1	-	2	1	1	-	2	-	
AL 5	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
51	1	2	1	4	1	2	1	4	-	
52	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
53	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
54	1	1	1	3	1	1	-	2	-1	
55	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
56	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
AL 6	-	-	1	1	-	-	1	1	-	
61	1	3	-	4	1	3	-	4	-	
62	1	2	1	4	1	2	1	4	-	
63	1	1	1	3	1	1	1	3	-	
64	1	-	2	3	1	-	2	3	-	
65	1	-	1	2	1	-	1	2	-	
Gesamt	41	42	82	165	39	37	76	152		

nachrichtlich (Ist)
+ 1 Staatssekretär
+ 6 Abteilungsleiter

Min.B : Ministerbüro
P/ÖA : Presse und Öffentlichkeitsarbeit
KBE : Kabinetts-, Bundes- und Europaangelegenheiten

Umwelt und Naturschutz sen-Anhalt

Paradämalcher
Referent

MINISTER

WOLFGANG RAHLS

3301

Referat Presse u. Öffentlichkeitsarbeit/
Ministerbüro

Pressesprecher

Referat
Kabinette-, Bundes- und
Europangelegenheiten

Staatssekretär
Anteich

Dr. Stief

3305

Abteilung 2 Grundstofffragen Umweltpolitik

2.1 Gesamtplanung der
Umweltpolitik

2.2 Umweltrecht / UVP

2.3 Umwelttechnik /
Umweltforschung

2.4 Nukleare Ver- und Ent-
sorgung/Genehmigungsverfahren

2.5 Strahlenschutz

2.6 Atomrecht

2.7 Umweltpolitische
Förderungsangelegenheiten

2.8 Umwelterziehung / Umwelt-
ausbildung und -fortbildung

Abteilung 3 Wasserwirtschaft

3.1 Grundstoffs- und Rechts-
angelegenh. Wasserwirtsch.

3.2 Wasserbewirtschaftung

3.3 Gewässerschutz

3.4 Wasserreinigung/Grund-
wasserschutz

3.5 Abwasserentsorgung

3.6 Gewässer und Anlagen

Abteilung 4 Abfall/Altlasten

4.1 Grundstoffs- und Rechts-
angelegenh. Abfall/Altlast.

4.2 Abfallvermeidung/
Abfallverwertung

4.3 Siedlungsabfall

4.4 Sonderabfall

4.5 Altlasten

4.6 Bodenschutz

Abteilung 5 Immissionenschutz / Chemikaliensicherheit

5.1 Grundstoffs- und Rechts-
angelegenh. Immiss./Chem.Sich.

5.2 Gebietsbezogener
Immissionenschutz

5.3 Anlagenbezogener
Immissionenschutz

5.4 Verkehrsemissionen / Prod.-
bezogener Immisschutz/Emissionen

5.5 Physikalische Umwelt-
faktoren

5.6 Chemikalien- und Produkt-
sicherheit / Umwelttoxikologie

Abteilung 6 Naturschutz

6.1 Grundstoffs- und
angelegenh. Naturschutz

6.2 Raumordnung/
Landschaftsentwicklung

6.3 Schutzgebiete

6.4 Arten und Biotop

6.5 Biologische Vielfalt

Gleichstellungsauftragte:
Personalreferatsleiter:
Haushaltsbeauftragter:
Umweltschutzbeauftragter:
Behördenmitbestimmung:
Datenschutzbeauftragter:

Stand:

Summarische Auflistung je Einzelplan und Fachabteilung

Einzelplan	Abteilung	Zahl der Referate - IST -	Zahl der Mitarbeiter - SOLL -
02	2	9	29
	3 (RSP)	4	14
	Leitstelle	2	5
04	2 (ohne LHK)	7	27
	3	5	16
	4	5	16
	5	5	15
	6	5	8
05	2	7	28
	3	7	34
	4	7	26
	5	8	36
06	2	6	22
	3	6	35
07	2	8	19
	3	7	20
	4	6	17
	5	6	13
08	2	7	35
	3	6	19
	4	6	21
	5	9	21
	6	6	16
09	2	8	39
	3	4	14
	4	6	14
11	2	7	7,5
	3	6	1
	4	4	6,9
12	2	5	18
	3	5	9
		(ohne 36)	
14	1	4	12
	2	5	26
	3	4	23
15	2	8	22
	3	6	11
	4	6	9
	5	6	11
	6	5	11

Unabhängig von einer späteren Würdigung im einzelnen, die der Landesrechnungshof erst nach einer eingehenden Organisationsuntersuchung abgeben könnte, besteht für die Landesregierung ein Erklärungsbedarf sowie für Landtag und Landesregierung ein akuter Handlungsbedarf, da die Auswirkungen von erheblicher haushaltswirtschaftlicher Bedeutung sein können.

Die Landesregierung wird in diesem Zusammenhang über den Ortbestand von

mehr als	10	Abteilungen und
mehr als	100	Referaten

im einzelnen zu befinden und ggf. deren Notwendigkeit zu begründen haben.

III. Die überörtliche Kommunalprüfung und die Kommunalaufsicht

1. Vorbemerkung

Die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden und Landkreise unterliegt

- der örtlichen Prüfung, die von eigenen Einrichtungen der Kommunen durchgeführt wird (Selbstkontrolle),
- der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof als externer Prüfungsinstitution und
- aufsichtsbehördlichen Maßnahmen.

Mit der neuen Gemeinde- und Landkreisordnung werden die örtliche und die überörtliche Kommunalprüfung mit Wirkung vom 01.07.1994 neu geregelt.

2. Die überörtliche Kommunalprüfung

2.1 Aufgaben und Organisation der überörtlichen Kommunalprüfung

Für die überörtliche Kommunalprüfung ist bis zum 30.06.1994 Rechtsgrundlage die Landeshaushaltsordnung (Landeshaushaltsordnung) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA 1991 S. 35). Gemäß § 111 Landeshaushaltsordnung hat der Landtag diese Aufgabe dem Landesrechnungshof übertragen.

Nach § 126 der am 08. Juli 1993 vom Landtag verabschiedeten Gemeindeordnung wird dem Landesrechnungshof und seinen nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern die

überörtliche Prüfung der Gemeinden über 25.000 Einwohner und der kreisfreien Städte sowie nach § 66 Landkreisordnung die der Landkreise obliegen. Die übrigen Gemeinden werden durch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise überörtlich geprüft. Damit ist für Sachsen-Anhalt eine Regelung getroffen worden, die der in anderen Flächenländern der Bundesrepublik entspricht: Dort liegt die Zuständigkeit für die überörtliche Kommunalprüfung (abgesehen von der Prüfung kleinerer Gemeinden bis zu 2.000 Einwohnern in Sachsen bzw. bis zu 20.000 Einwohnern in Schleswig-Holstein) bei Einrichtungen außerhalb der Kommunalaufsicht (bei Rechnungshöfen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein, bei einer Gemeindeprüfungsanstalt in Baden-Württemberg bzw. einem -verband in Bayern).

Lediglich in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nehmen die Kommunalaufsichtsbehörden gleichzeitig die überörtliche Kommunalprüfung wahr (Sonderfall im Saarland, noch keine Regelungen in Hessen und Thüringen).

Die überörtliche Kommunalprüfung ist im Gegensatz zur örtlichen Eigenprüfung eine Prüfung durch eine externe Einrichtung. Wesentlicher Inhalt ist die mittelfristige Betrachtung und Bewertung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen, und zwar über den Einzelfall hinausführend. Sie hat den Zweck,

- etwaige Mängel des örtlichen Prüfungsverfahrens auszugleichen,
- Feststellungen über die Finanzkraft der Kommunen zu treffen und mittelfristige Haushaltsentwicklungen der jeweiligen Kommune aufzuzeigen,
- dem Land einen umfassenden Überblick über die Finanzwirtschaft und das Verwaltungswesen der kommunalen Körperschaften zu verschaffen, der als Grundlage für allgemeine Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Wirtschaftsführung dienen kann und
- die staatliche Kommunalaufsicht auf besondere Sachverhalte hinzuweisen und zum Handeln zu veranlassen.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat wegen der Ortsnähe in diese Aufgabe ab Oktober 1992 die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter in Halle und Dessau und ab Februar 1993 das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Magdeburg einbezogen.

2.2 Durchführung der überörtlichen Kommunalprüfung

2.2.1 Im Landesrechnungshof ist ein Referat mit der überörtlichen Prüfung betraut.

Mit der Bildung der drei Staatlichen Rechnungsprüfungsämter am Sitz der Regierungspräsidien hatte der Landesrechnungshof vorgesehen, dort Mitarbeiter in seinem Auftrag in der überörtlichen Kommunalprüfung einzusetzen. Wegen der bis Juni 1993 ausstehenden Entscheidung des Landtages über die künftige Zuständigkeit für die überörtliche Kommunalprüfung hatte der Landesrechnungshof bisher von einer vollständigen Besetzung der Stellen in seinem Hause und bei den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Abstand genommen.

Nach dem Beschluß des Landtages hat der Landesrechnungshof die erforderlichen Maßnahmen zur personellen Besetzung für die Durchführung der überörtlichen Kommunalprüfung getroffen.

2.2.2 Seit seiner Gründung im März 1991 hat der Landesrechnungshof

- | | |
|----|---|
| 9 | Landkreise, |
| 1 | kreisfreie Stadt und |
| 25 | Städte und Gemeinden überörtlich geprüft. Darüber hinaus hat er |
| 5 | Sonderprüfungen im kommunalen Bereich durchgeführt (s. Anlage). |

Die Auswahl der zu prüfenden Kommunen hat der Landesrechnungshof zunächst nach eigenen Kriterien vorgenommen. Es ist jedoch eine steigende Tendenz zu verzeichnen, daß Landräte, Bürgermeister, Bürger, Fraktionen, Stadt- und Kreisparlamente mit Prüfungsersuchen an den Landesrechnungshof herantreten, denen dieser wegen der derzeitigen personellen Ausstattung kurzfristig nicht in jedem Fall entsprechen kann. Anlaß für Prüfungsersuchen sind u. a. die katastrophale Finanzlage (Zahlungsunfähigkeit) einiger Kommunen, Probleme mit wirtschaftlichen Unternehmen (Eingengesellschaften, Beteiligungen).

Von März 1992 bis März 1993 sind dem Landesrechnungshof 17 solcher Prüfungsersuchen übermittelt worden. In 7 Fällen hat der Landesrechnungshof daraufhin eigene Prüfungen durchgeführt, in 4 weiteren Fällen erfolgte eine Übergabe an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die verbleibenden Fälle hat der Landesrechnungshof sich für künftige Prüfungen vorgemerkt.

Äußerungen von Repräsentanten geprüfter Kommunen und von Kommunalaufsichtsbehörden im Ergebnis durchgeführter überörtlicher Kommunalprüfungen machen deutlich, daß mit

diesen Prüfungen dringend notwendige Hilfe und Unterstützung beim Aufbau funktionierender Verwaltungen gegeben worden sind.

2.3 Überörtliche Kommunalprüfung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Landesrechnungshof leitet das Ergebnis der überörtlichen Kommunalprüfung in Form eines Prüfungsberichtes stets der geprüften Kommune und der Kommunalaufsichtsbehörde zu.

In jüngster Zeit wurden zunehmend, insbesondere in der Presse, detaillierte Informationen aus bereits den zuständigen Stellen übergebenen Prüfungsberichten, aber auch aus noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, veröffentlicht. Teilweise werden Sachverhalte ungenau dargestellt und Zusammenhänge übersehen. Die Öffentlichkeit wurde somit unvollständig, gelegentlich unzutreffend, informiert.

Die Übergabe von Informationen aus den Ergebnissen der Arbeit des Landesrechnungshofes erfolgte in diesen Fällen ausschließlich in Verantwortung der geprüften Stellen selbst. Dieses Recht der Kommunen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit wird vom Landesrechnungshof nicht bestritten.

Sofern jedoch bereits vor Übergabe der vom Senat des Landesrechnungshofes unterzeichneten Prüfungsberichte (z. B. im Ergebnis von Gesprächen und Hinweisen der Prüfer) Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, können diese Informationen nicht als Meinungsäußerung des Landesrechnungshofes deklariert werden.

Bei Veröffentlichungen wahrt der Landesrechnungshof im übrigen die Anonymität der geprüften Kommunen.

3. Kommunalaufsicht

3.1 Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht

Sowohl in Vorbereitung als auch in der Durchführung und Auswertung der überörtlichen Kommunalprüfungen gibt es eine zunehmend gute Zusammenarbeit des Landesrechnungshofs mit den Kommunalaufsichtsbehörden aller Ebenen. In Beratungen mit dem zuständigen Referat des Innenministeriums sind Grundsätze dieser Zusammenarbeit formuliert worden, in denen das bisherige Verfahren des Landesrechnungshofes bei der Zusammenarbeit festgeschrieben wird:

- a) Rechnungsprüfungsbehörden (Landesrechnungshof, Staatliche Rechnungsprüfungsämter) und Kommunalaufsicht arbeiten im Interesse einer wirkungsvollen und konstruktiven Kommunalprüfung eng und vertrauensvoll zusammen.
- b) Die Rechnungsprüfungsbehörden geben der Kommunalaufsicht rechtzeitig die Rechnungsprüfungspläne bekannt. Die Kommunalaufsicht kann hinsichtlich der Frage, welche Kommune geprüft werden soll, Vorschläge machen. In der derzeitigen Aufbauphase des Landes wird es erforderlich sein, kurzfristig überörtliche Prüfungen durchzuführen. Auch hier kann die Kommunalaufsicht Vorschläge machen.
- c) Im Rahmen der Prüfungsvorbereitungen stellt die Kommunalaufsicht den Rechnungsprüfungsbehörden ihre jeweiligen Kenntnisse auch in Form von Kommunalaufsichtsakten zur Verfügung und gibt Hinweise. Auch unabhängig von konkret bevorstehenden Prüfungen findet ein Informationsaustausch statt.
- d) Der Prüfbericht (Prüfungsergebnisse) wird entsprechend § 96 der Landeshaushaltsordnung der geprüften Gebietskörperschaft und an die Kommunalaufsicht übersandt.
- e) Der Landesrechnungshof bittet, soweit er dies für erforderlich hält, die geprüfte Kommune um Stellungnahme.
- f) Im übrigen obliegt das weitere Verfahren der Kommunalaufsicht:
 - • Sie leitet weitere Stellungnahmen der geprüften Kommune an die Rechnungsprüfungsbehörde. Diese berät in diesem Zusammenhang die Kommunalaufsicht über Einzelfragen und berichtet über Prüfungsdetails, die für die weitere Bearbeitung der Stellungnahme von Bedeutung sind.
 - • Die Kommunalaufsicht achtet auf die Beseitigung der im Prüfbericht festgestellten Mängel und führt den weitergehenden Schriftwechsel.
 - • Die Kommunalaufsicht unterrichtet die Rechnungsprüfungsbehörde über die von ihr veranlaßten Maßnahmen.
- g) Die Kommunalaufsicht stellt sicher, daß der wesentliche Inhalt des Prüfberichtes der gewählten Vertretungskörperschaft der geprüften Kommune zur Kenntnis gebracht wird.
- h) Über die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen in den Medien entscheidet im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts ausschließlich die geprüfte Kommune selbst. Die Unterrichtung des Landtages durch den Landesrechnungshof wird hierdurch nicht berührt.

Das Ministerium des Innern hat diese Grundsätze noch nicht an die nachgeordneten Kommunalaufsichtsbehörden weitergeleitet. Der Landesrechnungshof verfährt gleichwohl hier nach.

Im Hinblick auf die neue Gemeinde- und Landkreisordnung beabsichtigt der Landesrechnungshof mit der Anregung an das Ministerium des Innern heranzutreten, die vorgenannten Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und den staatlichen Prüfungsbehörden herauszugeben.

Der Landesrechnungshof stellt im übrigen fest, daß die Kommunalaufsichtsbehörden im Gegensatz zum Vorjahr zunehmend besser auf die ihnen übergebenen Prüfungsmitteilungen reagierten. Die Äußerungen sind jedoch zum Teil so allgemein, daß der Landesrechnungshof ohne Folgeprüfungen nicht kontrollieren kann, ob die Prüfungsfeststellungen umgesetzt worden sind.

3.2 Durchführung der Kommunalaufsicht

Gesetzliche Grundlage der Kommunalaufsicht waren die §§ 63 - 70, 97 - 98 der Kommunalverfassung der DDR. Das Ministerium des Innern hat mit Runderlaß vom 14.02.1991 Festlegungen zur Ausübung der Kommunalaufsicht getroffen. Die Aufsicht soll so ausgeübt werden, daß die Rechte der Gemeinden geschützt, die Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben vermittelt werden. Gleichzeitig hat sie sicherzustellen, daß die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt.

Der Landesrechnungshof stellte bei den überörtlichen Kommunalprüfungen fest, daß diese Grundsätze noch nicht generell durchgesetzt werden. Probleme dabei sind:

- Fehlende Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der erst Ende 1991 erlassenen Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung erschwerten eine einheitliche Durchsetzung dieser Vorschriften auch durch die Kommunalaufsicht, insbesondere auf der Ebene der Landkreise: Die Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung hat das Ministerium des Innern erst mit Datum vom 22.10.1991 (05.11. veröffentlicht) bzw. 11.12.1991 (27.12. veröffentlicht) erlassen.
Der Runderlaß des Ministeriums des Innern zur Aufstellung und Ausführung der kommunalen Haushaltspläne vom 07.12.1992 kam zu spät, so daß diese Grundsätze im Genehmigungsverfahren für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen 1992 nicht zur Anwendung kommen konnten.
So hat die Aufsicht z. T. Kreditaufnahmen genehmigt, deren Erwirtschaftung nicht gesichert ist (siehe auch Abschnitt C Nr. 1.1.2.2 dieses Berichtes).
- Häufig wäre ein frühzeitigeres Tätigwerden der Kommunalaufsicht für die Gemeinden und Landkreise hilfreich gewesen:

- Das Ministerium des Innern hat im Erlaß über die "Aufstellung und Ausführung der Kommunalen Haushaltspläne" vom **07.12.1992** (veröffentlicht am 27.01.1993) u. a. auf die Notwendigkeit verwiesen, daß die Kommunen
- ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten konsequent und verstärkt ausschöpfen,
- mit Hilfe von Organisationsuntersuchungen effektive und kostengünstige Verwaltungsstrukturen erarbeiten und die Personalausstattung reduzieren,
- die freiwilligen Aufgaben kritisch bewerten,
- und daß Kreditaufnahmen nur genehmigt werden dürfen, soweit der Schuldendienst aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden kann.

Hierauf hat der Landesrechnungshof in nahezu allen seinen Prüfberichten von Anfang an hingewiesen.

- Hinweise zum kommunalen Jahresabschluß hat das Ministerium des Innern erstmals für das Haushaltsjahr 1992, und zwar unter dem 10.02.1993, herausgegeben (Veröffentlichung am 29.03.1993). Nach § 52 der Kommunalverfassung war die Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres, also bis zum 31.03.1993, aufzustellen.

Es wäre deshalb für die Kommunen hilfreich gewesen, wenn auch diese Hinweise frühzeitiger erlassen worden wären. Das Ministerium des Innern Mecklenburg-Vorpommern z. B. hatte sie bereits im Januar 1992 für das Haushaltsjahr 1991 erlassen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären viele von ihm festgestellten Probleme bei der Erstellung der Jahresrechnung vermeidbar gewesen.

- Die vom Ministerium des Innern erlassenen Hinweise zur Kommunalaufsicht vom 14.02.1991 werden insbesondere von den unteren Kommunalaufsichtsbehörden nicht in dem gebotenen Umfang umgesetzt, oder es wird aus ihnen kein Handlungsbedarf abgeleitet: Bei mehreren Prüfungen hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß Tatsachen, die ein Einschreiten der Kommunalaufsicht erforderlich machten, von dieser erkannt waren. Gleichwohl wurde zunächst der Landesrechnungshof um eine Prüfung gebeten, und es wurden erst danach kommunalaufsichtliche Maßnahmen getroffen.

Das Ministerium des Innern wird nicht umhin können, die Kommunalaufsichtsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß bei gravierenden Verstößen das bei kommunalaufsichtlichen Maßnahmen bestehende Ermessen "auf Null reduziert" sein kann und die Kommunalaufsicht einschreiten muß.

- Das Ministerium des Innern hat in dem o. g. Runderlaß über die Ausübung der Kommunalaufsicht im Abschnitt 3 auf die Notwendigkeit der Vermittlung von Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben, insbesondere gegenüber Gemeinden geringer Größe und begrenzter Verwaltungskraft, hingewiesen. Diese Vorgabe wird oft nur unzureichend beachtet.
So haben wir festgestellt, daß in mehreren kleinen Gemeinden die Verwaltung in weiten Bereichen grundlegende Fachkenntnisse noch nicht im notwendigen Umfang besaß.
- Das Ministerium des Innern hat bereits unter dem 20.03.1991 einen Erlaß über Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen durch Gemeinden und Landkreise erlassen. Diese Regelung wird von den unteren Kommunalaufsichtsbehörden bei der Genehmigung von Haushaltsplänen vielfach nicht beachtet, so daß bei einigen Gemeinden eine totale Überschuldung festzustellen ist.
- Die Kommunalaufsichtsbehörden genehmigen oft Haushalte, die von Gemeinden mit erwarteten Bedarfszuweisungen "ausgeglichen" wurden. Die Erlasse des Ministeriums des Innern über die Beantragung und Gewährung von Bedarfszuweisungen wurden dabei nicht beachtet, die Haushalte gleichwohl von den Aufsichtsbehörden nicht beanstandet.

4. Die örtliche Prüfung

Grundlagen und Durchführung

Rechtsgrundlage für die örtliche Prüfung ist bis zum 30. Juni 1994 noch das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05. 1990 (GBI. I/1990 S. 255), das nach Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet B zum Einigungsvertrag bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Vorschriften weitergilt. Danach haben alle Gemeinden grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuß und alle Landkreise einen Rechnungsprüfungsausschuß und ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten.

Hervorzuheben ist, daß die örtliche Prüfung eine Eigenkontrolle durch eigene Rechnungsprüfungsstellen der Kommunen ist, die die laufenden Haushalts- und Finanzvorgänge bis hin zur Jahresrechnung zeitnah zu beurteilen haben.

Mit der neuen Gemeinde- und Landkreisordnung für Sachsen-Anhalt wird dieser Bereich neu geregelt.

Da die Kommunalverfassung nur wenige Regelungen zum Prüfungswesen enthält, haben der überwiegende Teil der Landkreise und einige Städte die Aufgaben und Stellung der Rechnungsprüfungsämter in eigenen Rechnungsprüfungsordnungen festgelegt.

Bei seinen Prüfungen hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die Kommunen der örtlichen Prüfung durch das eigene Rechnungsprüfungsamt häufig nicht den gebotenen Stellenwert beimessen. So bleibt oft die quantitative, aber auch die qualitative Personalausstattung hinter dem notwendigen Maß zurück.

Durch Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter, eigene Ausbildungsmaßnahmen und Konzentration der Prüfungskapazität auf Schwerpunkte muß die örtliche Prüfung wirksamer gestaltet werden. Dies gilt um so mehr, als mit der neuen Gemeinde- bzw. Landkreisordnung der örtlichen Rechnungsprüfung Aufgaben zugewiesen werden, die die kommunalen Rechnungsprüfungsämter bisher nicht haben wahrnehmen müssen. Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung hat der Landesrechnungshof notwendige Hilfe und Unterstützung beim Aufbau der örtlichen Prüfung gegeben. Hierzu wird der Landesrechnungshof auch in Zukunft bereit sein.

Er beabsichtigt, auch weiterhin in geeigneten Fällen den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern Hinweise zu Schwerpunkten und zum Verfahren der überörtlichen Kommunalprüfung zu geben.

Durchgeführte überörtliche Kommunalprüfungen von Juli 1991 - Mai 1993

1. Landkreise	1991	1992	1993
	Oschersleben Wanzleben Köthen	Aschersleben Naumburg Weißenfels Wittenberg	Klötze Zeitz
2. Kreisfreie Städte		Dessau	
3. Gemeinden	Bitterfeld Merseburg Schafstedt Quedlinburg Calbe Burg Wernigerode Landsberg Löbejün	Wolmirstedt Wolfen Staßfurt Bernburg Gräfenhainichen Vinzelberg Köthen Hohenthurm Genthin Zörbig	Eisleben Aken Arendsee Sangerhausen Gommern Zahna
4. Sonderprüfungen	Hallesche Wohnungsbaugesellschaft Sonderprogramm Bitterfeld Grundstücksbewertung Hallesche Wohnungsbaugesellschaft Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wittenberg		

IV. Bericht über Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk

Grundlage für den Mitteldeutschen Rundfunk ist der Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991 zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Thüringen - MDR-Staatsvertrag. Danach ist der MDR eine gemeinnützige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - § 1 Abs. 1 MDR-Staatsvertrag.

Er hat das Recht der Selbstverwaltung.

Aufgrund seines Selbstverwaltungsrechts beschließen die Organe des MDR u. a. hinsichtlich der Wirtschaftsführung und über die Entlastung des Intendanten des MDR. Die Landtage der beteiligten Länder haben insoweit keine Entlastung nach § 114 Landeshaushaltsordnung zu erteilen.

Finanzkontrolle über den MDR

Nach § 35 Abs. 1 MDR-Staatsvertrag prüfen die Rechnungshöfe der Länder die Wirtschaftsführung des MDR gemeinsam.

Die Prüfungen der Rechnungshöfe richten sich neben § 35 MDR-Staatsvertrag im übrigen nach § 111 der Haushaltsordnungen der Länder. Danach sind die §§89 bis 99, 102 und 103 Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

Die Landesrechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem Verwaltungsrat, dem Intendanten und den Ministerpräsidenten der Länder mit. Die Ministerpräsidenten unterrichten die Landtage über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der Rechnungshöfe - § 35 Abs. 2 MDR-Staatsvertrag.

Eine grundsätzliche Berichtspflicht der Rechnungshöfe gegenüber den Landtagen ergibt sich aus § 97 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung. Der § 35 Abs. 2 MDR-Staatsvertrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, daß Rechnungshöfe ihre Landtage nicht auch unmittelbar ins Bild setzen können, weil die Ministerpräsidenten bereits die Landtage über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten haben.

Zwischen der Staatskanzlei und dem Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt besteht Einvernehmen darüber, daß der Landesrechnungshof für den Ministerpräsidenten die wesentlichen Prüfungsergebnisse zusammenfaßt, die dieser dann dem Landtag übermittelt. Insoweit wird damit analog § 97 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung verfahren. Mit diesem Ver-

fahren wird die Unterrichtung des Landtages und damit auch die der Öffentlichkeit über das Haushalts- und Wirtschaftsgebaren des MDR sichergestellt.

Solange dieses Verfahren praktiziert wird, sieht der Landesrechnungshof keine Notwendigkeit, Prüfungsergebnisse zusätzlich in den Jahresbericht aufzunehmen.

Der Landesrechnungshof wird sich bei seinen Prüfungen und Berichten von folgenden Überlegungen leiten lassen:

- Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird im wesentlichen über Gebühren sichergestellt.
- Die Landtage der Länder beschließen in eigener Zuständigkeit den Gebührenrahmen und die -höhe.
- Eine Entscheidung über Gebührenrahmen und Gebührenhöhe setzt voraus, daß die Landtage über fundierte Kenntnisse zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalten verfügen. Das heißt, daß die Landtage uneingeschränkt und stetig über die Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe unterrichtet sein müssen.

Der Landesrechnungshof tastet damit den besonderen Status der Anstalten hinsichtlich

- der Freiheit der Programmgestaltung und
- der organisatorischen Ausgestaltung

in keiner Weise an.

Eine externe Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung stellt insoweit keinen Eingriff in die Freiheit

- der Programmgestaltung und
- der Meinungsäußerung

dar. Auch für den MDR gilt, daß er die Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachten muß.

Prüfungstätigkeit

Die beteiligten Rechnungshöfe haben aus zwei Prüfungen die Ergebnisse mitgeteilt, und zwar über

- Gestaltung und Aufbau einer Altersversorgung beim MDR
- Rundfunkgebühren und ihren Einzug.

Der Bericht über die Prüfung zum Stellenplan, Personalbestand und Vergütungsregelungen beim MDR wird derzeit zwischen den beteiligten Rechnungshöfen abgestimmt und in Kürze überreicht werden können.

In Vorbereitung ist eine Prüfung über die in der Rundfunkanstalt (Zentrale) und den Landesfunkhäusern getätigten Investitionen.

Auf der Grundlage der bisherigen Prüfungen konnte sich der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt davon überzeugen, daß sich der MDR in kurzer Zeit zu einer vollfunktionsfähigen Anstalt entwickelt hat.

V. Die Verschuldung der öffentlichen Hand

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben sich lange Zeit zurückgehalten, zur Staatsverschuldung deutliche Worte in die Öffentlichkeit zu tragen. Die dramatische Entwicklung und die geringe Neigung in allen politischen Ebenen, durch drastisches Gegensteuern eine Konsolidierung einzuleiten, haben die Präsidenten veranlaßt, nunmehr die nachfolgende gemeinsame Erklärung zu veröffentlichen:

Hamburger Erklärung der Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 27.729. Oktober 1992

Die Präsidenten der deutschen Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben sich am 27. und 28. Oktober 1992 in Hamburg zu eingehenden Beratungen getroffen. Als Gäste nahmen auch die Chefs der Finanzkontrolle in Österreich und der Schweiz sowie das deutsche Mitglied des Europäischen Rechnungshofes teil.

Seit einiger Zeit beobachten die Rechnungshöfe, ungeachtet unterschiedlicher Gegebenheiten in Bund und einzelnen Länder, mit Sorge, daß es zunehmend schwieriger wird, die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern stabil zu halten. Diese Sorge hat sich aufgrund der epochalen Herausforderungen im Gefolge der deutschen Einheit verstärkt.

Die Konferenz sieht sich deshalb veranlaßt, mit der folgenden Erklärung dazu beizutragen, daß das Gleichgewicht der öffentlichen Haushalte in den kommenden Jahren erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

1. Die langfristigen finanziellen Erfordernisse der deutschen Einheit können ohne nachhaltiges Umsteuern in allen öffentlichen Haushalten nicht erfüllt werden. Die Rechnungshöfe werden gegenüber Parlamenten und Regierungen die unabdingbare dauerhafte Konsolidierung der Haushalte durch ihre unabhängige, allein im Wohl des Gemeinwerts orientierte Beratung mit Nachdruck unterstützen.
2. Das besorgniserregende Tempo der Staatsverschuldung droht die ohnehin begrenzten Handlungsräume für neue Maßnahmen und gezielte Hilfen auf Null zu reduzieren. Die Verschuldung im öffentlichen Sektor wird von 1990 bis 1995 um rund 1 Billion DM zunehmen.

Mußten im öffentlichen Sektor 1990 80 Mrd. DM Zinsen jährlich gezahlt werden, so wird sich bis 1995 diese Last auf über 170 Mrd. DM mehr als verdoppeln. Angesichts dieser Entwicklung muß unverzüglich der Grund für eine Trendwende gelegt werden, um nicht künftige Generationen unzumutbar zu belasten und den Kapitalmarkt unvertretbar zu beanspruchen. Die Präsidenten der Rechnungshöfe erinnern in diesem Zusammenhang an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989, wonach vermieden werden muß, daß sich ein stetig wachsender Schuldensockel bildet, der schließlich die Fähigkeit des Staatshaushalts, auf die Probleme der Gegenwart und der Zukunft zu reagieren, in Frage stellt.

3. Die Rechnungshöfe beobachten eine Tendenz, zunehmend öffentliche Aufgaben mit Ihren Kosten und vor allem Schulden in Fonds oder andere Nebenhaushalte zu verlagern. Soweit die Verpflichtungen aus diesen Nebenhaushalten im Ergebnis vom Steuer- und Gebührenzahler zu tragen sind, müssen die Gesamtbelastungen jederzeit erkennbar dargestellt werden. Dieses gilt auch für den Finanztransfer zugunsten der neuen Bundesländer.
4. Es muß das Ziel sein, daß die laufenden Ausgaben dauerhaft unter den laufenden Einnahmen liegen. Das wird sich in den neuen Bundesländern erst längerfristig erreichen lassen. Es muß aber erwartet werden, daß die neuen Länder durch Verbesserung der Steuererfassung und durch angemessene Gestaltung von Gebühren ihre Möglichkeiten zur Steigerung der Einnahmen ausschöpfen.
5. Die Präsidenten der Rechnungshöfe sehen die Gefahr, daß wegen der laufenden Belastungen, insbesondere bei den Personalausgaben sowie der wachsenden Verpflichtungen für den Schuldendienst, die Investitionsmöglichkeiten sich zu sehr verengen. Sie warnen andererseits davor, neue Investitionen mit hohen Folgekosten zu beginnen, ohne daß vorher bestehende Programme im Lichte der neuen Anforderungen überprüft worden sind. Erforderlich ist eine Planung von Grund auf, die alle Investitionen auf den Prüfstand stellt, den Nachholbedarf der neuen Länder ausreichend berücksichtigt und wachstumsorientiert Aktivitäten Vorrang vor dem Konsum gibt.

6. Zur Konsolidierung gehört die Einsicht, daß nicht alle Aufgaben der kommenden Jahre mit den Maßstäben der letzten Jahre vor der Vereinigung erfüllt werden können. Das gilt insbesondere für den Personalhaushalt, wo Standards nicht stabilisiert, sondern (nicht zuletzt wegen der Bevölkerungsentwicklung) teilweise auch zurückgeführt werden müssen.
7. Die teilweise Zurückführung von Standards ist - ebenso wie der Abbau von Subventionen - mit unvermeidbaren Spannungen verknüpft. In den alten Ländern ist Verzicht auf bereits Erreichtes und auf erhoffte Verbesserungen erforderlich. In den neuen Ländern ist in weiten Bereichen ein Personalabbau nicht zu umgehen. Dabei können auch im Bildungs- und Sozialbereich keine Ausnahmen gemacht werden. Trotz der großen Probleme bei diesen Aufgaben werden die Rechnungshöfe sie im Rahmen ihrer Verantwortung nachdrücklich fördern, weil anders die Haushalte nicht stabilisiert werden können.
8. Die Überprüfung des gesamten öffentlichen Leistungsgefüges erfordert Aufgabenkritik und Rationalisierung auf breiter Front und die Einführung von Erfolgskontrollen für bestehende wie erst recht für neue Programme.
9. Soweit irgend möglich, muß der staatliche Bereich von Aufgaben entlastet werden, die auch von nichtstaatlichen Trägern bewältigt werden können. Damit wird nicht einer kritiklosen Privatisierung das Wort geredet, wohl aber einer Prüfung staatlicher Betätigung dort, wo nach nationalen und internationalen Erfahrungen Private nicht nur gleiche und mitunter bessere Leistungen erbringen, sondern oft auch kostengünstiger arbeiten.
10. Die Rechnungshöfe warnen vor dem Mißverständnis, erfolgreiche Politik dokumentiere sich in hohen Zuwachsraten. Maßstab verantwortlichen Handels ist nicht der größtmögliche Aufwand, sondern der wirtschaftliche Umgang mit dem Geld der Steuer- und Gebührenzahler.

Abschnitt B - Bemerkungen nach § 97 Landeshaushaltsordnung

1.	Einzelplan	02	- Staatskanzlei
	Kapitel	0201	- Staatskanzlei
	Titel	514 01	- Haltung von Dienstkraftfahrzeugen

Bereitstellung eines personengebundenen Dienstkraftfahrzeugs

Die Staatskanzlei hat sich über die Selbstbindungen der Kraftfahrzeugrichtlinien hinweggesetzt.

Die Staatskanzlei hat dem Regierungssprecher einen Dienstkraftwagen zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung für sämtliche Dienstfahrten überlassen. Nach Nr. 1.6 der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt stehen solche personengebundenen Dienstkraftwagen bei den Ressorts den Ministern und den Staatssekretären zur Verfügung.

Der amtierende Regierungssprecher wird mit Einordnung des Presse- und Informationsamtes als Abteilung der Staatskanzlei als Abteilungsleiter im Angestelltenverhältnis beschäftigt und erhält eine außertarifliche Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe B 6. Aufgrund dieser Eingruppierung kann er nicht einem Staatssekretär gleichgestellt werden.

Auf die Beanstandung des Landesrechnungshofes hat die Staatskanzlei erwidert, daß mit dem Ministerium der Finanzen Gespräche geführt werden, um in diesem Fall eine Ausnahme zu erwirken. Eine Entscheidung darüber steht aber noch aus.

Da auch die in Vorbereitung befindliche Neufassung der Kraftfahrzeugrichtlinien den Regierungssprecher nicht in den Personenkreis einbezieht, dem ein personengebundenen Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann, und Ausnahmen nicht vorgesehen sind, erwartet der Landesrechnungshof, daß die Staatskanzlei den personengebundenen Einsatz dieses Dienstkraftfahrzeugs aufhebt.

Die Erörterung mit der Staatskanzlei ist noch nicht abgeschlossen.

2.	Einzelplan	02	- Staatskanzlei
	Kapitel	0201	- Staatskanzlei
	Titel	531 03	- Sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

Bewirtung von Landesbediensteten

Die Ausgabenübernahme aus Landesmitteln bei internen Zusammenkünften der Landesverwaltung ist nicht zulässig.

Das Presse- und Informationsamt der Staatskanzlei hat 2 Veranstaltungen "in gemütlicher Runde" mit den Pressesprechern/innen der Landesregierung durchgeführt, um "sich besser kennen zulernen" und um die gemeinsame Arbeit aufeinander abzustimmen. Dabei wurden für Speisen und Getränke 785,90 DM aus dem Titel "Sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit" aufgewendet, obwohl für diesen Zweck selbst Verfügungsmittel bei dienstlichen Zusammenkünften von Angehörigen der Landesverwaltung nicht eingesetzt werden dürfen (Nr. 5 der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln vom 03.12.1990).

Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, daß zu diesen Veranstaltungen auch Referenten geladen waren. Sowohl die Einladung als auch die Belege gaben keinerlei Hinweise auf nicht der Landesverwaltung angehörende Teilnehmer. Der Landesrechnungshof hat deshalb die Staatskanzlei um Mitteilung gebeten, welche Gäste mit welchen Aufgaben an diesen Veranstaltungen teilgenommen haben.

Selbst wenn an Veranstaltungen mit überwiegend Landesbediensteten einige Gäste teilnehmen, rechtfertigt dies nicht, teilnehmende Landesbedienstete zu Lasten des Steuerzahlers zu bewirten.

Der Landesrechnungshof verkennt aber nicht, daß demgegenüber bei Veranstaltungen mit Dritten einzelne teilnehmende Landesbedienstete nicht von der Bewirtung ausgeschlossen werden können. Ein haushaltrechtskonformes Verhalten setzt insoweit voraus, daß die Ver-

waltung strenge Maßstäbe anlegt und Umfang und Begründung der Einbeziehung in die Bewirtung aktenkundig macht.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

3.	Einzelplan	03	- Ministerium des Innern
	Kapitel	0310	- Regierungspräsidien
		0341	- Kataster- und Vermessungswesen

Haushaltsführung in der Mittelinstanz der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die Fachdezernate bei den Regierungspräsidien (Dezernat 35, Katasterverwaltung) haben für den Eigenbedarf - unzulässig - Mittel für Sachausgaben aus Kapitel 0341 in Anspruch genommen.

Das Ministerium des Innern hat die Haushaltsmittelzuweisungen für die nachgeordneten Katasterämter den Fachdezernaten bei den Regierungspräsidien zur Bewirtschaftung direkt zugeleitet. Die Kassenanschlüsse enthalten weder Erläuterungen noch Hinweise zu

- der Übertragung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln auf die Katasterämter (VV zu § 9 Landeshaushaltsordnung)
- dem "Allgemeinen Vermerk" im Haushaltsplan zu Kapitel 0341 über die Veranschlagung der Mittel für das bei den Regierungspräsidien eingesetzte Fachpersonal.

Die Fachdezernate haben die für die Katasterämter vorgesehenen Haushaltsmittel eigenständig verwaltet und während einer Übergangszeit für die noch im Aufbau befindlichen Katasterämter bei verschiedenen Titeln auch zentral bewirtschaftet. Von diesen Mitteln haben die Fachdezernate in unterschiedlichem Umfang nicht unerhebliche Beträge für den Eigenbedarf verwendet.

So haben sie über den Bedarf der Katasterämter hinaus aus Kap. 0341 Gegenstände des Bürobedarfs (Titel 511 01) oder im Rahmen der zentralen Versorgung der Katasterämter mit Fachliteratur/Kommentaren (Titel 512 01) Mehrfachexemplare für den Eigenbedarf beschafft.

Darüber hinaus sind Bürogeräte (z. B. Kopierer) und Büromöbel für die Ausstattung der Fachdezernate (Titel 515 02) beschafft oder angeordnete Dienstreisen für Angehörige des Fachdezernats ebenfalls zu Lasten des Kapitels 0341 zur Zahlung angewiesen worden.

Der Landesrechnungshof hat davon abgesehen, den Gesamtumfang der von den Fachdezernaten des Vermessungs- und Katasterwesens bei den Regierungspräsidien für den Eigenbedarf aus Kapitel 0341 in Anspruch genommenen Haushaltsmittel festzustellen (Gesamtansatz sächliche Verwaltungsausgaben 16 Mio. DM).

Den "Allgemeinen Hinweisen" im Haushaltsplan 1992 zu den Kapiteln 0310 und 0341 ist zu entnehmen, daß die Ausgaben der Fachdezernate in den Regierungspräsidien für den Verwaltungsbereich mit Ausnahme der eigentlichen Fachaufgaben (Fachgeräte) eindeutig dem Kapitel 0310 zuzuordnen sind. Es war daher nicht zulässig, Verwaltungsausgaben für den eigenen Geschäftsbereich aus Kapitel 0341 zu leisten.

Durch die Ausübung der Anordnungsbefugnis war es den Fachdezernaten möglich, in eigener Kompetenz ohne Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt bei dem Regierungspräsidium Ausgaben für den Eigenbedarf zu Lasten des Fachkapitels 0341 zu bestreiten.

Die im Kapitel 0341 für die Katasterämter veranschlagten Mittel hätten für deren Bedarf ausgegeben oder, soweit sie nicht benötigt wurden, dem Ministerium des Innern zurückgegeben werden müssen.

Die unter Mißachtung des Haushaltsplanes ohne Schwierigkeiten mögliche Inanspruchnahme von Mitteln aus Kapitel 0341 durch das Dezernat 35 für den eigenen Verwaltungsbedarf führt für dieses nicht nur zu einer Verselbständigung im Regierungspräsidium, sondern auch zu einem verfälschten Haushaltsvollzug innerhalb der Kapitel 0341 und 0310.

Das Ministerium des Innern hat inzwischen für das Haushaltsjahr 1993 die notwendigen Anordnungen und organisatorischen Maßnahmen getroffen und Fortbildungsveranstaltungen für Beauftragte für den Haushalt in der Vermessungs- und Katasterverwaltung fest eingeplant. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß künftig ein Austausch von Haushaltsmitteln in der Mittelinstanz zwischen den Kapiteln 0310 und 0341 unterbleibt.

4.	Einzelplan	04	- Ministerium der Finanzen
	Kapitel	0406	- Finanzämter

Gewährung von Investitionszulagen

a) Zu lange Bearbeitungszeiten haben zu Wettbewerbsnachteilen bei Investoren geführt.

Die Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz und der Investitionszulagenverordnung dienen u. a. dazu, die Wirtschaftskraft der im Land ansässigen Betriebe zu stärken.

Der Landesrechnungshof hat 1992 durch örtliche Erhebungen bei einem Finanzamt festgestellt, daß die Anträge auf Gewährung von Investitionszulagen nicht zügig bearbeitet worden sind. So hatte das Finanzamt am 01.07.1992 über 24 Anträge für 1990 mit einer beantragten Investitionszulage von 240 TDM noch immer nicht entschieden. Ferner hatte das Finanzamt zum selben Stichtag erst 57 Anträge von 478 für 1991 bearbeitet und dadurch nur 1,1 Mio. DM von 12,5 Mio. DM beantragter Investitionszulage ausgezahlt. Die Zeit zwischen Antragseingang und Erteilung des Bescheids betrug teilweise 4 bis 10 Monate. Damit müssen Antragsteller mit Sitz im Bezirk dieses Finanzamtes wesentlich länger auf die Investitionszulage warten als Betriebe und mögliche Mitbewerber bei anderen von uns geprüften Finanzämtern des Landes.

Eine so späte Gewährung der Investitionszulage verfehlt den vom Gesetzgeber mit der Einführung der Investitionszulagen verfolgten Zweck. Die im Vergleich zu anderen sachsen-anhaltinischen Finanzämtern sehr lange Bearbeitungszeit führt zu Wettbewerbsnachteilen der betroffenen Betriebe und verletzt den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Der Landesrechnungshof hat das Finanzamt aufgefordert, z. B. durch Bildung einer Arbeitsgruppe für einen zügigen Abbau der Arbeitsrückstände zu sorgen.

Das Finanzamt hat mitgeteilt, daß durch den Einsatz von zwei weiteren Arbeitskräften der Arbeitsrückstand zwischenzeitlich wesentlich verringert werden konnte. Bei den am 01.04.1993 noch offenen Fällen sei eine abschließende Bearbeitung wegen laufender Rückfragen noch nicht möglich gewesen.

- b) **Es fehlen einheitliche Aufgriffskriterien für die örtliche Prüfung der Antragsvoraussetzungen. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist dadurch nicht mehr gewährleistet.**

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß es im Land Sachsen-Anhalt an einheitlichen Aufgriffskriterien für die Durchführung von örtlichen Prüfungen zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszulagen mangelt. Das Ministerium der Finanzen hat zunächst den Finanzämtern die Auswahl der Prüfungsfälle überlassen, jedoch gleichzeitig als Anhaltspunkt für eine örtliche Prüfung eine bestimmte Höhe des **Auszahlungsbetrages** genannt. Demgegenüber hielt die Oberfinanzdirektion Magdeburg bis zu einer bestimmten Höhe der **Investitionen** eine gesonderte Prüfung in der Regel nicht für erforderlich.

Als Folge dieser unterschiedlichen und unverbindlichen Anweisungen wählen die Finanzämter die zu prüfenden Fälle nach unterschiedlichen Kriterien aus. Damit ist der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht mehr gewahrt. Im übrigen können unterlassene Prüfungen zu Unrecht gewährte Investitionszulagen zur Folge haben.

Der Landesrechnungshof hat das Ministerium der Finanzen aufgefordert, einheitliche Kriterien für die Auswahl der zu prüfenden Fälle zu erlassen.

Das Ministerium der Finanzen hat daraufhin mitgeteilt, daß es mit Erlaß vom 12.05.1993 die Durchführung von Sonderprüfungen bei Investitionszulage-Anträgen neu geregelt habe. **Festgelegt wurden eine einheitliche Aufgriffsgrenze sowie Anhaltspunkte, die unabhängig von der Höhe der Investitionen eine örtliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich machen.**

- c) **Durch fehlerhafte Bearbeitung von Investitionszulageanträgen sind Investitionszulagen zu Unrecht gewährt worden. Die Anspruchsvoraussetzungen wurden nicht immer hinreichend geprüft.**

Der Landesrechnungshof hat 1992 durch örtliche Erhebungen bei einem Finanzamt Fehler bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Investitionszulagen festgestellt, die ein Investitionsvolumen von über 4,7 Mio. DM und Investitionszulagen von mehr als 567 TDM betreffen. Die fehlerhafte Bearbeitung kann zu endgültigen Steuerausfällen führen.

So hat das Finanzamt Investitionszulagen gewährt, obwohl die Antragsteller die in dem Antragsvordruck enthaltenen Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen nicht vollständig beantwortet hatten. Ferner hat das Finanzamt nicht beachtet, daß bei Steuerpflichtigen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr eine Investitionszulage erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden darf. Dadurch wurden Investitionszulagen an Personen gezahlt, die nicht anspruchsberechtigt waren, und Zulagen zu früh ausgezahlt.

Darüber hinaus gewährte das Finanzamt Investitionszulagen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. So wurden Investitionszulagen für unbewegliche oder immaterielle Wirtschaftsgüter, für gebrauchte oder geringwertige Wirtschaftsgüter sowie für nicht selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter zuerkannt.

Soweit sich aus den Angaben in den Anträgen und den beigelegten Belegen Zweifel an dem Vorliegen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen ergaben, hat das Finanzamt nicht immer den Sachverhalt aufgeklärt. Es wurden Investitionszulagen gewährt, obwohl die beigelegten Rechnungen nicht auf den Namen des Antragstellers lauteten, es unbestimmt war, ob es sich um Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelte oder ob die Wirtschaftsgüter neu waren. Für unbewegliche Wirtschaftsgüter wurden teilweise auch dann Zulagen gewährt, wenn nicht feststand, daß sie als Betriebsvorrichtungen anzusehen sind.

Das Finanzamt hat Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen auch dann Investitionszulagen gewährt, wenn die Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

In diesen Fällen darf aber eine Investitionszulage nur für Investitionen im Bereich eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der keinen Zweckbetrieb darstellt, gewährt werden.

Die Möglichkeit zur Rückforderung der Investitionszulage ist nicht immer gegeben, weil das Finanzamt teilweise von der an sich möglichen Festsetzung der Zulagen unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 der Abgabenordnung) keinen Gebrauch gemacht hat. In diesen Fällen treten endgültige Steuerausfälle ein, sofern der Steuerpflichtige nicht seine Zustimmung zu einer Änderung des Bescheids erteilt (§ 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Abgabenordnung).

Der Landesrechnungshof hat das Finanzamt aufgefordert, die Prüfung der Anträge auf Investitionszulagen sorgfältiger vorzunehmen und darauf zu achten, daß die gesetzli-

chen Voraussetzungen für die Gewährung einer Investitionszulage vorliegen. In den fehlerhaften Fällen ist das Finanzamt verpflichtet zu prüfen, ob eine Rückforderung der unrechtmäßig gewährten Investitionszulagen möglich ist.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, daß die festgestellten Fehler auf die angespannte Arbeits- und Personallage in der Steuerverwaltung zurückzuführen seien. Die weitgehend abgeschlossenen Maßnahmen zur Hebung des Ausbildungsstandes des Stammpersonals und die ständige Personalverstärkung mit Kräften, die die Vollausbildung absolviert haben, würden inzwischen zu einer Normalisierung führen.

Die Prüfung der Rückforderungsmöglichkeiten ist noch nicht abgeschlossen.

5.	Einzelplan	04	- Ministerium der Finanzen
	Kapitel	0406	- Finanzämter

Bearbeitung von Grunderwerbsteuerfällen

Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer erfolgt nicht immer zeitnah. Dadurch werden dem Land zustehende Steuern zu spät erhoben.

Der Landesrechnungshof hat 1992 durch örtliche Erhebungen bei einem Finanzamt festgestellt, daß über 500 Grunderwerbsteuerfälle nicht bearbeitet worden sind. Dadurch ist die Festsetzung und Erhebung der Grunderwerbsteuer zunächst unterblieben, obwohl sie möglich gewesen wäre.

Eine stichprobenweise Durchsicht der Fälle ergab, daß z. B. bereits bei Bearbeitung von 40 dieser Fälle Grunderwerbsteuer in Höhe von rd. 50 TDM hätte festgesetzt werden können.

Der Landesrechnungshof hat das Finanzamt aufgefordert, umgehend für eine zügige Bearbeitung sämtlicher Grunderwerbsteuerfälle zu sorgen.

Das geprüfte Finanzamt hat daraufhin in diesem Arbeitsgebiet eine Personalverstärkung vorgenommen, die zwar nicht zu einer Verringerung der noch nicht abschließend bearbeiteten Fälle geführt hat, ihr Anteil an den ständig steigenden Fallzahlen ist jedoch von 18,3 v. H. auf 10,3 v. H. (Stand April 1993) zurückgegangen.

6.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0502	- Allgemeine Bewilligungen
	Titel	684 07	- Zuschüsse an Polikliniken, Ambulanzen, und Einrichtungen der häuslichen Krankenpflege
	Titel	684 08	- Zuschüsse zur Umwandlung von Polikliniken usw. ins privatwirtschaftliche Gesundheitswesen

Investive Förderung im Ambulanzbereich

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat Zuwendungen bewilligt, obwohl die Gesamtfinanzierung nicht gesichert war.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat im Dezember 1992 aus Titel 684 07 insgesamt 6,4 Mio. DM und 4,1 Mio. DM aus dem Titel 684 08 für investive Maßnahmen im Ambulanzbereich gewährt (klassischer Fall des Dezemberfiebers). Die Zuschüsse standen bis zum 31.12.1992 zur Verfügung und wurden als Zuwendungen nach den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung gewährt. Bei der Bewilligung der Zuwendungen hat das Ministerium in auffälligem Umfang gegen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung verstoßen.

Ferner hat es die Fördermittel aus Titeln mit nicht zutreffender Zweckbestimmung gezahlt.

Förderung ohne gesicherte Gesamtfinanzierung

- Mit Schreiben vom 18.06.1992 an die Dezernenten für Gesundheit der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die konfessionellen Krankenhäuser informierte das Ministerium für Arbeit und Soziales über "Finanzielle Zuwendungen aus dem Landeshaushalt 1992". Unter anderem heißt es:

"Antragstellungen für das laufende Haushaltsjahr 1992 sowie darüber hinaus für die Folgejahre 1993 und 1994 leiten Sie uns bitte bis zum 20.07.1992 zu. Sich eventuell ergebende Änderungen – die Folgejahre betreffend - können bis Ende des I. Quartals des Vorjahres des entsprechenden Förderzeitraumes nachgereicht werden".

Das Ministerium hat damit den Eindruck erweckt, daß Maßnahmen über 1992 hinaus gefördert werden sollten, und die Antragsteller veranlaßt, Förderanträge für Projekte zu stellen, die über mehrere Jahre laufen. Diese haben davon auch überwiegend Gebrauch gemacht.

Im Haushaltsplan 1992 standen aber nur Barmittel zur Verfügung. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre waren nicht eingestellt. Die Finanzierung der Vorhaben für 1993 und 1994 und damit auch die Gesamtfinanzierung war nicht gesichert.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist (VV Nr. 1.2 zu §44 Landeshaushaltsordnung).

Bei mehrjährigen Maßnahmen muß deshalb i. d. R. die Finanzierung der Gesamtmaßnahme (einschließlich der Folgejahre) im Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein, um Investitionsruinen zu verhindern. Zumindest muß die Finanzierung für in sich selbstständige, nutzbare Anlagenteile (Bauabschnitte) gewährleistet sein.

- Aber selbst für das Haushaltsjahr 1992 konnte nicht von einer gesicherten Finanzierung der Projekte ausgegangen werden. Die für die Durchführung der Projekte in 1992 beantragten Fördermittel hat das Ministerium für Arbeit und Soziales nicht in vollem Umfang bewilligt, sondern nur mit einem geringeren v. H.-Satz.

Damit blieb ungeklärt, ob und ggf. wie der Zuwendungsempfänger die Restmittel aufbringt. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hätte sich vor der Bewilligung über die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch Rückfragen bei dem Zuwendungsempfänger überzeugen und das Ergebnis aktenkundig festhalten müssen.

Hierzu folgende Beispiele:

St. B.-Krankenhaus H.

Dem Krankenhaus hat das Ministerium für Arbeit und Soziales auf Antrag vom 17.07.1992 u. a. eine Zuwendung im Wege der Projektförderung von 216.000 DM bewilligt und im Dezember ausgezahlt. Der Bewilligungsbescheid datiert vom 26.10.1992, obwohl er erst Anfang Dezember persönlich übergeben wurde. Der Träger hatte die Zuwendung beantragt für den Ergänzungsbau Wartebereich für gynäkologische Behandlung und Schwangerenbehandlung. Als Zeitraum der Durchführung war August bis Dezember 1992 vorgesehen.

Da der Träger eine Vollfinanzierung der Gesamtausgaben von 270.000 DM beantragt hatte, das Ministerium für Arbeit und Soziales Finanzierungsvarianten nicht geprüft hat, nahm es mit der Bewilligung von 216.000 DM eine unzulässige Anfinanzierung vor. Es war nicht geklärt, wie der Restbetrag von 54.000 DM finanziert wird.

Poliklinik Q.

Der Poliklinik hat das Ministerium für Arbeit und Soziales auf Anträge vom 23., 24. und 27.07.1992 mit Bewilligungsbescheid vom 26.10.1992 eine Zuwendung in Höhe von 190.000 DM gewährt. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 475.000 DM. Der Träger verfügte über keine Eigenmittel, so daß er eine Vollfinanzierung durch das Land erwartete. Damit hätte eine Förderung nicht erfolgen dürfen. Die Gesamtfinanzierung war nicht gesichert.

Landratsamt W.

Das Landratsamt hatte im Juli 1992 eine Vollfinanzierung beantragt für das Vorhaben Ärztehaus (Heizungsumstellung, Fassaden- und Dachinstandsetzung, Erneuerung der Fenster) mit Gesamtausgaben in Höhe von 642.000 DM. Eigenmittel waren in dem Finanzierungsplan nicht eingestellt.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat eine Zuwendung in Höhe von 256.580 DM gewährt, den Bescheid dem Landkreis persönlich am 16.12.1992 im Ministerium übergeben und die Förderung auf das Haushaltsjahr 1992 begrenzt. Die Landeshauptkasse hat die Zuwendung am 22.12.1992 überwiesen.

Da die Gesamtausgaben des Vorhabens rund 642.000 DM betrugen und Eigenmittel nicht vorhanden waren, hat das Ministerium mit der Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von 256.580 DM eine unzulässige Anfinanzierung vorgenommen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales meint hierzu lediglich: **"Soweit die Empfänger die bereitgestellten Gelder abgerufen haben, konnte das Ministerium davon ausgehen, daß die entsprechenden Komplementärmittel zur Verfügung standen, zumal andere Empfänger von Bewilligungsbescheiden wegen Fehlens derselben auf die Abrufung der Gelder verzichteten".**

Hiermit kann sich das Ministerium für Arbeit und Soziales nicht rechtfertigen, denn es ist Aufgabe des Zuwendungsgebers zu prüfen und zu entscheiden, ob die Gewährung der beantragten Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach berechtigt ist.

Soweit eine Teilfinanzierung erfolgt (die Fördermittel des Landes werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung bewilligt, VV Nr. 2.2 zu § 44 Landeshaushaltsordnung), haben die bewilligenden Stellen darauf zu achten, daß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Andere Verstöße gegen Vorschriften des Zuwendungsrechtes

Durch das Verhalten der Bewilligungsbehörde ist es den Zuwendungsempfängern ferner objektiv unmöglich gewesen, die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid einzuhalten.

- Die Bewilligungsbescheide waren wie folgt datiert:

26.10.1992	=	60 Bescheide
30.10.1992	=	5 Bescheide

Die Versendung der Bescheide hat das Ministerium für Arbeit und Soziales ohne erkennbaren Grund zurückgestellt. Um die Fördermittel des Jahres 1992 dann doch noch kurzfristig an die Zuwendungsempfänger auszahlen zu können, hat es mit Schreiben vom 01.12.1992 die Antragsteller aufgefordert:

"Um die Übermittlung von Zuwendungsbescheiden und die in der Folge zu veranlassenden Auszahlungen von Landesmitteln zu beschleunigen, bitten wir um die Entsendung eines kompetenten, zeichnungsberechtigten Vertreters Ihres Hauses, der die Erklärung des Verzichts auf Rechtsbehelf sowie die Anforderung zur Auszahlung des Zuwendungsbetrages vornehmen kann. Mit der Bitte, vorstellig zu werden

bis zum Montag, d. 07.12.1992, 14.00 Uhr

im Ministerium für Arbeit und Soziales".

Die Übergabe der mit 26.10.1992/30.10.1992 datierten Bewilligungsbescheide erfolgte zum überwiegenden Teil vom 03. bis 07.12.1992. Einige Bescheide hat das Ministerium noch in den folgenden Tagen ausgehändigt.

Im Bewilligungsbescheid hat das Ministerium den Empfängern u. a. mitgeteilt:

"Nicht bis zum 31.12.1992 verbrauchte Landesmittel sind an die Landeshauptkasse ... zurückzuführen".

Abgesehen davon, daß diese Datierung der Bewilligungsbescheide mit einem ordnungsgemäßen Verwaltungsvollzug nicht vereinbar ist und mit einem zeitnahen Datum zur Übergabe zu datieren gewesen wären, legte das Ministerium auf eine ordnungsgemäße Abwicklung

des Zuwendungsverfahrens nicht im gebotenen Umfang wert. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

Poliklinik Q.

Durchführungszeitraum für die Baumaßnahme war lt. Antrag September bis Dezember 1992. Als Maßnahmebeginn hat das Ministerium für Arbeit und Soziales eingesetzt: "Datum des Bewilligungsbescheides". Den Bescheid über die Zuwendung in Höhe von 190.000 DM hat der Träger erst am 03.12.1992 persönlich in Empfang genommen. Mit Schreiben vom 10.12.1992 (Eingang beim Ministerium 15.12.1992) sah sich der Träger u. a. gezwungen, dem Ministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen, daß es nicht möglich ist, diese Mittel kurzfristig für die vorgesehenen Maßnahmen einzusetzen. Er bat um die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.

Das Ministerium hat am 21.01.1993 dem Träger lediglich fernmündlich mitgeteilt, daß dem Antrag nicht zugestimmt werden kann, da 1993 nur noch ein Einnahmetitel vorhanden ist.

- Die Zahlungen wurden von der Landeshauptkasse im Zeitraum vom 15.12. bis 18.12.1992 geleistet. Aufgrund der erst im Dezember übergebenen Bewilligungsbescheide und der weiteren erforderlichen Maßnahmen war es für die Zuwendungsempfänger objektiv unmöglich, die Mittel bis zum 31.12.1992 ordnungsgemäß und entsprechend den Bewilligungsaufgaben für investive Maßnahmen zu verbrauchen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat dies eingeräumt, aber darauf verwiesen, daß dieser Termin in der Phase in die Bescheidentwürfe eingearbeitet wurde, als mit einer Auszahlung der Fördermittel zu einem Zeitpunkt gerechnet werden konnte, der den Mittelverbrauch bis Jahresende noch zuließ. Beim Erlass der Zuwendungsbescheide wurde versäumt, den angesprochenen Passus "zu streichen". Das Ministerium beruft sich jetzt nachträglich darauf, daß die Mittel (entgegen der ausdrücklichen Fristsetzung) innerhalb des zweimonatigen Verwendungszeitraumes bis zum 28.02.1993 zur Verfügung stehen sollten.

Dies war jedoch den Zuwendungsempfängern häufig nicht bekannt. Deshalb hat z. B. die Stadt W. mit Schreiben vom 22.12.1992 (Eingang beim Ministerium 07.01.1993) mitgeteilt, daß ein realistischer Ausführungszeitraum notwendig ist bei den Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen.

Gleichzeitig hat sie mitgeteilt, daß sie eine Vollfinanzierung beantragt hatte und aus dem dargelegten Grunde die Zuwendungen in Höhe von insgesamt 313.896DM zurück überweist. Das ist zwischenzeitlich geschehen.

- Aber selbst bis zum 28.02.1993 war es den Zuwendungsempfängern vielfach unmöglich, die Mittel entsprechend den haushaltsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Grundsätzen zu verwenden. Hierauf hat z. B. das Landratsamt W. mit Schreiben vom 21.12.1992 hingewiesen. Es hat mitgeteilt, daß eine Realisierung des gesamten Vorhabens in 1992 nicht mehr möglich ist (Haushaltsschluß 15.12.1992). Damit verbunden hat es die Bitte um Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum 30.06.1993. Dieser Bitte konnte das Ministerium für Arbeit und Soziales nicht entsprechen, weil ab 1993 keine Fördermittel mehr veranschlagt sind.

Zusammenfassend zeigt sich, daß die bei den Zuwendungsempfängern aufgetretenen Schwierigkeiten im wesentlichen durch die zu späte Herausgabe der Bewilligungsbescheide eingetreten sind. Die dadurch entstandenen Mängel sind deshalb in erster Linie dem Ministerium für Arbeit und Soziales zuzurechnen. Es hat die Zuwendungsempfänger faktisch gezwungen, gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen zu verstoßen, wenn sie die Fördermittel bis zum 31.12.1992 in Anspruch nehmen wollten.

Zuwendungsempfänger, die den Bewilligungsbescheid einhalten wollten, mußten bei den Vorgaben des Ministeriums (Verbrauch der Mittel bis 31.12.1992) die Mittel zurückgeben.

Damit wurden diejenigen benachteiligt, die sich korrekt verhalten wollten.

Mit seiner Vorgehensweise hat das Ministerium für Arbeit und Soziales eine ordnungsgemäße Umsetzung der Förderzwecke selbst behindert. Es hat künftig Anträge auf Förderung so rechtzeitig zu bescheiden, daß der Zuwendungsempfänger auch die Anforderungen des Bewilligungsbescheides einhalten kann.

Fördermittel für das Jahr 1991 waren 1992 noch nicht verbraucht

Im Rahmen der Prüfung der Bewilligungen hat der Landesrechnungshof weiter festgestellt, daß in den Förderanträgen 1992 vielfach auf noch nicht ausgegebene Fördermittel des Jahres 1991 hingewiesen worden ist. Maßnahmen hatte das Ministerium für Arbeit und Soziales aber bisher nicht daraus abgeleitet.

a) Landratsamt S.

Im Antrag vom 31.07.1992 teilt das Landratsamt mit, daß von der für das Haushaltsjahr 1991 bewilligten Zuwendung von 1.863.650 DM zum 30.06.1992 noch 819.681,29 DM zur Verfügung standen.

b) Landkreis G.

Im Antrag vom 28.07.1992 wird das Ministerium für Arbeit und Soziales unterrichtet, daß aus den bereitgestellten Fördermitteln 1991 in Höhe von 1.858.000 DM bis zum Antragsdatum 600.939,44 DM noch nicht verbraucht sind.

c) Gesundheitszentrum S.

Im Antrag vom 07.07.1992 hat der Träger u. a. mitgeteilt, daß 1991 aufgrund von nicht vorhersehbaren bau- und sicherheitstechnischen Auflagen Schwierigkeiten auftraten, die das Projekt gefährdeten. Für das Haushaltsjahr 1991 hatte er im Dezember Fördermittel in Höhe von 1.650.000 DM erhalten. Mit der Maßnahme wurde aber erst 1992 begonnen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat zu prüfen, ob und inwieweit ein Widerruf nach VV Nr. 8 zu § 44 Landeshaushaltsordnung wegen der Abforderung der nicht benötigten Mittel in Betracht kommt. Unabhängig davon ist zumindest eine Zinsforderung in Höhe von 6 v. H. nach VV Nr. 8.6 zu § 44 Landeshaushaltsordnung durchzusetzen. Hierzu teilt das Ministerium für Arbeit und Soziales mit, daß die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen noch nicht abgeschlossen sei. "Die nicht verausgabten Mittel werden zurückgefordert, einschließlich der erzielten Zinsgewinne".

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hätte das Ministerium bei sachgerechter Prüfung der Förderanträge für das Haushaltsjahr 1992 die Hinweise der Antragsteller zum Anlaß nehmen müssen, die angekündigten Maßnahmen sofort einzuleiten und nicht erst bei der Prüfung der Verwendungsnachweise.

Förderung aus nicht zutreffender Haushaltsstelle

Die Fördermittel waren im Haushaltsplan 1992 im Einzelplan 05 unter Kapitel 0502 Titel 684 07 und 684 08 und damit in der Obergruppe 68 ausgewiesen. Danach beabsichtigte das Ministerium, Zuschüsse für laufende Zwecke - Zweckbestimmung der Obergruppe 68 - zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales will erst im November 1992 entschieden haben, Investitionen zu fördern.

Abgesehen davon, daß dies schon deshalb nicht zutrifft, weil die Bewilligungsbescheide bereits im Oktober 1992 ausgefertigt waren, hätte das Ministerium für Arbeit und Soziales einen Antrag auf außerplanmäßige Einrichtung von Titeln der Hauptgruppe 8 gem. § 37 Landeshaushaltsordnung beim Ministerium der Finanzen stellen müssen. Die Mittel bei den o. g. Titeln hätten dann als Einsparung angeboten werden können. Dies ist unterblieben.

Die Fördermittel wurden insoweit aus einer nicht zutreffenden Haushaltsstelle gezahlt. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat damit im Ergebnis eine vom Ministerium der Finanzen nicht genehmigte außerplanmäßige Ausgabe geleistet.

Die Erörterung mit der Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen.

7.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0513	- Gesundheitswesen
	Titelgr.	66	- Förderung der Krankenhäuser, § 22 KHG - Einzelförderung -

Förderung landeseigener Krankenhäuser nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz

In einem landeseigenen Krankenhaus werden Modernisierungsarbeiten durchgeführt, ohne daß die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Eigentümer des Krankenhauses vorliegen. Dabei "bewilligte" sich das Land Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz.

Das Land Sachsen-Anhalt hat entsprechend der im Dezember 1990 beschlossenen Clearingliste das Fachkinderkrankenhaus für Lungen- und Bronchialkrankheiten H. in seine Trägerschaft übernommen. Es verfügte seinerzeit über 165 Betten. Das Krankenhaus wurde ab 1992 nach § 24 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in den Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen.

In Anwendung des Einigungsvertrages (Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet F, Abschnitt II, § 3 Abs. 2) wurde die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt - als Rechtsnachfolgerin der Voreigentümerin bis zum 08.05.1945 mit Wirkung vom 01.01.1991 in die Rechte des Eigentümers des Krankenhauses eingesetzt.

Die Landesversicherungsanstalt ist nicht daran interessiert, das Fachkinderkrankenhaus als solches in eigener Trägerschaft weiterzuführen. Das Land als derzeitiger Träger ist bemüht, dieses aus seiner Trägerschaft zu entlassen und durch einen anderen Träger fortführen zu lassen. Entscheidungen stehen insoweit noch aus.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat den Ausbau und die Sanierung des Landeskrankenhauses aus Fördermitteln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes finanziert und sich pauschale Fördermittel gemäß § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz und Fördermittel für Investitionen gemäß § 23 Krankenhausfinanzierungsgesetz "bewilligt". Das Ministerium plant die Modernisierung und Erweiterung der Lungen- und Tuberkuloseklinik des Landeskrankenhauses. Das Bauvorhaben ist in vier Bauabschnitte gegliedert, soll voraussichtlich 1995 abgeschlossen werden und ist mit Gesamtkosten von 28,9 Mio. DM veranschlagt.

Nach den dem Landesrechnungshof vorgelegten Unterlagen hat das Land keine Vereinbarung mit der Landesversicherungsanstalt als Eigentümer über die Durchführung des Bauvorhabens und für den Fall getroffen, daß ein Eigentümer- oder Trägerwechsel vollzogen wird. In diesem Fall ist z. B. nicht sichergestellt, daß die der Landesversicherungsanstalt zufallenden Verkaufserlöse, die im wesentlichen aus dem vom Land finanzierten Ausbau resultieren, an das Land abgeführt werden.

Für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen baufachlichen Vorschriften (RB-Bau/RL-Bau). Nach § 24 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Abschn. E Nr. 3.2 der RB-Bau/RL-Bau ist grundsätzlich vor Beginn der Baumaßnahme die Grundstücksfrage zu klären. Entsprechendes gilt in sinngemäßer Anwendung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu § 44 Landeshaushaltsordnung (ZBau). Nach Nr. 5.2.2 der ZBau ist vorgesehen, daß aus den vorzulegenden Unterlagen die Eigentumsverhältnisse hervorgehen.

Der Landesrechnungshof hält es deshalb für erforderlich, daß das Ministerium mit der Landesversicherungsanstalt Regelungen darüber trifft, ob und in welchem Umfange bei einem Eigentümer- oder Trägerwechsel die Leistungen des Landes erstattet werden bzw. die Landesversicherungsanstalt mit der Durchführung von Maßnahmen einverstanden ist.

Angesichts der voraussichtlichen Höhe der Baukosten (insgesamt 28,9 Mio. DM) müssen rechtlich verbindliche Vereinbarungen vor dem weiteren Fortschritt der Baumaßnahmen getroffen werden.

Das Ministerium hat am 14.09.1993 mitgeteilt, es habe auf diese vertragliche Regelung verzichtet, da es ohnehin einen Trägerwechsel anstrebe.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

Auf Antrag des mit der Planung der Umbaumaßnahmen im Landeskrankenhaus H. beauftragten Architekten hat das Ministerium für Arbeit und Soziales Fördermittel mit Bewilligungsbescheiden vom 06.06.1991 und 11.07.1991 zur Verfügung gestellt. Das Ministerium erließ die o. g. Bewilligungsbescheide in Anwendung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz. Eine derartige Bewilligung ist verwaltungsrechtlich nicht zulässig.

Nach dem Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze (KHG-LSA) vom 25.05.1992 (GVBl. 1992 S. 376) haben die Krankenhausträger auf Antrag Anspruch auf Förderung, wenn die im KHG-LSA und im Bundesgesetz näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch richtet sich gegen das Land, das insoweit zur Förderung der Krankenhausträger gesetzlich verpflichtet ist. Die Förderung wird nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens ausgesprochen und schließt durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid ab. Der Erlass eines Bewilligungsbescheides ist immer eine nach außen gerichtete Tätigkeit. Das Land als Träger des Krankenhauses kann sich aber nicht selbst durch öffentlich rechtlichen Verwaltungsakt Fördermittel bewilligen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat künftig darauf zu achten, daß die Förderung landeseigener Krankenhäuser interne Entscheidungen sind. Bei der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel sind die entsprechenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Vorschriften Grundlage der Mittelzuweisung.

Das Ministerium hat am 14.09.1993 mitgeteilt, daß es in Zukunft entsprechend verfahren wird.

8.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0520	- Jugendschutz, Jugendsozialarbeit
	Titelgr.	61/62	- Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit
	Titel	684 62	Zuweisungen an Sonstige

Folgen von Bearbeitungsmängeln

Die Nichtbeachtung von Förderrichtlinien und andere Fehler führen zur Rückforderung von Zuwendungen

Ein Verein für Sozialarbeit hat am 10.09.1992 beim Ministerium für Arbeit und Soziales für seine Personalausgaben im Jugendheim in Höhe von rd. 61.400 DM für 4 "Planstellen" im Zeitraum vom 01.09. bis 31.12.1992 eine Zuwendung in Höhe von rd. 52.000 DM beantragt. Mit Bewilligungsbescheid vom 30.10.1992 hat das Ministerium eine Förderung ab 15.10.1992 in der beantragten Höhe von rd. 52.000 DM (= 100 v. H.) bewilligt. Bei der Bewilligung setzte das Ministerium die Zuwendung in unzulässiger Höhe fest und beachtete nicht das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Grundlage für die Förderung war der Runderlaß des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 21.11.1991 (MBL 1992 S. 38), der Zuwendungen zu Personal- und Sachausgaben im Wege der Projektförderung vorsieht. Danach soll die Zuwendung in der Regel 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 95 v. H. gewährt werden. Das setzt voraus, daß der Träger glaubhaft nachweist, er sei gegenwärtig nicht in der Lage, einen entsprechenden finanziellen Eigenanteil zu erbringen. Diesen Nachweis hat der Träger nicht erbracht. Eine Förderung hätte somit nur in Höhe von 60 v. H. erfolgen dürfen.

Nach der Richtlinie war ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ausdrücklich ausgeschlossen (Nr. 5.3 des o. a. Runderlasses).

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat die Förderung ab **15.10.1992** gewährt, aber dabei Personalausgaben ab **01.09.1992** bis 31.12.1992 als förderungsfähig anerkannt und im Ergebnis den in Höhe von 85 v. H. der Gesamtausgaben beantragten Landeszuschuß bewil-

ligt. Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben hätte nur der Zeitraum ab Bewilligung (15.10.1992) bis 31.12.1992 zugrunde gelegt und ein Zuschuß in Höhe von 60 v. H. (rd. 23.000 DM) festgesetzt werden dürfen. Tatsächlich hat das Ministerium für Arbeit und Soziales rd. 52.000 DM bewilligt und somit rd. 29.000 DM überzahlt.

In einem weiteren Fall hat ein Verband am 16.10.1992 über seinen Spitzenverband unter Vorlage eines Finanzierungsplanes für November/Dezember 1992 beim Ministerium für Arbeit und Soziales eine Zuwendung von rd. 188.000 DM für Personalausgaben und Erstausrüstung (Möbel, Geräte etc.) bei Gesamtausgaben von rd. 215.000 DM beantragt. Bewilligt und ausgezahlt wurden rd. 302.000 DM und damit rd. 115.000 DM mehr als beantragt.

Dieser Fehler ist beim Ministerium versehentlich durch eine Falscheingabe bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben als Grundlage für die Bewilligung entstanden und hätte dem Verband auffallen müssen, weil der Bewilligungsbescheid insoweit von anderen Daten als der Antrag ausging.

Zu beiden Fällen teilt das Ministerium für Arbeit und Soziales mit, daß es die Überzahlungen mit künftigen Förderungen "verrechnen" will. Der Landesrechnungshof nimmt dies zur Kenntnis, weist aber darauf hin, daß eine "Verrechnung" überzahlter Beträge erst möglich ist, wenn der Anspruch festgestellt oder anerkannt ist.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales sollte deshalb zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes unter Anwendung der dafür geltenden Vorschriften die Rücknahme des Zuwendungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit prüfen, die Zuwendung mit Rückwirkung neu festsetzen und die Erstattung des überzahlten Betrages auch unter Beachtung des § 94 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. 1993 S. 412) fordern.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

9.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0521	- Zuschüsse an den Landessportbund/Zuschüsse an den freien Sportverband
	Titel	684 01/ 684 07	- Sportförderung

Förderung des Sports

Grundsätze des Zuwendungsrechtes und die Vorgaben der Förderrichtlinie haben das Ministerium für Arbeit und Soziales und der Landessportbund nicht beachtet. Der Landessportbund hat zudem bei der Weitergabe der Fördermittel an die Landesverbände, Sportbünde und Vereine eigene Vergaberichtlinien nicht ausreichend berücksichtigt.

Landesförderung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat dem Landessportbund 1991 und 1992 jeweils 20 Mio. DM als Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung zur Verfügung gestellt. Zum Teil stammen die Fördermittel aus den zweckgebundenen Einnahmen aus der Konzessionsabgabe nach dem Lotto-Toto-Gesetz. 1991 hat das Ministerium für Arbeit und Soziales die Zuwendungen in unmittelbarer Anwendung der allgemeinen Förderungsbestimmungen der Landeshaushaltsordnung gewährt (Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung - W zur Landeshaushaltsordnung), 1992 hat es Richtlinien über die Gewährung der Zuwendungen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt vom 02.07.1992 zugrunde gelegt.

- Voraussetzung für jede Zuwendung ist ein schriftlicher Antrag (s. VV Nr. 3.1. zu § 44 Landeshaushaltsordnung). Ein solcher Antrag hat 1991 gefehlt.
- Eine Zuwendung darf regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbescheid erlassen und bestandskräftig ist (s. VV Nr. 4.1. und 7.1. zu § 44 Landeshaushaltsordnung) bzw. ein Zuwendungsvertrag geschlossen worden ist (s. VV Nr. 4.3. zu § 44 Landeshaushaltsordnung). Diese Vorschriften wurden nicht beachtet.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales überwies im Mai 1991 dem Landessportbund 5 Mio. DM, erließ den Zuwendungsbescheid aber erst Ende August 1991. Entsprechendes gilt auch für das Haushaltsjahr 1992. Bis Juni 1992 hatte das Ministerium Zuwendungen in Höhe von

rd. 5,2 Mio. DM an den Landessportbund gezahlt. Mit Zuwendungsvertrag vom August 1992 wurde dem Landessportbund die Landesförderung i.H. von 20 Mio. DM in Aussicht gestellt, einen Zuwendungsbescheid erließ das Ministerium für Arbeit und Soziales erstmals am 19.10.1992.

- Als Folge der Arbeitssituation im Jahre 1991 im Ministerium für Arbeit und Soziales ist es ferner unterblieben, im Zuwendungsbescheid 1991 die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest I) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen (VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung) und die erforderlichen Regelungen für die vorgesehene Weiterleitung der Zuwendungen an die Letztempfänger (Landesverbände, Sportbünde) zu treffen (VV Nr. 12 zu § 44 Landeshaushaltsordnung).

Bereits 1991 war die Förderung so angelegt, daß der Landessportbund entsprechend der Zweckbestimmung im Haushaltsplan des Landes die Mittel an Letztempfänger weiterleitet.

Im Haushaltsjahr 1992 hat das Ministerium für Arbeit und Soziales zwar mit dem o. g. Zuwendungsvertrag erforderliche Grundregelungen über die Weiterleitung der Mittel mit dem Landessportbund vereinbart. Diese Regelungen bedürfen aber einer weiteren Anpassung. Insbesondere hat das Ministerium zu entscheiden, ob der Landessportbund in Handlungsformen des privaten oder öffentlichen Rechts die Zuwendungen weiterleiten soll. In Folge dieser Grundentscheidung sind dann nähere Regelungen zum Verfahren zu treffen.

In seiner Stellungnahme hat das Ministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, daß es bei der Gewährung der Zuwendungen an den Landessportbund künftig die genannten Mängel abstellen will.

Haushalt des Landessportbundes e.V.

Der Landessportbund veranschlagt seine Einnahmen und Ausgaben in einem ordentlichen und einem außerordentlichen Haushalt. Der ordentliche Haushalt wird finanziert aus eigenen Einnahmen, der außerordentliche ausschließlich aus Zuwendungen des Landes, die im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt werden.

Die Gliederung des Haushaltsplanes in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt hat der Landessportbund aus der Praxis in den alten Bundesländern übernommen (z. B. Niedersachsen). Hiermit soll erreicht werden, daß der Landessportbund über seine eigenen Einnahmen frei verfügen kann. Auch sollen damit Mehreinnahmen oder Minderausgaben nur im

ordentlichen Haushalt wirksam werden und nicht zu einer Verminderung der Landeszuwendung führen. Dies wird daraus deutlich, daß der Landessportbund 1991 in seinem ordentlichen Haushalt eine Liquiditätsreserve von rd. 2,2 Mio. DM geplant und tatsächlich in Höhe von 2,1 Mio. DM gebildet hat. 1992 hat er rd. 1,7 Mio. DM dafür in den ordentlichen Haushalt eingestellt. Weiter wirken sich die im außerordentlichen Haushalt entstehenden Minderausgaben nicht auf die Höhe der Zuwendungen aus, weil das Ministerium diese als Festbetragsfinanzierung gewährt hat.

Nach § 23 Landeshaushaltsordnung dürfen Zuwendungen nur veranschlagt werden, wenn der Zweck, für den die Zuwendung vorgesehen ist, nicht oder nicht im notwendigen Umfang ohne diese Zuwendung erfüllt werden kann. Die Veranschlagung der Zuwendung erfolgt insoweit subsidiär, d.h. der Zuwendungsempfänger hat zunächst einmal eigene Mittel einzusetzen, bevor eine Zuwendung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

Dieses Prinzip ist bei der Gewährung der Zuwendung an den Landessportbund durch die Trennung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt und durch die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erheblich beeinträchtigt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger (Nr. 1.2 der ANBest-I) gehalten, alle eigenen Mittel als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.

Der Landesrechnungshof hält es deshalb für erforderlich, daß

- • die derzeitige Haushaltsstruktur des Landessportbundes aufgegeben oder zumindest sichergestellt wird, daß Mehreinnahmen oder Minderausgaben im ordentlichen Haushalt auf die Landeszuwendung angerechnet werden und
- • die Zuwendung von Festbetragsfinanzierung auf Fehlbedarfsfinanzierung umgestellt wird.

Weitergabe der Fördermittel

Jeweils rd. 18 Mio. DM der Landeszuwendung hat der Landessportbund 1991 und 1992 an die Landesverbände, Sportbünde, Vereine usw. weitergegeben. Hierzu hat der Landesrechnungshof folgende Feststellungen getroffen:

- 1991 hat der Landessportbund an die genannten Stellen (ausweislich seiner Abrechnung an das Ministerium für Arbeit und Soziales) rd. 5,7 Mio. DM und 1992 rd. 3,55 Mio. DM schlüsselmäßig entsprechend den Mitgliederzahlen und anderen Pauschgrößen verteilt. Dabei hat er eigene Richtlinien zugrunde gelegt, die ab 1992 mit dem Mi-

nisterium für Arbeit und Soziales abgestimmt waren. Die Mittel waren für die Vereinshilfe und die Arbeit in den Landesverbänden vorgesehen.

Die schlüsselmäßige Verteilung ist grundsätzlich unzulässig. Nach VV Nr. 12.3. zu § 44 Landeshaushaltsordnung darf der Erstempfänger die Zuwendung nur zur Projektförderung, d.h. für bestimmte Einzelvorhaben, weitergeben. In der vorliegenden Form der Weitergabe an die Letztempfänger sind die Zuwendungen aber nicht für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt worden.

Ferner ist die schlüsselmäßige Verteilung von Fördermitteln mit dem Wesen einer Zuwendung schon deshalb nicht vereinbar und damit unzulässig, weil Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung (Subsidiaritätsprinzip) außer acht bleiben.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat inzwischen veranlaßt, daß der Landessportbund die Fördermittel entsprechend den Verwaltungsvorschriften weitergibt.

- Die übrigen Mittel sollten nach Vorstellungen des Landessportbundes in den Haushaltsplänen 1991 und 1992 für Einzelprojekte eingesetzt werden, u. a. für

Veranstaltungen zur Sportförderung,
Förderung des Leistungssports,
Förderung von Lehrkräften und Trainern,
Sportstättenbau.

Bei der Weitergabe fehlten vielfach Anträge und Bewilligungen. Soweit der Landessportbund Bewilligungen vorgenommen hat, hat er häufig die Maßnahmen nicht vollständig benannt, die mit der weitergegebenen Zuwendung gefördert werden sollten. Zum Teil sind auch Mittel für Vorhaben bewilligt worden, für die eine Zuwendung schriftlich nicht beantragt war.

In einer Reihe von Fällen haben die Landesverbände, Sportbünde, Vereine usw. ihre Rechnungen, Belege usw. eingereicht, der Landessportbund hat diese beglichen oder im Rahmen der verfügbaren Mittel erstattet und diese Beträge als weitergeleitete Zuwendung abgerechnet.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales teilt hierzu mit, daß aufgrund von Hinweisen während der Prüfung der Landessportbund diese Mängel mit sofortiger Wirkung abgestellt hat.

- Der Landessportbund gewährt Finanzhilfen entsprechend seinen sportpraktischen Richtlinien an ihm angehörige Sportverbände und Vereine für die Sanierung und Instandsetzung, die Erweiterung, den Neubau und die Ausstattung von Sportstätten. Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 25 TDM durften nach dieser Richtlinie 1991 mit bis zu 20 v. H. bezuschußt werden.

Diese selbstgesetzte Vorgabe hat der Landessportbund nur in zwei Fällen eingehalten. In 36 Fällen hat er höhere Förderungen vorgenommen (zwischen 40 v. H. bis 95 v. H.).

Für 1992 hat er die Förderung auf bis zu 30 v. H. erhöht und weitgehend eingehalten. Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, daß (bei 40 Maßnahmen) in einem Fall die Förderung in Höhe von 50 v. H. erfolgt ist, in 8 weiteren Fällen ist die maximale Förderhöhe geringfügig überschritten worden.

Die aufgezeigten Feststellungen lassen sich auf die Aufbausituation zurückführen. Sie liegen im wesentlichen in dem noch nicht vollständig ausgebildeten Sach- und Fachverstand begründet. Daneben sind fehlende Handlungsvorgaben weitere Ursache für die festgestellten Mängel.

Diese Mängel sind aber deshalb von Bedeutung, weil sie einen Ausbildungsbedarf bei den Mitarbeitern des Landessportbundes zum Ausdruck bringen, die für die Weitergabe der Fördermittel zuständig sind. Es ist auch Aufgabe des Ministeriums für Arbeit und Soziales, darauf zu achten, daß bei den Stellen, die Landeszuwendungen weitergeben sollen, der erforderliche Sach- und Fachverstand vorhanden ist. Die Befugnis, Haushaltsmittel des Landes weiterzuleiten, sollte grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß der Landessportbund die Gewähr für eine "sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgabe bietet".

Einzelfeststellungen

Der Landessportbund hat 1991 in seinem Anlagevermögen 11 Personenkraftwagen ausgewiesen mit einem Anschaffungswert von rd. 181,5 TDM. Fünf Personenkraftwagen mit einem Gesamtwert von rd. 7,6 TDM wurden vom ehemaligen Deutschen Turn- und Sportbund ü-

bernommen, 6 Fahrzeuge im Wert von rd. 174 TDM hat der Landessportbund 1991 gekauft - u. a. nachstehende Personenkraftwagen -:

Opel Vectra	(Inv.-Nr. 139)	39.254,71 DM
Audi	(Inv.-Nr. 141)	50.256,01 DM
VW Caravelle	(Inv.-Nr. 243)	48.230,51 DM

Nach den Richtlinien über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt hätten Fahrzeuge dieser Preisklasse für Minister und Staatssekretäre beschafft werden dürfen.

Mit diesem Personenkreis sollten sich die leitenden Funktionäre des Landessportbundes nicht vergleichen.

Ferner hat der Landessportbund vier Autotelefone im Gesamtwert von rd. 20 TDM angeschafft. Die Notwendigkeit für diese Ausgabe aus Fördermitteln ist nicht nachgewiesen.

Der Landessportbund begründet die Beschaffung dieser Fahrzeuge mit der hohen Kilometerleistung (35.000 - 45.000 km jährlich) und der notwendigen Sicherheit für die Fahrzeugführer. Der Landessportbund hat aber auf Grund der Hinweise des Landesrechnungshofes den Fahrzeugbestand verringert. Autotelefone hat der Landessportbund wegen des schlechten öffentlichen Telefonnetzes in der Aufbauphase angeschafft, inzwischen aber von 4 auf 2 Geräte verringert.

Der Landesrechnungshof nimmt die Feststellungen zum Anlaß, auf die auch vom Zuwendungsempfänger zu beachtenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verweisen. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit eingesetzt werden, wie ihre Verwendung wirtschaftlich notwendig und die Ausgabe zweckmäßig ist. Insoweit ist der Landessportbund den haushaltsrechtlichen Anforderungen unterworfen, die auch für Landesdienststellen gelten (vgl. Nr. 1.1 ANBest-I/P i. V. m. § 7 Landeshaushaltsordnung).

Zusammenfassend hält der Landesrechnungshof eine umfassende Überprüfung der Förderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 02.07.1992 über die Gewährung von Zuwendungen an den Landessportbund für erforderlich. Dabei sollen die mit der Weiterleitung der Fördermittel des Landes und der Struktur des Haushaltspla-

nes des Landessportbundes zusammenhängenden Probleme sowie die Umstellung der Förderung auf Fehlbedarfsfinanzierung im Vordergrund stehen.

Der Landessportbund sollte ferner durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährleistet wird (z. B. Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Handlungsrichtlinien u. a.). Ferner hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, daß der Landessportbund durch innerorganisatorische Maßnahmen und Stärkung der Eigenkontrolle die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Bewirtschaftung seiner Haushaltsmittel verbessert.

Die Erörterung mit der Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen.

10.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0521	- Sportförderung
	Titel	684 03	- Betrieb und Unterhaltung von Leistungszentren

Förderung von Leistungszentren des Sports

Für die Förderung des Betriebs und der Unterhaltung von Leistungszentren hat das Ministerium für Arbeit und Soziales in den Haushaltsplänen 1991 und 1992 jeweils 2,0 Mio. DM eingestellt, jedoch bei der Bewirtschaftung nicht ausreichend die Förderungsvorgaben berücksichtigt.

Die Landesregierung fördert seit 1991 die Sportleistungszentren des Landes. Dabei sind seit Juni 1992 die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Einrichtung und den Betrieb sowie für Personal- und Unterhaltungskosten von Leistungszentren zugrunde zu legen (s. Runderlaß des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 27.02.1992. MBL 1992, S. 814).

Bei seinen Prüfungen hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß das Ministerium für Arbeit und Soziales bei der Bewirtschaftung der Fördermittel nicht ausreichend die Förderungsvorgaben berücksichtigt hat. Im einzelnen hat er folgendes festgestellt:

- Sowohl für 1991 als auch 1992 hat das Ministerium für Arbeit und Soziales dem Trägerverein des Olympiastützpunktes Fördermittel in Höhe von 440.000 DM bzw. 400.000 DM als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung schriftlich zugesagt und ausgezahlt. Dabei bewilligte das Ministerium für Arbeit und Soziales die Förderung im Haushaltsjahr 1991 ohne den nach VV Nr. 3.1 zu §44 Landeshaushaltsordnung erforderlichen schriftlichen Antrag. Ferner wurden die Fördermittel in beiden Jahren im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Fördergegenstand waren aber nicht einzelne abgegrenzte Vorhaben, sondern die "Betriebs- und Unterhaltungskosten" des Olympiastützpunktes. Mit der Förderung der Betriebs- und Unterhaltungskosten des Olympiastützpunktes wird gegenüber dem Zuwendungsempfänger zum Ausdruck gebracht, daß letztlich eine Förderung auf Dauer angestrebt wird. Dies ergibt sich inhaltlich auch aus Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie, wonach unter anderem Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten gefördert werden. Die Richtlinie stellt damit abweichend von der Festlegung im Zuwendungsbescheid (die Zuwendung wird im

Eine dauernde Förderung ist i. d. R. nur im Wege einer institutionellen Förderung vorgesehen. Der Landesrechnungshof hat das Ministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, die Förderrichtlinie den tatsächlichen Zielsetzungen anzupassen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat eine entsprechende Änderung zugesagt.

- Nach Nr. 4 der Förderrichtlinie können u. a. nur vom Landessportbund anerkannte und bestätigte Leistungszentren gefördert werden. Zum Zeitpunkt der Bewilligungen für einige Leistungszentren lag aber deren Anerkennung noch nicht vor.

In Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Aufbausituation regt der Landesrechnungshof an, in ähnlichen Fällen künftig die Bewilligung unter der Bedingung der Anerkennung auszusprechen. Spätestens zum Zeitpunkt des Abrufs der Fördermittel sollte vom Zuwendungsempfänger die entsprechende Bestätigung der Anerkennung abgefordert werden.

- Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat 1991 20 Einzelprojekte mit Bewilligungsbescheiden von November und Dezember 1991 gefördert. In 6 Fällen fehlten Anträge der Zuwendungsempfänger (s. VV Nr. 3.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung).

Nachfolgende Beispiele zeigen, daß Zuwendungen zu Unrecht oder zu früh beantragt und ausgezahlt wurden:

- Ein Landesverband in Sachsen-Anhalt hat am 28.11.1991 zur "Unterstützung wassersportlicher Aktivitäten von Leistungszentren, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit der trainierenden Sportler im und auf dem Wasser" eine Zuwendung für ein motorisiertes Rettungsboot mit Trailer und Zubehör im Werte von 50.000 DM beim Ministerium für Arbeit und Soziales beantragt. Am 07.12.1991 hat das Ministerium für Arbeit und Soziales die Zuwendung bewilligt und am 19.12.1991 ausgezahlt.

Dafür hat ein Landesverband in Niedersachsen dem Landesverband in Sachsen-Anhalt am 27.03.1992 eine Rechnung über 50.000DM "ausgestellt". Das Rettungsboot wurde dann erst Anfang Mai 1992 aus Niedersachsen abgeholt.

Da der Landesverband Sachsen-Anhalt für das Rettungsboot keine Einsatzmöglichkeit hatte, überließ er das Boot dem Wasserrettungsdienst einer Kurverwaltung in G. in Schleswig-Holstein ab 01.07.1992 zur Nutzung.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat nach Kenntnis des Sachverhaltes mitgeteilt, daß es den Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückfordern will.

- Ein Landesverband R. hat eine am 16.12.1991 ausgezahlte Zuwendung über 10.200 DM für 8 Sporträder bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht ausgegeben.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat den vom Verband am 07.09.1992 übergebenen "Verwendungsnachweis" akzeptiert. Grundlage des "Verwendungsnachweises" ist eine Rechnung vom 30.07.1992 über 8 Sporträder, die erst zu einem späteren Zeitpunkt geliefert und bezahlt werden sollten. Die Auszahlung der Zuwendung darf nur dann erfolgen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen der Zweckbestimmung benötigt wird (s. VV Nr. 7.2 zu § 44 Landeshaushaltsordnung).

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hätte diesen Verwendungsnachweis nicht akzeptieren dürfen. Es hat nach Kenntnis des Sachverhaltes zugesagt, den durch die vorzeitige Mittelanforderung entstandenen Zinsschaden zurückzufordern.

11. Einzelplan 05/Einzelplan 20 - Ministerium für Arbeit und Soziales/Hochbauten

Verwendung von Fördermitteln für Baumaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz des Haushaltsjahres 1991 in einem Bezirkskrankenhaus

Ein Krankenhaus hat bei der Verwendung von Fördermitteln nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz eklatant gegen das Haushaltsrecht verstoßen.

Der Landesrechnungshof hat beim Bezirkskrankenhaus D. (BKH) die Verwendung von Fördermitteln nach § 22 (Einzelförderung) und § 23 (pauschale Förderung) des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geprüft. Dabei stellte er neben Unklarheiten bei der Trägerschaft (Kommune oder Land) und Mängel bei der Antragstellung gravierende Verstöße auch gegen das Haushaltsrecht fest.

Veranschlagung überhöhter Honorarkosten für Architekten- und Fachingenieurleistungen

Das Architektenbüro C. ermittelte im März 1992 für die "Zielplanung 2000" ein Gesamthonorar brutto ohne Vervielfältigungs- und Reisekosten in Höhe von 39.315.000 DM.

Dabei geht es von anrechenbaren Baukosten brutto in Höhe von 159.115.000DM aus (mithin Gesamtkosten der geplanten Baumaßnahme $159.115.000 \text{ DM} + 39.315.000 \text{ DM} = 198.430.000 \text{ DM}$). Nach der v. g. Kostenberechnung betragen die Gesamthonorarkosten ohne Vervielfältigungs- und Reisekosten ca. 25 v. H. der Baukosten und liegen damit weit über den Erfahrungswerten gleicher Baumaßnahmen in Niedersachsen und Bayern mit ca. 15 v. H. der Baukosten. Auf entsprechende Hinweise des Landesrechnungshofes beabsichtigt das Ministerium für Arbeit und Soziales, "wegen der baufachlichen und auch rechtlichen Problematik des Architektenvertrages eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Bezirkskrankenhauses, der Hochbauabteilung des Ministeriums der Finanzen, des Staatshochbauamtes H. und des Landesamtes für Versorgung und Soziales einzusetzen."

Der Landesrechnungshof erwartet, daß das Ministerium für Arbeit und Soziales die Honorarrechnung nur bis zu einem vertretbaren Aufwand anerkennt.

Einsatz eines Generalübernehmers

a) Zahlung ohne Leistung

Das Bezirkskrankenhaus hat der Firma H. insgesamt 1.067.040DM aufgrund von 12 gleichlautenden Abschlagsrechnungen "Materialbeschaffung für Toiletten bzw. Bäder bestellt und geliefert - Menge 3" über je 88 920 DM ausgezahlt.

Die bei der örtlichen Besichtigung nachgewiesenen eingebauten Objekte im Bereich der Bäder und Toiletten sind nicht den o. g. 12 Abschlagszahlungen zuzuordnen, da die Firma für diese Objekte gesonderte Rechnungen erstellt und bezahlt bekommen hat. Somit konnte das Bezirkskrankenhaus keine Gegenleistung für die 1.067.040,- DM nachweisen.

b) Ungerechtfertigte Aufschläge

Die Firma H. ließ die gelieferten Sanitärobjekte durch einen Subunternehmer einbauen. Dieser hat dann entsprechende Rechnungen gefertigt. Die Fa. H hat diese Rechnungen lediglich neu geschrieben, jedoch mit pauschalen Aufschlägen von 25v. H. bis 133 v.M., so daß das Bezirkskrankenhaus im Endeffekt 1.227.996,02 DM der Firma H. zahlte. Der Subunternehmer hatte dafür lediglich 841.003,78 DM – also 386.992,24 DM weniger - in Rechnung gestellt. Darüber hinaus soll - nach eigenen Angaben - der Subunternehmer weitere 10 v. H. seines Rechnungsbetrages als Vermittlungsprovision an die Firma H. gezahlt haben.

Der Landesrechnungshof hat auf mögliche Straftatbestände hingewiesen.

In seiner Antwort zu diesen Feststellungen führt das Ministerium für Arbeit und Soziales aus:

"Die Lieferfirma wurde am 18.01.1993 schriftlich zur Rücküberweisung des Betrages in Höhe von 1.067.040,- DM aufgefordert, was sie bislang abgelehnt hat. Das Ministerium für Arbeit und Soziales bereitet daher eine Klage vor. Etwaige Schadenersatzansprüche an den damals verantwortlichen Verwaltungsdirektor werden orientiert am Ergebnis des derzeit laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gerichtlich geltend gemacht."

Der Landesrechnungshof erwartet, daß das Ministerium für Arbeit und Soziales die Zahlungen an die Firma H. überprüft und Überzahlungen zurückfordert bzw. Schadenersatz geltend macht.

Verwendung zweckgebundener PDS-Mittel

Mit Erlaß vom 21.09.1990 wies der Ministerrat der DDR (Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen) der Bezirksverwaltungsbehörde "zweckgebunden finanzielle Mittel für Bezirkskrankenhaus H. 2.500,0 TDM" aus "zusätzlich bereitgestellten PDS-Mitteln für das Gesundheitswesen" zu. Aufgrund der Verwendungsvorgaben war für alle Vorhaben, die der Ministerat mit diesen Mitteln gefördert hat, maßgeblich:

- • Förderung nur für zusätzliche Investitionsvorhaben (außerhalb des Grundhaushalts),
- • Verbesserung der medizinischen Betreuung oder Verbesserung der sozialen Betreuung,
- • Mittelverwendung ab Bereitstellung bis zum 31.12.1990.

Der Landesrechnungshof konnte den vorgelegten Unterlagen lediglich entnehmen, daß das Bezirkskrankenhaus

- a) hiermit bis zum 13.07.1992 - entgegen den o. a. Verwendungsvorgaben - Honorarkosten für das Architektenbüro C. in Höhe von 1,0 Mio. DM bezahlt hat,
- b) das Geld bei verschiedenen in- und ausländischen Banken lang- oder kurzfristig als Termingeld angelegt hatte; am 13.07.1992 befanden sich noch rund 1,3 Mio. DM bei der "Deutschen Bank AG Paris".

Den Verbleib der restlichen 200 TDM sowie der Zinsen konnte das Bezirkskrankenhaus nicht belegen.

Auf entsprechende Fragen des Landesrechnungshofes hat das Ministerium für Arbeit und Soziales geantwortet, daß eine Gesellschaft beauftragt ist, "im Rahmen ihrer Sonderprüfung auch die zweckgebundene Verwendung der PDS-Mittel, die Herkunft und den Verbleib einschließlich der Zinsen zu überprüfen. Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfungsunternehmens steht noch aus."

Der Landesrechnungshof erwartet, daß das Ministerium für Arbeit und Soziales falsch oder nicht verbrauchte Mittel sowie die Zinsen einzieht.

Die Erörterung mit der Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen.

12.	Einzelplan	06	- Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0608	- Medizinische Akademie Magdeburg

Nichtgebuchte Einnahmen, nicht vollständig berechnete Krankenhausleistungen und Lohnüberzahlungen

- **In der Rechnung über den Haushalt für das Haushaltsjahr 1991 wurden Einnahmen aus durchgeführten und berechneten Krankenhausleistungen nicht erfaßt.**

Im Monat Dezember 1991 wurden Geldeingänge aus Krankenhausleistungen in Höhe von 3.384.149DM auf dem Bankkonto der Medizinischen Akademie Magdeburg gutgeschrieben. Diese Einnahmen wurden jedoch in 1991 nicht gebucht. Ursache dafür war, daß im Hinblick auf den Jahresabschluß 1991 zwischen Regierungsbezirksskasse und Medizinischer Akademie Magdeburg vereinbart worden war, die Zahlstellenabrechnung bereits mit Wirkung vom 12.12.1991 durchzuführen. Das hatte zur Folge, daß alle späteren Geldeingänge des Jahres 1991 nicht mehr 1991, sondern erst in der Rechnung 1992 erfaßt worden sind.

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß diese Verfahrensweise einen Verstoß gegen § 72 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung darstellt. Danach sind alle Zahlungen für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

Damit wurden die Einnahmen im Jahresabschluß 1991 sowohl bei der Medizinischen Akademie Magdeburg als auch beim Land um rd. 3,4 Mio. DM zu niedrig ausgewiesen.

- **Durchgeführte Krankenhausleistungen im Jahre 1991 wurden nicht vollständig berechnet.**

Die Medizinische Akademie Magdeburg berechnet den Krankenkassen auf der Grundlage des § 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz und von Pflegesatzvereinbarungen die Kosten für den Krankenhausaufenthalt.

Der Landesrechnungshof stellte fest, daß im Jahre 1991 durchgeführte Krankenhausleistungen nicht vollständig berechnet worden waren. Die Folge davon war, daß Einnahmen in Höhe von 77.468.000 DM erst 1992 realisiert werden konnten. Diese ausstehenden Einnahmen wurden im Haushaltsansatz des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung für 1992 nicht mit eingeplant.

Der Landesrechnungshof hat durch einen entsprechenden Hinweis im Ausschuß für Finanzen bewirkt, daß die Einnahmen im Einzelplan 13 veranschlagt wurden.

Ursache für die 1991 nicht berechneten Krankenhausleistungen waren erhebliche organisatorische Schwierigkeiten bei der Einführung eines leistungsfähigen Abrechnungssystems. Aber auch sonstige organisatorische Mängel trugen dazu bei, daß sich die Rechnungsstellung verzögerte. So wurden die Entlassungsunterlagen, die die Grundlage für die Rechnungslegung bilden, teilweise erst nach Monaten von den Kliniken übergeben.

Die Medizinische Akademie Magdeburg hat nach Mitteilung vom 25.02.1993 inzwischen die organisatorischen Schwierigkeiten beseitigt. Gegenwärtig sei ein zeitnaher Stand der Abrechnungen erreicht.

- **Zum 31.12.1991 wurden Lohnüberzahlungen ausgewiesen, die bisher nicht vollständig zurückgezahlt worden sind.**

Das Titelbuch der Landeshauptkasse weist zum 31.12.1991 für die Medizinische Akademie Magdeburg in der "offene Posten-Liste" Lohnüberzahlungen von 478.300 DM aus. Die Überzahlungen sind auf mangelnden Informationsfluß, z. B. beim Ausscheiden von Personal, zurückzuführen. Die überzahlten Bezüge sind zwar von den Betroffenen zurückgefordert worden; es fehlte jedoch eine Auswertung der geleisteten Rückzahlungen. So konnte die Medizinische Akademie keine namentliche Aufstellung mit den jeweilig ausstehenden Beträgen vorlegen.

Der Landesrechnungshof stellte außerdem fest, daß die säumigen Zahler von der Medizinischen Akademie nicht gemahnt worden waren, obwohl sie für die Erhebung und Einziehung der Rückforderungsansprüche im Jahre 1991 zuständig war.

Gemäß Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 30.03.1993 sind die Ende 1991 noch offenen Forderungen in das Jahr 1992 vorgetragen und zwischenzeitlich gemahnt worden.

13. Einzelplan 06 - Ministerium für Wissenschaft und Forschung
- Kapitel 0608 - Medizinische Akademie Magdeburg

Mängel in der Material- und Lagerwirtschaft

Das zentrale Apothekenlager der Medizinischen Akademie Magdeburg mit einem Inventurbestand von 2,6 Mio., DM wurde nicht ordnungsgemäß verwaltet.

Der Landesrechnungshof hat bei der Prüfung des zentralen Apothekenlagers festgestellt, daß

- keine Übersicht über die Zugänge bestand und die Entnahme der Waren unkontrolliert erfolgte,
- der tägliche Sollbestand nicht errechenbar war und
- wegen des fehlenden Sollbestandes die Vergleichszahlen für durchzuführende Inventuren nicht vorhanden waren.

Wegen dieser Unzulänglichkeiten hätten etwaige Fehlmengen nicht aufgedeckt und Verantwortliche nicht ermittelt werden können.

Weitere Mängel wurden im einzelnen bei der Auswertung der Inventurlisten offenbar. So ergab sich, daß in diesem Lager Materialien lagerten, bei denen seit mindestens einem Jahr keine Entnahmen erfolgten, so z. B.

	Warenart	Stück	Wert
-	Verbundsystem für Mehrfachinfusionen	10.600	80.030,00 DM
-	Vasocan 1,4	10.850	22.242,00 DM
-	Cipuphographiebestecke	1.280	83.558,00 DM
			185.830,00 DM

In einem weiteren Fall wurden 250 Stück Säuglingsflaschen bestellt, obwohl noch 1.627 Stück im Lager vorhanden waren. Nach Auskunft der Mitarbeiter werden monatlich ca. 100 Stück benötigt.

Das Horten unnötiger Mengen von Materialien bindet Landesmittel und stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung dar.

Der Landesrechnungshof hat deshalb eine umgehende Reorganisation des Apothekenlagers vorgeschlagen.

Der Kanzler der Medizinischen Akademie hat in seinem Schreiben vom 25.02.1993 mitgeteilt, daß Maßnahmen zur Beseitigung der beanstandeten Mängel und Versäumnisse eingeleitet worden seien.

14.	Einzelplan	06	- Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0608	- Medizinische Akademie Magdeburg

Dienstfahrzeuge und Kraftfahrzeugpersonal

Die geringe Fahrleistung der Dienstfahrzeuge machte deutlich, daß die Medizinische Akademie Magdeburg über eine zu hohe Anzahl von Fahrzeugen und zuviel Kraftfahrzeugpersonal verfügt.

Im Haushaltsjahr 1992 unterhielt die Medizinische Akademie 9 Personenkraftwagen sowie 18 Nutz- und Sonderfahrzeuge. Auf den Bereich Transport entfielen 38 Stellen, von denen 29 durch Fahrer, den Leiter des Kraftfahrzeugdienstes, einen Kraftfahrzeugeinsatzleiter und eine Mitarbeiterin für Verwaltungsaufgaben besetzt waren.

Der Landesrechnungshof stellte fest, daß fünf Personenkraftwagen jährlich nur zwischen 592 km und 3.839 km gefahren und bei 6 Nutz- und Sonderfahrzeugen nur Fahrleistungen zwischen 1.530 und 7.785 km erreicht worden waren. Die Tatsache, daß diese geringen Laufleistungen unter anderem auf den Essentransport, der auf verhältnismäßig kurzen Strecken abgewickelt wurde, zurückzuführen waren, wird anerkannt. Jedoch haben Untersuchungen des Landesrechnungshofes ergeben, daß durch einen koordinierten Fahrzeugeinsatz Verbesserungen möglich sind und dadurch mindestens vier Personen- und zwei Lastkraftwagen verkauft werden können. Danach wären immer noch 21 Fahrzeuge vorhanden.

Wenn man bei großzügiger Betrachtung unterstellt, daß für jedes Fahrzeug ein Fahrer notwendig ist, so ergeben sich unter Berücksichtigung der drei Mitarbeiter im Verwaltungsdienst insgesamt 24 Mitarbeiter. Damit könnte die Zahl der Stellen im Transportbereich zumindest um 14 und die Zahl der tatsächlich eingesetzten Mitarbeiter um fünf reduziert werden.

Inzwischen hat die Medizinische Akademie die Anregung des Landesrechnungshofs aufgegriffen. Sie hat die Anzahl der Stellen und der Mitarbeiter auf 24 verringert. Bei den Fahrzeugen ist eine Reduzierung um vier Personenkraftwagen und einen Lastkraftwagen vorgesehen.

15.	Einzelplan	06	- Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0608	- Medizinische Akademie Magdeburg
	Kapitel	0613	- Technische Hochschule Leuna-Merseburg

Unzulänglichkeiten bei Nebentätigkeiten

Bei der Genehmigung und Durchführung von Nebentätigkeiten wurden Vorschriften nicht eingehalten.

Die Medizinische Akademie Magdeburg und die Technische Hochschule Leuna-Merseburg haben Mitarbeitern die Genehmigung zur Durchführung von Nebentätigkeiten erteilt, obwohl gemäß § 11 BAT-Ost in Verbindung mit § 65 Absatz 4 Beamten-gesetz Sachsen-Anhalt die oberste Dienstbehörde dafür zuständig ist. Sie kann jedoch die Genehmigungsbefugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. Eine solche Delegation hatte nicht stattgefunden. Somit wurden die Genehmigungen der Nebentätigkeiten von einer unzuständigen Stelle erteilt.

Veranlaßt durch die Feststellungen des Landesrechnungshofes hat inzwischen das Ministerium für Wissenschaft und Forschung eine Zuständigkeitsregelung erlassen, wonach den Hochschulen die Befugnisse zur Genehmigung von Nebentätigkeiten übertragen werden.

Der Landesrechnungshof hat bei der Durchführung von Nebentätigkeiten Mängel festgestellt:

- In der Technischen Hochschule Leuna-Merseburg hat ein Mitarbeiter die genehmigte Anzahl der Stunden für Lehr- und Vortragstätigkeit um 139 Stunden, bei 80 genehmigten, überschritten, und für eine andere Lehrkraft lag keine Genehmigung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied vor, obwohl sie sie seit Februar 1991 wahrnahm.

Gemäß Schreiben des Kanzlers der Technischen Hochschule Leuna-Merseburg vom 29.10.1992 hat der Institutsdirektor beiden Mitarbeitern wegen ihres Verhaltens eine Mißbilligung ausgesprochen.

- Die Medizinische Akademie Magdeburg hat die Höhe des Nutzungsentgeltes für Nebentätigkeiten mit 15 v. H. der realisierten Einkünfte festgelegt, soweit betriebliche Einrichtungen, Personal und Material in Anspruch genommen werden.

Der Landesrechnungshof hat - ausgehend von den Abführungssätzen in den alten Bundesländern - den geringen Ansatz für das Nutzungsentgelt kritisiert und um eine Begründung gebeten. Inzwischen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Höhe des Nutzungsentgeltes geregelt; so wurde zum Beispiel für den stationären Bereich ein Mindestsatz von 26 v. H. der Bruttovergütung festgelegt.

16. Einzelplan 07 - Kultusministerium

Kapitel 0758 - Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung Sachsen-Anhalt

Unwirtschaftlichkeit der Fortbildungsstätte in Wernigerode. Stelleneinsparungen beim Landesinstitut für Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung

Der Weiterbetrieb der Fortbildungsstätte in Wernigerode für die Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung ist wirtschaftlich nicht zu vertreten. Mittelfristig werden im Landesinstitut für Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung erhebliche Stelleneinsparungen möglich sein.

Die Fortbildungsstätte in Wernigerode hat eine Kapazität von 35 Betten. Da sich Fortbildungskurse mit mehr als 25 Teilnehmern als uneffektiv erwiesen haben, bleiben im Regelfall 10 Plätze ungenutzt. Dies bedeutet, daß die Kapazität des Instituts grundsätzlich nur bis 71,4 v. H. durch Lehrgänge ausgelastet werden kann. Tatsächlich betrug die Auslastung vom 01.01. bis 15.05.1992 aber nur 56,6 v. H.. Die Ausgaben pro Belegungstag beliefen sich auf 61,68 DM. Sie liegen damit um 5,68 DM höher als der Betrag von durchschnittlich 56 DM, der bei angemieteten Fremdobjekten für Unterkunft und Verpflegung je Teilnehmer und Belegungstag zu zahlen war. Gästen, die in der Fortbildungsstätte Wernigerode übernachten und verpflegt werden, wird mit 60 DM ein Betrag berechnet, der ebenfalls unter den Ausgaben von 61,68 DM liegt.

Dabei ist zusätzlich noch zu berücksichtigen, daß die Personal- und Sachausgaben von 61,68 DM nicht den Kosten entsprechen, die im Rahmen einer in die Tiefe gehenden Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt werden müßten. Diese Kosten umfassen auch kalkulatorische Abschreibungen (auf Gebäude und Einrichtungen) und kalkulatorische Zinsen. Sie liegen noch wesentlich höher.

Hinzu kommt, daß in der Fortbildungsstätte umfangreiche bauliche Maßnahmen erforderlich werden, da ausreichende Sanitäranlagen fehlen und die Versorgungsgeräte veraltet sind.

Der Landesrechnungshof hat deshalb empfohlen, das Haus zu schließen und zu veräußern. Dies hätte einen Wegfall von 7,25 Stellen zur Folge.

Das Kultusministerium hat in seinen Stellungnahmen vom 12.02.1993 und 09.06.1993 einer Schließung der Fortbildungsstätte in Wernigerode grundsätzlich zugestimmt. Sie solle spätestens nach einem Ausbau der Fortbildungsstätte in Thale erfolgen. Im Ergebnis sei damit zugleich eine wirtschaftliche Auslastung in Thale gewährleistet.

Dem Institut und den beiden Fortbildungsstätten stehen 1992/1993 insgesamt 86 Stellen zur Verfügung. Davon sind 80 Stellen besetzt. Die gegenwärtig große Bedeutung der Lehrerfort- und -Weiterbildung und die damit verbundene Fülle von Aufgaben für das Institut lassen den derzeitigen Stellenbestand - mit Ausnahme der Stellen für die Fortbildungsstätte Wernigerode und einer Stelle für die Fortbildungsstätte Thale - als gerechtfertigt erscheinen. **Es ist jedoch davon auszugehen, daß sich die mit der Schulreform 1991 entstandene neue Situation im Bildungswesen zunehmend festigt und dies Auswirkungen auf den Umfang der Aufgaben und den Personalbedarf des Institutes haben wird. Der Landes-**

rechnungshof hält es deshalb für geboten und realisierbar, mittelfristig zusätzlich 30 Stellen im Landesinstitut für Lehrerfort- und -weiterbildung einzusparen.

Das Kultusministerium hat in seiner Stellungnahme vom 12.02.1993 erklärt, daß das Landesinstitut umstrukturiert und der Stellenplan überarbeitet wird. Im Hinblick auf die auch noch längerfristig in hoher Qualität zu erfüllenden Aufgaben hält das Kultusministerium einen Stellenabbau in der vom Rechnungshof vorgeschlagenen Größenordnung für nicht realisierbar; die Neuorganisation des Landesinstituts werde aber mittelfristig eine erhebliche Stellenreduzierung ermöglichen.

17. Einzelplan 07 - Kultusministerium

Kapitel 0710 - Allgemeinbildende Schulen

Einhaltung der befristeten Kw-Vermerke für Lehrerstellen der allgemeinbildenden Schulen im Haushaltsplan 1991.

Die haushaltsrechtliche Vorgabe im Haushaltsplan 1991, 6.000 Lehrerstellen bis zum 31. Juli 1991 abzubauen, wurde nicht erfüllt. Dieses Ziel ist erst im Laufe des Jahres 1992 erreicht worden. Sowohl im Kultusministerium als auch in den Bezirksregierungen fehlte der Überblick über die Einhaltung des mit dem Haushaltsplan beschlossenen Stellenplanes. Mit Stichtag 31.12.1991 erhielten 580 Lehrer Bezüge aus Kapitel 0710, die nicht für den Dienst an allgemeinbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft eingesetzt waren.

Der vom Landtag Sachsen-Anhalt für das Jahr 1991 beschlossene Haushaltsplan des Landes sieht in der Stellenübersicht zu Einzelplan 07 Kapitel 0710 vor, daß von insgesamt ,37.461 Lehrerstellen (Nachtragshaushalt insgesamt 37.294 Lehrerstellen) 10.230 künftig wegfallen sollen, davon 6.000 bis 31. Juli 1991.

Diese Aufgabe haben die Regierungspräsidien Magdeburg, Halle und Dessau, denen das ehemalige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die personalrechtlichen Befugnisse für die Lehrer mit Erlaß vom 22. April 1991 übertragen hat, nicht erfüllt. Per 31. Juli 1991 waren nach Daten der Landesleitstelle für Bezügezahlungen lediglich 579 Abgänge von Lehrern zu verzeichnen, denen 391 Zugänge gegenüberstanden.

Welcher Art diese und weitere 498 Zugänge bis Jahresende waren, blieb während der Prüfung zum Teil ungeklärt, da Unterlagen hierüber nicht oder nur unvollständig vorgelegt werden konnten. Das Kultusministerium hat hierzu am 18.12.1992 mitgeteilt, die festgestellten Zugänge seien überwiegend keine Neueinstellungen, sondern Personalvorgänge, die bei der Überführung in das ADV-Verfahren aufgrund fehlender Personalunterlagen nicht hätten berücksichtigt werden können, wie z. B. Rückkehr aus "Beurlaubungen", dem Babyjahr oder Übernahme von Personal im Rahmen der Umstrukturierung des Bildungswesens. Lediglich zu Beginn des Schuljahres 1991/92 seien 140 Lehrer mit der Lehrbefähigung "Mangelfächer" eingestellt worden, um den Unterricht in den Gymnasien sicherzustellen.

Der Personalabbau setzte sich auch in den Folgemonaten nur zögernd fort. Die eingeleiteten Maßnahmen zum Personalabbau wurden zwar ab August 1991 in steigendem Umfang wirksam. **Die Vorgabe, 6000 Stellen abzubauen, wurde jedoch mit 5.371 Stellen auch am Jahresende 1991 noch nicht erreicht.**

Das Kultusministerium macht in seiner Stellungnahme vom 18.12.1992 hierzu geltend, zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragshaushalts sei noch von den wesentlich kürzeren Kündigungsfristen des ehemaligen DDR-Arbeitsrechts auszugehen gewesen.

Im übrigen fehlte sowohl im Kultusministerium als auch in den Regierungspräsidien der Überblick über die Anzahl der Stellen nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen und damit auch über die Einhaltung des mit dem Haushaltsplan 1991 bzw. 1992 beschlossenen Stellenplanes. Stellenbesetzungskarteien, wie sie in den Verwaltungsvorschriften zu § 49 Landeshaushaltsordnung als Kontrollinstrument für die Einhaltung der Stellenpläne vorgeschrieben sind, waren noch nicht erstellt. Auch hatte das Kultusministerium bis dahin eine Stellenzuweisung mit Angabe der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen nicht vorgenommen.

Wie das Kultusministerium am 06.04.1993 mitteilte, steht die Erarbeitung der Stellenbesetzungskarteien kurz vor dem Abschluß, nachdem vom Kultusministerium die Stellenzuweisungen mit Angabe der Wertigkeiten nunmehr erfolgt sind.

Der Landesrechnungshof hat weiter festgestellt, daß nach Daten der Leitstelle für Bezügezahlungen mit Stichtag 31.12.1991 die Zahl der Lehrer, die aus dem Kapitel 0710 Bezüge erhielten, um insgesamt 580 Lehrer höher war, als vom Kultusministerium für den Dienst an kommunalen allgemeinbildenden Schulen eingesetzt war. Das war zum Teil auf Fehler bei der ADV-gerechten Erfassung der in den Landesdienst übernommenen Lehrer zurückzuführen. Daneben sind aber auch an 137 Pädagogen - u. a. Heimerzieher - im Regierungsbezirk

Halle Bezüge gezahlt worden, obwohl mit ihnen keine neuen Arbeitsverträge zur Weiterbeschäftigung geschlossen worden waren.

Dem Kultusministerium wurde empfohlen, die Differenz zwischen den tatsächlich in kommunalen allgemeinbildenden Schulen eingesetzten und den aus Landesmitteln vergüteten Lehrern zu klären und zu prüfen, ob Rückzahlungsansprüche bzw. - bei Dienstpflichtverletzungen - Regreßansprüche geltend zu machen sind.

Das Kultusministerium teilte mit Schreiben vom 6. April 1993 mit, daß entsprechende Berichtigungen für die Bezügezahlungen zum 1. Januar 1993 veranlaßt worden seien. **Nach intensiven Nachforschungen habe sich in 110 Fällen die Vermutung bestätigt, daß Bezügezahlungen zu Unrecht erfolgt seien. Die Bezirksregierung Halle habe die überzahlten Beträge von ca. 960.000 DM zurückgefordert.**

Ergänzende Informationen des Kultusministeriums stehen noch aus.

18. Einzelplan 07 - Kultusministerium

Kapitel 0710 - Allgemeinbildende Schulen

Schüler-Lehrer-Verhältnis, Arbeitszeit und Auslastung der Lehrkräfte und Einsatz der Horterzieherinnen in ausgewählten Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landesrechnungshof hat aufgrund seiner Prüfung zu diesem Thema auf Ersuchen des Landtages (Beschuß vom 02.04.1993 – Drucksache 1/46/2461 B -) gemäß § 88 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung ein Gutachten erstattet und dem Landtag am 28.05.1993 übergeben.

Die Schüler-Lehrer-Relation bei den Grund- und Sekundärschulen ist aus wirtschaftlicher Sicht noch nicht befriedigend. Bei den Sekundärschulen liegt die von der Landesregierung vorgegebene wöchentliche Regelstundenzahl um 1,5 Stunden unter den Durchschnittswerten in den alten Bundesländern. Ermäßigungen und Anrechnungen auf die wöchentliche Regelstundenzahl sind sehr großzügig bemessen. Hortnerinnen erfüllen nicht immer die vorgeschriebene Arbeitszeit.

a) Schüler-Lehrer-Relation

Die Prüfung in 3 Grundschulen, 3 Sekundärschulen und 3 Gymnasien -je Schulform eine Schule in jedem Regierungsbezirk - hat ergeben, daß die Schüler-Lehrer-Relation in den Grundschulen durchschnittlich 17,6, in den Sekundärschulen durchschnittlich 13,9 und in den Gymnasien durchschnittlich 15,8 beträgt, wie aus nachfolgender Übersicht erkennbar ist:

	Grundschulen	Sekundarschulen	Gymnasien
<i>Schüler je Lehrer bei den geprüften Schulen (Schuljahr 1992/1993)</i>	17,6	13,9	15,8
<i>Schüler je Lehrer im Lan- desdurchschnitt (Schuljahr 1991/1992)</i>	16,7	11,9	14,4
<i>Schüler je Lehrer im Mittel vergleichbarer alter Bun- desländer (Schuljahr 1989/1990)</i>	20,4	15,0	13,4

Daraus ist ersichtlich, daß die Durchschnittswerte der geprüften Schulen über dem Landesdurchschnitt liegen, bei Grund- und Sekundärschulen jedoch unter dem Mittel vergleichbarer alter Bundesländer (Flächenstaaten). Auffallend ist die Spannweite der Schüler-Lehrer-Relation in den geprüften Grundschulen: Sie reicht dort von 13,9 bis 20,5. Ein Wert wie 20,5 ist jedoch in Sachsen-Anhalt offensichtlich eine Einzelercheinung, wie aus dem niedrigeren Landesdurchschnitt zu entnehmen ist.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes müßte bei den Grund- und Sekundärschulen zumindest eine Angleichung der Schüler-Lehrer-Relation an die Mittelwerte der alten Bundesländer erfolgen, wobei deren Werte mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage unseres Landes eher noch überschritten werden sollten. Das würde zu einer Einsparung von 9,6 Lehrerstellen bei den geprüften Schulen und von rd. 3.800 Lehrerstellen auf Landesebene führen.

b) Arbeitszeit der Lehrkräfte

Nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 18. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 128) haben die Lehrer folgende Regelstunden wöchentlich zu leisten:

an Grundschulen 27 Unterrichtsstunden
an Sekundärschulen 25 Unterrichtsstunden
an Gymnasien 23 Unterrichtsstunden.

Diese Regelstunden entsprechen bei den Grundschulen und den Gymnasien den Werten aller Bundesländer. Bei den Sekundärschulen sind die Pflichtstunden zur Zeit jedoch um 1,5 Stunden niedriger festgelegt.

Schon eine Erhöhung der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Sekundärschulen um nur eine Stunde von jetzt 25 auf 26 Wochenstunden würde bei den von uns geprüften drei Sekundärschulen zu einer Einsparung von 2,5 Stellen führen. Auf Landesebene würde dies eine Einsparung von 324 Planstellen bedeuten.

Die Regelstundenzahl verringert sich um in der Verordnung festgelegte Ermäßigungen und Anrechnungen. Das Kultusministerium ist bei der Festlegung der Ermäßigungen und Anrechnungen sehr großzügig vorgegangen.

So werden Lehrkräften, die mit der Vertretung des Schulleiters betraut sind, Anrechnungen zwischen 5 und 16 Wochenstunden gewährt. In den 9 geprüften Schulen sind dies insgesamt 63 Wochenstunden. Anzuzweifeln ist weiter die Anzahl der Anrechnungsstunden für besondere Belastungen, die den Schulen pauschal zur Verfügung stehen, und die der Schulleiter nach seinem Ermessen den Lehrkräften gewährt. Bei den geprüften Schulen sind dies allein 146,4 Stunden, die beispielsweise für Klassenlehrertätigkeit oder Bestellung und Verteilung von Schulbüchern eingeräumt werden.

Nach Abzug der Ermäßigungen und Anrechnungen ergibt sich in den geprüften drei **Grundschulen** bei 32,6 Lehrkräften eine Unterrichtsverpflichtung von wöchentlich 820 Stunden. Nach der Stundentafel (Erlaß des Kultusministeriums vom 27.05.1992 i. d. F. vom 01.09.1992, MBL LSA S. 1104) sind in den 27 Grundschulklassen, die an den drei Schulen gebildet worden sind, insgesamt 686 Unterrichtsstunden je Woche zu leisten. Berücksichtigt man, daß einige Lehrer teilweise an anderen Schulen unterrichten (und umgekehrt), verbleiben 117 Überhangstunden. Davon sind 33,5 Wochenstunden für den Einsatz von Lehrern zur Hortbetreuung vorgesehen, obwohl Lehrer für diese Tätigkeit überqualifiziert und überbezahlt sind und auch bei den Hortnerinnen ein Personalüberhang besteht, also ein Bedarf an Lehrkräften überhaupt nicht besteht. Damit verbleiben 83,5 freie Wochenstunden, die als sog. Vertretungsreserve bei Lehrerausfall angesehen werden. Von diesen 83,5 Wochenstunden sind jedoch in den Monaten September/Oktober 1992 durchschnittlich nur 10,5 Wochenstunden für Vertretung in Anspruch genommen worden. Das bedeutet, daß die Vertretungsreserve zumindest um etwa 73 Wochenstunden zu hoch bemessen ist. Dies entspricht allein 2,7 Lehrerstellen.

Das Vorhalten einer Vertretungsreserve ist im übrigen nur gerechtfertigt, wenn beim Ausfall von Lehrkräften eine echte Vertretung, d.h. eine Erteilung von Unterricht, vorgesehen ist und fachlich gewährleistet werden kann.

Eine Vertretungsreserve ist generell entbehrlich, wenn Klassen beim Ausfall des geplanten Unterrichts nur betreut oder beschäftigt werden sollen. Dann würde eine Beaufsichtigung durch Hortpersonal ausreichen.

Auch in den geprüften **Sekundärschulen** sind 87,1 Überhangstunden je Woche zu verzeichnen. Davon waren nur 39 Wochenstunden durchschnittlich im September/Oktober 1992 für Vertretung erforderlich. Es wurden also 48,1 Stunden nicht für Unterrichtszwecke benötigt. Das entspricht umgerechnet 1,9 Lehrerstellen.

Dagegen zeigt sich in den geprüften Gymnasien ein völlig anderes Bild. Hier konnte das Stundentafel-Soll von insgesamt 2.722 Wochenstunden im Umfang von 48,7 Wochenstunden nicht durch die Unterrichtsverpflichtung abgedeckt werden, obwohl gesetzlich mögliche Ermäßigungen und Anrechnungen von 41,4 Wochenstunden den betreffenden Lehrkräften nicht gewährt wurden und außerdem Lehrer anderer Schulen mit 102 Wochenstunden verpflichtet worden waren. Eine Vertretungsreserve stand somit nicht zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrer mit folgender Zielstellung überarbeitet werden sollte:

- **Orientierung an der durchschnittlichen Regelstundenzahl der alten Bundesländer. Dies führt zu einer Anhebung der Regelstundenzahl für die Lehrer der Sekundärschulen. Mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage unseres Landes sollten die Werte der alten Bundesländer jedoch eher noch überschritten werden;**
- **Wegfall nicht zwingend erforderlicher Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände, Reduzierung der anzurechnenden Stunden.**

Das Kultusministerium weist in seiner Stellungnahme vom 03.05.1993 darauf hin, daß im Verlaufe des Schuljahres 1992/93 durch Teilzeitbeschäftigung 2.000 Stellen eingespart werden und sich daraufhin folgende neue Schüler-Lehrer-Relationen ergeben:

Grundschulen

19,4

Sekundärschulen

12,3

Gymnasien

14,4

Im übrigen macht das Kultusministerium geltend, daß durch diese Einsparung eine gänzlich andere Auslastung der Lehrkräfte gegeben sei, als vom Landesrechnungshof zu Beginn dieses Schuljahres festgestellt.

Die Landesregierung hat dennoch für das Schuljahr 1993/94 die Regelstundenzahlen für Gymnasiallehrer von 23 auf 25 Wochenstunden erhöht und beabsichtigt, an Abendreal- und Sekundärschulen ab Schuljahr 1994/95 die Regelstunden von 25 auf 26 Wochenstunden heraufzusetzen.

Eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen steht noch aus.

c) Einsatz von Horterzieherinnen

Horte sind als Betreuungseinrichtung Bestandteil von Grundschulen. Für den Hort ist der Schulleiter verantwortlich.

In § 32 des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991 ist geregelt: "Die pädagogischen Mitarbeiter und das Betreuungspersonal stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land." Damit sind sie im öffentlichen Dienst beschäftigt und unterliegen den geltenden Bestimmungen des BAT-Ost. Das bedeutet, daß die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt.

In den "Handreichungen zur Organisation des Schuljahres 1991/92" des Kultusministeriums, die im wesentlichen bis heute fortgelten, ist festgelegt, daß Horterzieher wöchentlich 34 "Kontaktstunden" zu leisten haben. Welchen Aufgaben die 6 Reststunden dienen sollen, ist nicht zum Ausdruck gebracht.

Zu dieser Regelung hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß wöchentlich nur etwa 30 Kontaktstunden möglich sind. Denn die normale Öffnungszeit der Horte dauert von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Während dieser 10 Stunden sind die Kinder mindestens 4 bis 5 Stunden im Unterricht gebunden, so daß grundsätzlich nicht mehr als 6 Kontaktstunden je Tag verbleiben. Dies bedeutet, daß die Regelungen in den Handreichungen an den Realitäten vorbeigehen und unseres Erachtens zu ändern sind.

Im Hort einer der geprüften Grundschulen sind 4 Hortnerinnen beschäftigt, die wöchentlich 40 Stunden arbeiten und zwischen 25 und 31 Kontaktstunden leisten. Abgesehen von 8 Anrechnungsstunden für Koordinatorentätigkeit, die nach den "Handreichungen" die Leiterin in Anspruch nehmen kann, werden die restlichen Wochenstunden als "technische Einsatzzei-

ten" bezeichnet. Ein Teil dieser Reststunden, dessen Umfang während der Prüfung nicht feststellbar war, wird nicht für die Hortbetreuung, sondern für "andere schulische Aufgaben" genutzt, wobei der Inhalt dieser Aufgaben nicht überzeugend erläutert werden konnte. Auf der anderen Seite sind bei den Lehrern an dieser Schule 10,5 Stunden für die Hortbetreuung vorgesehen.

In den Schulhorten der beiden anderen geprüften Grundschulen arbeiten insgesamt 10 Hortnerinnen von vornherein lediglich 34 Wochenstunden. Von diesen Stunden werden ebenfalls sogenannte technische und organisatorische Stunden sowie Anrechnungen für die Koordinatorentätigkeit abgesetzt. Hierbei sind im Hort der einen Schule 8 Anrechnungsstunden für Koordinatorentätigkeit vorgesehen, obwohl lediglich 2 Hortnerinnen vorhanden sind. Dies führt dazu, daß nur 26 Kontaktstunden in der Woche gewährleistet sind.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, daß der Bedarf an Horterzieherinnen grundlegend neu ermittelt wird. Hierbei ist dem tatsächlichen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen, insbesondere den Umständen, daß faktisch

- mehr als 30 Kontaktstunden nicht geleistet werden können,
- es andererseits auch eine "Spitzenzeit" gibt (etwa von 10.30 bis 14.00 Uhr), in der praktisch alle Hortkinder zu betreuen sind, was die vorhandenen Hortnerinnen nicht in allen Fällen gewährleisten können.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß Betreuungs- und Personalbedarf nur durch eine weitreichende Umstellung auf Teilzeitbeschäftigung in Übereinstimmung zu bringen sind. Insgesamt würde dies zu erheblichen Stelleneinsparungen führen.

Er regt außerdem an, die "Handreichungen zur Organisation des Schuljahres 1991/92" zu überarbeiten, damit dort eine realistische Kontaktstundenzahl und der Höhe nach angemessene Anrechnungsstunden für Koordinatoren vorgesehen werden.

Das Kultusministerium vertritt in seiner Stellungnahme vom 03.05.1993 die Auffassung, daß neue Regelungen zu den Arbeitsverhältnissen und zur Arbeitszeit der Horterziehungskräfte erst getroffen werden können, wenn entschieden ist, wer Arbeitgeber dieses Personenkreises wird, Land oder Kommune.

Zwischenzeitlich hat der Landtag das Gesetz über die Horte an Grundschulen in Sachsen-Anhalt beschlossen. Danach sind die Horterziehungskräfte Bedienstete des Landes.

19.	Einzelplan	07	- Kultusministerium
	Kapitel	0784	- Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt
	Titel	523 01	- Bibliotheken, Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen
			Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen

Durchführung des Haushaltes

Beim Einsatz von Haushaltsmitteln für die historischen Kuranlagen und das Goethe-Theater Bad Lauchstädt wurde gegen das Sparsamkeitsprinzip und andere haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen.

Anschaffung einer Brockhaus-Enzyklopädie

Mit Datum vom 30.10.1991 bestellte die Einrichtung die 19. Auflage der 30-bändigen Brockhaus Enzyklopädie in der hochwertigen Exklusivausgabe mit Goldschnitt zum Gesamtpreis von 6.238 DM einschließlich Weltatlas. Der Einzelpreis je Band beträgt 198 DM, der Weltatlas kostet 298 DM. Geliefert wird alle drei Monate ein Band.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß der Erwerb einer Brockhaus Enzyklopädie - zudem noch als Exklusivausgabe – nicht notwendig war. Die Beschaffung ist mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Landeshaushaltsordnung) nicht vereinbar. Sie hätte unterbleiben müssen.

Das Kultusministerium hält in seiner Stellungnahme vom 03. Mai 1993 den Ankauf für gerechtfertigt und verweist auf das "Ambiente der Einrichtung" und das "Gesamtbild der historischen Bibliothek".

Tatsächlich sind jedoch die Bücher in Schränken und Regalen in verschiedenen Büros gelagert, so daß der Landesrechnungshof dieser Auffassung nicht folgen kann und bei seinem Standpunkt bleibt.

Das Kultusministerium wird die gebotenen Konsequenzen zu ziehen haben.

Kauf eines Dienstfahrzeuges

Die Einrichtung beschaffte im ersten Halbjahr 1991 für dienstliche Zwecke einen Personenkraftwagen Audi 80 mit überdurchschnittlicher Sonderausstattung zum Preis von 33.900 DM, obwohl im Haushalt keine Mittel dafür eingestellt waren. Außerdem hat es hierbei die Bestimmungen über die zentrale Beschaffung sowie über die Größe und Ausstattung der Fahrzeuge gemäß den Richtlinien über Dienstfahrzeuge in der Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt völlig außer acht gelassen. Hiernach wäre zum Beispiel der Kauf eines Polo Fox mit einem Aufwand von maximal 14.500,00 DM in Betracht gekommen.

Nach Bekanntwerden des Sachverhaltes forderte das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 11.12.1991 und 22.01.1992 an das Kultusministerium den Verkauf des Fahrzeuges sowie die Regulierung des verbleibenden Schadens (Differenz zwischen Ankaufspreis und Verkaufserlös sowie Zinsen auf den Anschaffungspreis) im Wege des Regresses. Dieser Forderung hat sich der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 18.02.1992 an das Kultusministerium angeschlossen.

Bisher wurde nur der erste Teil dieser Forderung erfüllt. Der Verkauf des Audi 80 erbrachte einen Erlös von 24.510,00 DM. Der Regreßanspruch in Höhe des Differenzbetrages zum Neupreis (9.390,00 DM) zuzüglich der angefallenen Zinsen ist noch nicht realisiert.

In einer Stellungnahme kommt das Kultusministerium zu dem Ergebnis, daß "nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen zum Beschaffungsvorgang" ..."ein schuldhaftes Verhalten, das zu einem Regreßanspruch führen könnte, nicht nachgewiesen werden" konnte.

Der Landesrechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, die Unterlagen vorzulegen, um die Argumente für diese pauschale Aussage bewerten zu können.

20.	Einzelplan	08	- Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel	0802	- Allgemeine Bewilligungen für den Bereich Wirtschaft
	Titel	662 65	- Ergänzende Mittelstandsförderung - Zinszuschüsse zur Förderung des Mittelstandes - Schuldendiensthilfen an private Unternehmer.

Änderungsbedarf bei einer Förderrichtlinie

Die Landestreuhandstelle hat aus den Zinszuschußprogrammen auch die Beschaffung von Personenkraftwagen (Pkw) gefördert. Die Förderrichtlinie ist in einigen Punkten änderungsbedürftig.

- Da die Förderrichtlinie eine Zinsbezuschung von Darlehen für den Erwerb von Pkw nicht ausschließt, hat die Landestreuhandstelle derartigen Anträgen stattgegeben.

In den geprüften Fällen wurden jeweils die gesamten Anschaffungskosten als förderfähig anerkannt. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sollte (wie bei der Einkommensteuer) zumindest eine Kürzung der zu verbilligenden Darlehensbeträge um einen nicht anrechnungsfähigen Anteil für die Privatnutzung der Pkw erfolgen.

In einem Fall erkannte die Landestreuhandstelle die Anschaffungskosten eines Pkw sogar in Höhe von rd. 110 TDM als förderfähig an. Lediglich der vorzeitige Investitionsbeginn verhinderte die tatsächliche Förderung eines derartig teuren Fahrzeuges.

Dies verdeutlicht, daß im Rahmen des Zinszuschußprogrammes die Anschaffungskosten für einen Pkw - unter Beachtung der Notwendigkeit und Angemessenheit - nur bis zu einer bestimmten Obergrenze als förderfähig anerkannt werden sollten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr teilt diese Auffassung und beabsichtigt, die Richtlinie entsprechend zu ändern nach Anhörung der Kammern und Verbände gemäß § 3 Abs. 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes.

- Nach Nr. 1 der Förderrichtlinie vom 08.08.1991 ist unter anderem die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze Voraussetzung. Der Landesrechnungshof stellte bei seiner Prüfung fest, daß einigen Antragstellern Zuwendungen bewilligt wurden, obwohl durch die von ihnen getätigten Investitionen keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen worden sind. In einem Fall enthielt der Antrag überhaupt keine Angaben über die Schaffung von Arbeitsplätzen. In drei weiteren Fällen war sogar die Reduzierung von Arbeitsplätzen vorgesehen.

Die Richtlinie wurde mit Wirkung vom November 1992 neu gefaßt. Die Schaffung von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist nach dieser Neufassung nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung von Zinszuschüssen. Somit können jetzt auch arbeitsplatzsichernde und arbeitsplatzsparende Rationalisierungsinvestitionen gefördert werden.

Angesichts der Arbeitsmarktsituation im Land Sachsen-Anhalt hat der Landesrechnungshof Zweifel, ob im Hinblick auf die angespannte Finanzlage des Landes und die Notwendigkeit, die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen, arbeitsplatzsparende Rationalisierungsinvestitionen im gleichen Umfang zu fördern sind wie arbeitsplatzschaffende. Wenn aus wirtschaftspolitischen Gründen auch arbeitsplatzsparende Rationalisierungsinvestitionen weiterhin in die Förderung einbezogen werden müssen, ist zu prüfen, ob und wie Prioritäten zu setzen sind. Arbeitsplatzschaffende Investitionen könnten beispielsweise stärker gefördert werden als arbeitsplatzsichernde und diese wiederum mehr als arbeitsplatzsparende.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hält eine differenzierte Förderung nicht für nötig.

21.	Einzelplan	08	- Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel	0802	- Allgemeine Bewilligungen für den Bereich Wirtschaft
	Titel	662 65	- Ergänzende Mittelstandsförderung - Zinszuschüsse zur Förderung des Mittelstandes – Schuldendiensthilfen an private Unternehmer.

Mängel bei der Bewilligung von Fördermitteln sowie der Nachweisprüfung

Die vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beauftragte Landestreuhandstelle hat Zinszuschüsse zur Förderung des Mittelstandes in einigen Fällen zu hoch bemessen.

Der Landesrechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit der Bearbeitung von Anträgen auf Zinszuschüsse bei der Landestreuhandstelle und in sechs Hausbanken stichprobenweise untersucht. Die Ergebnisse sind wie folgt zusammenzufassen:

- In einigen Fällen hätte die Landestreuhandstelle die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang fördern dürfen. So fehlen in einem Fall die Angaben über das geplante Investitionsvorhaben.

In anderen Fällen förderte die Landestreuhandstelle auch bauliche Investitionen zum Zwecke der gewerblichen Vermietung, obwohl die Vermietung nicht Gegenstand des Gewerbes der Zuwendungsempfänger war.

Bauliche Investitionen zur Bereitstellung von Gewerberäumen bedürfen nach Auffassung des Landesrechnungshofes keiner öffentlichen Förderung. Die mit der Vermietung solcher Räume am Markt erzielbaren Erlöse reichen i. d. R. zur Finanzierung dieser Investitionen aus.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr teilt diese Auffassung nicht. Es hält "bauliche Investitionen zum Zwecke der steuerlich gewerblichen Vermietung" für generell förderfähig, weil die Förderung nach der Richtlinie nicht ausdrücklich ausgeschlossen war. Hieraus ergibt sich dann aber die Notwendigkeit, die Richtlinie zu ändern.

- Unmittelbar nach Abschluß des Investitionsvorhabens hat der Zuwendungsempfänger über das Kreditinstitut einen Verwendungsnachweis - unter Angabe der tatsächlich entstandenen Ausgaben und der tatsächlich eingesetzten Finanzierungsmittel - bei der Landestreuhandstelle einzureichen. Diese Regelung des Bewilligungsbescheides haben viele Zuwendungsempfänger nicht beachtet. Die Einhaltung dieser Regelung hat die Landestreuhandstelle aber auch nicht kontrolliert.

In 26 Fällen waren die Investitionen zum Prüfungszeitpunkt ausweislich der Antragsunterlagen bereits seit mindestens sechs Monaten abgeschlossen. Für diese Förderfälle

lagen jedoch nur unvollständige oder überhaupt keine Verwendungsnachweise bei der Landestreuhandstelle vor.

- Die Hausbanken haben die Richtigkeit der Angaben der Antragsteller gegenüber der Landestreuhandstelle zu bestätigen. Dieser Kontrollpflicht sind sie nicht immer umfassend nachgekommen. Dadurch blieben unvollständige oder unrichtige Angaben in den Anträgen auf Fördermittel bzw. in den Verwendungsnachweisen unbemerkt.

Die Landestreuhandstelle wird die Angelegenheit untersuchen.

- Eine Hausbank hat einen Investitionszeitraum von Juli bis Oktober 1991 als richtig bestätigt, obwohl der Antragsteller das Investitionsvorhaben tatsächlich bereits im Juni 1990 begonnen und sie selbst bereits zu diesem Zeitpunkt die erste Rate des Kredites ausgereicht hatte. Nach Nr. 3 der Richtlinie durften Zinszuschüsse nur gewährt werden zu Darlehen, die nach dem 1.7.1990 aufgenommen und verwendet worden sind. Das Darlehen betrug 206.500 DM, der jährliche Zuschuß 8.300 DM.

Die Landestreuhandstelle beabsichtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

- Zwei Banken haben es versäumt, bei den Zinsberechnungen die anteiligen Tilgungen zu berücksichtigen. Die von ihnen gestellten Zinsanforderungen sind deshalb zu hoch.

In einem Fall erfolgte bereits eine Rückforderung, den anderen Fall will die Landestreuhandstelle noch prüfen.

Da die Höhe der Zinszuschüsse von der Höhe der in den einzelnen Zeitabschnitten erfolgten Tilgungen abhängig ist, sollten die Banken den Tilgungsplan oder gleichwertige Angaben der Landestreuhandstelle vorlegen, damit diese die ordnungsgemäße Berechnung der abgeforderten Zinszuschüsse prüfen kann.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr stimmt mit dem Landesrechnungshof aufgrund der Prüfungsergebnisse und eigener Erfahrungen darin überein, daß das Zuwendungsverfahren auf Schwachstellen zu untersuchen ist und Korrekturen vorgenommen werden müssen. Es will sich nach Rücksprache mit der Landestreuhandstelle abschließend äußern.

22.	Einzelplan	08	- Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel	0802	- Allgemeine Bewilligungen für den Bereich Wirtschaft
			Zuschüsse für Investitionen an private Betriebe
	Titel	892 67	- der gewerblichen Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Mängel im Bewilligungsverfahren

Bei den Bewilligungen von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ist das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hinsichtlich der Anerkennung der Förderfähigkeit zu großzügig verfahren.

Im Jahre 1991 förderte das Land Sachsen-Anhalt 937 Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsstruktur mit insgesamt 521 Mio. DM. Der Landesrechnungshof hat 24 Förderfälle (rd. 2,5 v. H.) nach dem Zufallsprinzip untersucht. Grundsätzliche Bemerkungen ergeben sich für zwei Bereiche.

- Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hält Bauinvestitionen bei gemieteten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden generell und unabhängig von der Laufzeit der Verträge für förderfähig und hat entsprechend bei zwei Antragstellern Zuwendungen für Investitionen von insgesamt 132 TDM bewilligt. Die Laufzeit der Mietverträge war in den beiden Fällen nur für 5 Jahre (+ 5 Jahre Option) bzw. 10 Jahre festgeschrieben.

Der 20. Rahmenplan schließt die Förderung von Bauinvestitionen bei gemieteten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden nicht ausdrücklich aus. Der Landesrechnungshof vertritt jedoch die Auffassung, daß sich bei Bauinvestitionen - aufgrund ihres immobilien Charakters – die Dauer der Miet- bzw. Pachtverträge zumindest über den üblichen Nutzungszeitraum der Investition erstrecken müßte. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr sollte die Förderpraxis dahingehend ändern.

- Es wurde der Um- und Ausbau eines Gebäudes zur Schaffung eines Hotels mit Restaurationsbetrieb gefördert. Im Rahmen dieser Investitionsmaßnahme wurden auch zur Vermietung vorgesehene Gewerberäume geschaffen. Der Betreiberin wurde eine Zuwendung in Höhe von 627,3 TDM für das gesamte Investitionsvorhaben bewilligt. Dabei wurde nicht berücksichtigt, daß gemäß 20. Rahmenplan zur Vermietung vorgesehene Gewerberäume nicht förderungsfähig sind. Der Anteil der Baukosten für diese Räume hätte bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Investition abgezogen werden müssen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hält die gesamte Förderung für zulässig, weil das Gebäude zu über 50 v. H. als Hotel und Restaurationsbetrieb genutzt wird. Der Landesrechnungshof teilt diese Auffassung nicht, denn sie würde bedeuten, daß Zuwendungen zu fast 50 v. H. zweckfremd eingesetzt werden könnten.

23.	Einzelplan	08	- Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel	0802	- Allgemeine Bewilligungen
	Titelgruppe	67	- Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Mängel bei der Zuwendungsvergabe

Bei der Gewährung von Zuwendungen an Betriebe des Fremdenverkehrsgewerbes aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - Art. 91 a Grundgesetz - hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr Förderungen unrechtmäßig ausgebracht.

Im Haushaltsjahr 1991 wurden in Sachsen-Anhalt 60 Hotels bzw. Pensionen mit insgesamt rd. 9,4 Mio. DM gefördert.

- Eine Förderung von privat genutztem Wohnraum ist nach dem 20. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe nicht möglich. Trotzdem hatte das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr einem Zuwendungsempfänger die dafür im Antrag aufgeführten Mittel in Höhe von rd. 500 TDM als förderfähige Investition anerkannt und Zuwendungen in Höhe von 115 TDM (23 v. H.) bewilligt und ausgezahlt.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

- Ziffer 1.2. Teil II des 20. Rahmenplanes kann in Verbindung mit Nr. 1.3 der W zu § 44 Landeshaushaltsordnung dahingehend ausgelegt werden, daß Investitionsmaßnahmen bereits vor der Bewilligung - aber nach Antragstellung - begonnen werden können. Vor Antragstellung begonnene Investitionen können jedoch generell nicht gefördert werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr teilt diese Auffassung. **Dem vom Landesrechnungshof aufgezeigten Fall wird das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises nachgehen und die Zuwendung ggf. zurückfordern.**

24.	Einzelplan	08	- Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel	0802	- Allgemeine Bewilligungen für den Bereich Wirtschaft
	Titel	67	- Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Mängel im Verwendungsnachweis

Bei der Nachweisung der Verwendung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sind Mängel aufgetreten.

- Im Jahre 1991 förderte das Land Sachsen-Anhalt 937 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe mit insgesamt 521 Mio. DM (siehe auch Nr. 22). Vom Landesrechnungshof getroffene Feststellungen konzentrierten sich auch auf den Nachweis der Verwendung. Von 24 zur Prüfung ausgewählten Förderfällen waren nur drei völlig fehlerfrei.

Ob und inwieweit die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet worden sind, prüfte bis zum Abschluß unserer Erhebungen weder das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr noch die mit Erlaß vom 26.6.92 beauftragten Regierungspräsidien, denen dieser Erlaß mit zeitlicher Verzögerung zuging.

Ausstehende Verwendungsnachweise wurden nicht angemahnt, eingehende Verwendungsnachweise wurden nur teilweise registriert, im übrigen lediglich gesammelt. Sie wurden auch nicht mit den Antrags- und Bewilligungsvorgängen zusammengeführt. Die nach VV Nr. 11.1. zu § 44 Landeshaushaltsordnung gebotene unverzügliche Prüfung der Verwendungsnachweise unterblieb.

- Dadurch hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beispielsweise nicht bemerkt, daß zwei Zuwendungsempfänger die für ihre Investitionsvorhaben geplanten Gesamtausgaben unterschritten hatten. Daraus ergeben sich Rückforderungen in Höhe von 10,2 TDM. Ob und ggf. wann das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die Beträge überhaupt zurückgefordert hat und zu welchem Zeitpunkt die Rückzahlung tatsächlich erfolgte, ist aus den Förderakten nicht zu entnehmen. Nach Aussagen des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr werden die Fälle jetzt von dem Regierungspräsidium Magdeburg geprüft.
- Ein anderer Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis vermerkt, daß eine Rückzahlung erfolgen solle, sobald ihm die KontoNr. mitgeteilt werde. Selbst diese bloße Mitteilung unterblieb.
- Ob und inwieweit Zuwendungen im Rahmen der Fremdenverkehrsförderung zweckentsprechend verwendet worden sind, stand zum Zeitpunkt der Prüfung weitgehend nicht fest:
 - 36 geförderte Maßnahmen sind entsprechend den Anträgen in 1991 abgeschlossen worden. Spätestens bis zum 30.06.1992 hätten alle Verwendungsnachweise vorliegen müssen, tatsächlich waren es jedoch nur zwei.
 - 19 Förderfälle wurden 1991 nicht abgeschlossen. Zwischennachweise hätten bis zum 30.04.1992 eingereicht sein müssen (Nr. 6.1 ANBest-P zu § 44 Landeshaushaltsordnung). Tatsächlich war aber noch kein einziger eingegangen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wurde aufgefordert, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten:

- **Die vorliegenden Verwendungsnachweise unverzüglich zu prüfen und**
- **sicherzustellen, daß nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen dem Landeshaushalt wieder zugeführt werden.**

Nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr werden die ausstehenden Verwendungsnachweise nunmehr angemahnt und die eingehenden Verwendungsnachweise, nach ihrer EDV-mäßigen Erfassung, mit den entsprechenden Akten zur Prüfung an die Regierungspräsidien weitergeleitet.

Nach Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr findet die "vorgeschriebene unverzügliche Prüfung der Verwendungsnachweise ihre Grenzen in der dafür zur Verfügung stehenden Personalkapazität".

Zur Prüfung von Verwendungsnachweisen hatte der Landesrechnungshof das Ministerium der Finanzen bereits am 24.02.1992 gebeten, allen Ressorts deutlich zu machen, daß die **zeitnahe Prüfung** der Verwendungsnachweise unverzichtbar ist, die **Pflicht** der Verwaltung sich bereits aus §§ 7, 34 Landeshaushaltsordnung ergibt.

Um die Prüfungsrückstände beschleunigt abzuarbeiten und den zukünftigen Prüfungsbedarf zu bewältigen, will das Ministerium nunmehr auch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Landestreuhandstelle/Landesförderinstitut mit der Prüfung von Verwendungsnachweisen beauftragen.

25.	Einzelplan	08	- Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel	0803	- Allgemeine Bewilligungen für Bereich Verkehr
	Titel	883 0	- Zuweisungen für Investitionen an kommunale Bau- lastträger - gemeindlicher Straßenbau nach dem GVFG

Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Das Landesamt für Straßenbau Halle (LStB) hat bei der Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) die vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr eingeführten Richtlinien nicht beachtet und das Gesetz selber unzulänglich angewandt.

Mit Erlaß vom 20.03.1991 hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr das Landesamt für Straßenbau Halle als Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bestimmt. Im Jahre 1991 hat das Landesamt für Straßenbau für 722 Maßnahmen eine Gesamtsumme von 520,5 Mio. DM bewilligt. Der Landesrechnungshof hat im Jahr 1992 die Bewilligung von 25 - das sind 3,5 v. H. - dieser Maßnahmen geprüft. Er kam zu folgendem Ergebnis:

Grundsätzliches

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat mit o. a. Erlaß vom 20.03.1991 weiterhin festgelegt:

*"Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die beigefügte Verwaltungsvorschrift des Landes Niedersachsen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz **sinngemäß** anzuwenden."*

Diesen Erlaß hat das Landesamt für Straßenbau nicht beachtet. Es hat den vom Bund den Ländern als Muster an die Hand gegebenen

"Rahmenentwurf für Verwaltungsvorschriften der Länder zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG)...-VV-GVFG-"

angewendet und diesen auch den Zuwendungsbescheiden zugrunde gelegt, obwohl das MW diese Vorschriften in Sachsen-Anhalt nicht eingeführt hatte.

Trotz mehrmaliger Hinweise des Landesrechnungshofes (zuerst in seiner Prüfungsmitteilung vom 12.09.1991, zuletzt in der vom 05.08.1992) hat das Landesamt für Straßenbau wenigstens bis Anfang 1993 seine Bewilligungsbescheide nicht entsprechend geändert.

Prüfung und Bewilligung der Anträge

Den vorgelegten Unterlagen mußte der Landesrechnungshof entnehmen, daß weder die beteiligten Straßenbauämter noch das Landesamt für Straßenbau selber die Anträge gezielt geprüft haben. Das wird insbesondere daran deutlich, daß das Landesamt für Straßenbau

- grundsätzlich die Summe bewilligte, die die Zuwendungsempfänger beantragten,
- Maßnahmen förderte, deren Förderungsfähigkeit offensichtlich nicht gegeben war.
Es förderte z. B. Erschließungsstraßen in Wohngebieten und sogar eine Sackgasse, obwohl eindeutig das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz die Förderung auf den "Bau oder Ausbau von ... innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen" beschränkt,
- keine Aussagen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben machte, obwohl die Anträge Vorhaben auswiesen, die entweder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz selber oder nach den anzuwendenden niedersächsischen Richtlinien zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz eindeutig nicht zuwendungsfähig sind, wie z. B.
 - • Straßenbeleuchtung,
 - Freiflächengestaltung,
 - » Umverlegung von Trinkwasserleitungen.

Der Landesrechnungshof erkennt nicht, daß - wie das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in seiner Antwort ausführt - "die das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ausführenden Behörden ihre Funktionsfähigkeit erst gegen Mitte des Jahres 1991 erlangten; selbst dann nur in eingeschränktem Maße", und daß "das Landesamt für Straßenbau und die Straßenbauämter (SBÄ) vom zu bewältigenden Aufgabenumfang objektiv und subjektiv überfordert waren." Gerade deshalb ist ihm unverständlich, daß das Landesamt für Straßenbau nicht die vom Ministerium mit Erlaß vom 20.03.1991 eingeführten niedersächsischen Richtlinien zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (R-GVFG) anwandte, um die Bewilligung für sich und die Zuwendungsempfänger transparent zu machen.

Rechnungslegung

Auch bei der Anweisung der dem Landesamt für Straßenbau von den Zuwendungsempfängern eingereichten Rechnungen hat es seine offensichtlichen oder die nunmehr erst erkennbaren Fehler bei der Bewilligung nicht bereinigt und z. B. nicht zuwendungsfähige Ausgaben für

- die Verlegung von Wasserleitungen,
- Schmutzwasserkanäle,
- nicht zur Bewilligung gehörende Maßnahmen oder
- nicht genehmigte Leistungen als förderungsfähig anerkannt.

In einem Fall hat es nicht einmal beanstandet, daß eine Stadt mit den - überhöht - beantragten und bewilligten Mitteln nicht genehmigte Straßenabschnitte ausbaute, um die Mittel "auszunutzen" (immerhin ca. 300.000 DM).

Schlußfolgerung:

Der Landesrechnungshof hat über diese Prüfung dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr am 05.08.1992 eine Mitteilung zugesandt, die dieses - trotz mehrfachen Bittens - erst im Juli 1993 - und dann noch nicht einmal erschöpfend - beantwortet hat.

Der Landesrechnungshof hält es für unerlässlich, daß das Land die Zuwendungsmittel

- **gesetzeskonform,**
- **gezielt sowie wirtschaftlich und sparsam (§ 7 Landeshaushaltsordnung) einsetzt.**

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

26.	Einzelplan	09/03	- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten/Ministerium des Innern
	Kapitel	0910/0310	- Agrarstrukturverwaltung/Regierungsbezirke Magdeburg, Halle, Dessau

Aufgabenzuordnung in der Landwirtschaftsverwaltung

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Samenprüf- und Anerkennungsstelle sowie das Landessortenversuchswesen - mit landesweiter Zuständigkeit - dem Regierungspräsidium Halle angegliedert. Es handelt sich dabei aber nicht um Aufgaben einer Mittelinstanz.

- Samenprüf- und Anerkennungsstelle

Das Land unterhält eine Samenprüf- und Anerkennungsstelle in Halle. Sie hat Saat- und Pflanzgut zu prüfen und anzuerkennen sowie die Saatgutverkehrskontrolle nach dem Saatgutverkehrsgesetz durchzuführen. Die Stelle gehört organisatorisch dem Dezernat 51 des Regierungspräsidiums an.

Ihr unterstehen 4 Außenstellen - Saatbauinspektionen - als landwirtschaftliche Fachstellen in den Ämtern für Landwirtschaft und Flurneuordnung Salzwedel, Wittenberg, Halle und Magdeburg.

Die Wahrnehmung der Aufgaben einer Samenprüf- und Anerkennungsstelle gehört nicht zu der Bündelungs- und Koordinierungsfunktion eines Regierungspräsidiums.

Der Landesrechnungshof hat deshalb dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagen, die Aufgaben dieser Stelle der für Untersuchungen im landwirtschaftlichen Bereich zuständigen "Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt" zuzuordnen.

- **Landessortenversuchswesen**

Das Land verfügt über eine Einrichtung des "Landessortenversuchswesens".

Ihre Hauptaufgabe ist insbesondere

- der Anbau neuer Sorten auf unterschiedlichen Standorten,
- die Prüfung verschiedener Anbauverfahren,
- die Ermittlung der Ernteerträge je Sorte und
- die Erarbeitung von Empfehlungen für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Sie war zuvor eine selbständige Einrichtung und ist nunmehr als Sachgebiet ebenfalls dem Dezernat 51 des Regierungspräsidiums Halle zugeordnet.

Das Landessortenversuchswesen leitet 7 Versuchsstationen, die als landwirtschaftliche Fachstellen den o. a. Ämtern für Landwirtschaft und Flurneuordnung unterstellt sind.

Der Landesrechnungshof hat Zweifel, ob das Land alle aufgeführten Aufgabenbereiche des Sortenversuchswesens wahrzunehmen hat, oder ob nicht ggf. Hochschulen, Institute, aber auch Private, zumindest einen Teil dieser Aufgaben übernehmen sollten.

Der Landesrechnungshof hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgefordert, die Aufgabenstellung zu überprüfen und die tatsächlich verbleibenden Landesaufgaben ebenfalls der "Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt" zu übertragen.

Außer Frage steht, daß das Sortenversuchswesen nicht in das Aufgabenspektrum einer Mittelbehörde paßt.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigte die Auffassung des Landesrechnungshofes, daß es sich hierbei "nicht grundsätzlich um typische Aufgaben einer Bezirksregierung handelt". Es sieht jedoch "die organisatorische Zuordnung beider Einrichtungen zum Regierungspräsidium Halle derzeit als sinnvolle Lösung" an.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen. Der Landesrechnungshof wird darauf in den Ergebnissen seiner Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei den Abteilungen 5 der drei Regierungspräsidien nochmals eingehen.

27. Einzelplan	15	- Ministerium für Umwelt und Naturschutz
Kapitel	1505	- Staatliches Amt für Umweltschutz Dessau
	1506	Staatliches Amt für Umweltschutz Halle
	1507	Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg

Umweltverwaltung

Die Organisation, Geschäftsverteilung sowie Aufgabenwahrnehmung in der Umweltverwaltung sind immer noch unzureichend. Die Staatlichen Ämter für Umweltschutz bewerten ihre Stellen höher als die Dienstaufsichtsbehörden.

Organisation, Geschäftsverteilung und Aufgabenwahrnehmung in der Umweltverwaltung

Nach Teil 2, Nr. 27 des Jahresberichtes 1992 hielt es der Landesrechnungshof für angezeigt, daß das Ministerium für Umwelt und Naturschutz eine Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation in der gesamten Staatlichen Umweltverwaltung veranlagt und danach eine rationelle, wirtschaftliche und sparsame Erledigung der Umweltaufgaben sowohl durch staatliche wie kommunale Behörden als auch durch Dritte (z. B. Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzverbände u. a.) gewährleistet. Dieser Auffassung hat sich der Landtag mit seinem Beschluß vom 08.07.1993 (Nr. 14 der Anlage zu Drucksache 1/50/27 B) grundsätzlich angeschlossen.

Inzwischen ist eine Reihe umweltrelevanter Gesetze (das Abfallgesetz, das Naturschutzgesetz, das Wassergesetz, das Wasserverbandsgesetz) in Kraft getreten, und das Ministerium hat organisationswirksame Erlasse - wie die "Festlegung zur Regelung der Zuständigkeiten bei der Bearbeitung umweltpolitischer Förderprojekte" - sowie eine Vielzahl von Zuwendungsrichtlinien mit Festlegungen der jeweiligen Bewilligungsbehörden herausgegeben. Trotzdem hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz bisher die Strukturen der Umweltverwaltung praktisch nicht verändert und insbesondere

- nicht ausreichende Einsparungen von Personal nach Aufgabenverlagerung (z. B. von den Staatlichen Ämtern für Umweltschutz auf die Wasser und Bodenverbände) und
- keine entsprechende Umsetzung des Personals (z. B. nach Aufgabenverlagerung von den Staatlichen Ämtern für Umweltschutz auf die Regierungspräsidien)

- vorgenommen.

Auf diesbezügliche Hinweise des Landesrechnungshofes entgegnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz

- zu den Staatlichen Ämtern für Umweltschutz, es habe 1992 "120 Planstellen rückgeführt",
- zu dem Landesamt für Umweltschutz, es habe einen "Abbau von Leitungsfunktionen durch Umorganisation", bei dem eine Abteilung, zwei Dezernate und zwei Sachgebiete wegfallen konnten, vorgenommen. Dabei sei jedoch "eine Einsparung an Planstellen ... nicht Ziel gewesen, da neben dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz insbesondere hier die neuen Aufgabenfelder zu bearbeiten sind."

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz räumt jedoch ein, daß die Regierungspräsidien im Umweltbereich eine weitere personelle Verstärkung vorbereiten.

Hierzu ist zu bemerken:

- Die Staatlichen Ämter für Umweltschutz haben - nach Verlagerung der Aufgaben der Unterhaltung auf die Wasser- und Bodenverbände – nahezu ausschließlich Lohnempfänger freigesetzt und nicht entsprechend das höher dotierte Personal.
- Das Landesamt für Umweltschutz hat nach der Umorganisation nicht nur "keine Einsparung an Planstellen" erreicht, sondern der Stellenplan weist gegenüber 1992 insgesamt sechs zusätzliche Stellen aus.

Der Landesrechnungshof hält es nach wie vor für unerlässlich, daß das Ministerium für Umwelt und Naturschutz

- die angekündigte "externe Organisationsuntersuchung" in der gesamten Umweltverwaltung "in enger Zusammenarbeit mit dem Minister des Innern" umgehend durchführt,
- eine klare Aufgabendefinition, -Zuordnung und -abgrenzung zwischen staatlichen und kommunalen Stellen einerseits und Dritten andererseits vornehmen läßt und
- danach den notwendigen Personalbedarf der staatlichen Umweltverwaltung ermittelt und den erforderlichen Stellenabbau vollzieht.

Eingruppierungen in den Staatlichen Ämtern für Umweltschutz

Der Landesrechnungshof hat u. a. im Teil 2 des Jahresberichtes 1992 Nr. 26 auf die hohen Einstufungen der Mitarbeiter in den Staatlichen Ämtern für Umweltschutz hingewiesen und sowohl eine generelle wie auch Einzelfallüberprüfung der Bewertung von Stellen angeregt.

Auf Grund einer gemeinsamen Beratung am 09.09.1992 zwischen der Leitung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, den Direktoren der Staatlichen Ämter für Umweltschutz und den Regierungspräsidenten entschied das Ministerium für Umwelt und Naturschutz mit Erlaß vom 10.09.1992, die Eingruppierungen der Beschäftigten der Staatlichen Ämter für Umweltschutz von den Regierungspräsidien durchführen zu lassen, und wies auf folgendes hin:

"Zur Vermeidung von unterschiedlichen Bewertungen gleicher Tätigkeiten in den 3 Staatlichen Ämtern für Umweltschutz ist eine Koordinierung der Eingruppierungen geboten."

Die Regierungspräsidien führten die Bewertungen durch und übersandten das Ergebnis den einzelnen Staatlichen Ämtern für Umweltschutz mit der Verfügung, die Mitarbeiter entsprechend einzustufen.

Den Staatlichen Ämtern für Umweltschutz erschien diese Eingruppierung in vielen Fällen - insbesondere für den höheren Dienst - zu niedrig, sie wandten sich an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, das mit Erlaß vom 07.12.1992 den Staatlichen Ämtern für Umweltschutz einräumte "die Bewertung der Regierungspräsidien ... als Richtwerte zu betrachten." Bei der erneuten Bewertung waren die Regierungspräsidien nicht beteiligt, was auch aus den Anweisungen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz an die Staatlichen Ämter für Umweltschutz, "die endgültigen Eingruppierungen ihrer Mitarbeiter vorzunehmen" sowie "die Gleichheit der Eingruppierung ist über direkte Abstimmung, zwischen den Staatlichen Ämtern für Umweltschutz zu wahren" hervorgeht.

Diese "Neubewertung" führte zu erheblichen Verschiebungen zwischen höherem, gehobenerem und mittlerem Dienst gegenüber der Einstufung der Regierungspräsidien, wie die - vorn Ministerium für Umwelt und Naturschutz erarbeitete - Gegenüberstellung (Tabelle 1) zeigt.

Aus dieser Aufstellung geht insbesondere hervor, daß nach Ansicht der Staatlichen Ämter für Umweltschutz doppelt so viel Mitarbeiter dem höheren Dienst zuzuordnen sind als nach Meinung der Regierungspräsidien.

Wie die Tabelle 2 ausweist, hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz - allein für 1993 - Mehrkosten ermittelt in Höhe von

rd. 2,45 Mio. DM.

Auf entsprechende Hinweise des Landesrechnungshofes verwies das Ministerium für Umwelt und Naturschutz darauf, daß die Regierungspräsidien "die Bewertung nicht so vorgelegt" hätten, "daß sie nachvollzogen werden konnten". Die überreichten Listen machten deutlich, "daß die Bewertungen nur pauschal durchgeführt worden waren, ohne Aufgabenschwerpunkte und regionale Besonderheiten zu beachten".

Der Landesrechnungshof verweist jedoch darauf:

Die Staatlichen Ämter für Umweltschutz haben

- die Tätigkeitsdarstellung vorgenommen,
- diese geprüft und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz mit einem Eingruppierungsvorschlag vorgelegt.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz hat

- diese Vorschläge der Staatlichen Ämter für Umweltschutz überprüft

Die Regierungspräsidien haben lediglich

- anhand der ge- und überprüften Tätigkeitsdarstellung die Bewertungen auf der Grundlage der Tätigkeitsmerkmale des BAT, die einen Ermessensspielraum kaum zulassen, verbindlich vorgenommen

Die Regierungspräsidien sind Dienstaufsichtsbehörde über ihr jeweiliges Staatliches Amt für Umweltschutz und verfügen in ihrem Dezernat 12 über entsprechendes Fachpersonal.

Der Landesrechnungshof kann nicht nachvollziehen, warum das Ministerium für Umwelt und Naturschutz nachträglich nicht unerheblich höhere Einstufungen - zum Teil um zwei Stufen - und endgültige Eingruppierungen durch die Ortsbehörden zugelassen hat, ohne die Dienstaufsichtsbehörde erneut zu beteiligen oder zumindest sich selbst noch einmal einzuschalten.

Der Landesrechnungshof hält es für unerlässlich, daß das MU sämtliche Einstufungen der Staatlichen Ämter für Umweltschutz noch einmal überprüft bzw. überprüfen läßt.

28.	Einzelplan	15	- Ministerium für Umwelt und Naturschutz
	Kapitel	1507	- Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg

Rohwasserabgabe

Die "Talsperrenmeisterei", deren Wirtschaftsplan der Haushaltsplan des Landes nicht ausweist, hat an verschiedene Wasserversorgungsunternehmen zu unterschiedlichen - stets nicht kostendeckenden - Preisen Rohwasser abgegeben.

Mit Beschluß vom 13.08.1991 hat die Landesregierung zum 01.10.1991 im Staatlichen Amt für Umweltschutz Magdeburg eine Talsperrenmeisterei (TSM) mit Sitz in Blankenburg eingerichtet und nach Nr. 4 dieses Beschlusses bestimmt,

"die Talsperrenmeisterei wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleitet."

Ein nach § 26 Landeshaushaltsordnung vorgeschriebener Wirtschaftsplan, als Anlage zum Haushaltsplan mit darin aufzunehmenden Zuführungen oder zu veranschlagenden Ablieferungen, ist zwar aufgestellt, jedoch bisher nicht im Haushaltsplan enthalten.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß das Ministerium für Umwelt und Naturschutz den Wirtschaftsplan der Talsperrenmeisterei gem. § 26 Landeshaushaltsordnung im Haushaltsplan ausweist.

Die Talsperrenmeisterei gibt jährlich ca. 65 Mio. m³ Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung an 3 Wasserversorgungsunternehmen (WVU) ab. Kalkuliert hat die Talsperrenmeisterei hierfür einen - kostendeckenden – Preis von 0,1773 DM/m³. Sie erhielt 1992 jedoch von den Wasserversorgungsunternehmen, die gegen den Kalkulationspreis Einspruch einlegten, lediglich 0,03 bzw. 0,10 DM /m³, also hochgerechnet ca. 5 Mio. DM weniger als kalkuliert. Auf entsprechende Hinweise des Landesrechnungshofes antwortete das Ministerium für Umwelt und Naturschutz zunächst:

"Für die Finanzierung des Wasserpreises wurde bei Nichtzahlung die gerichtliche Durchsetzung gefordert."

Auf entsprechende Nachfragen teilte das Ministerium für Umwelt und Naturschutz mit, 1993 habe sich die Talsperrenmeisterei und ein Wasserversorgungsunternehmen dahin verständigt, daß der nach Fertigstellung von 2 unabhängigen Gutachten ermittelte Rohwasserpreis ab 01.01.1993 gilt.

Daraus muß der Landesrechnungshof schließen, daß die Talsperrenmeisterei mit den anderen 2 Unternehmen bisher keine Verhandlungen aufgenommen hat.

Es ist festzuhalten, daß

- bis heute die belieferten Wasserversorgungsunternehmen die Mindereinnahmen für **1992** überhaupt noch nicht ausgeglichen haben,
- für 1993 die Talsperrenmeisterei lediglich mit **einem** Wasserversorgungsunternehmen in Verhandlung steht.

Der Landesrechnungshof hält es für unerläßlich, daß das Ministerium für Umwelt und Naturschutz umgehend entsprechende - ggf. gerichtliche - Schritte einleitet, um Schaden vom Lande abzuwenden.

29. Einzelplan 20 - Hochbauten

Finanzierung überplanmäßiger Bauausgaben des Haushaltsjahres 1991 aus Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 1992

Die Verlegung der Bezahlung fälliger Baurechnungen in das folgende Haushaltsjahr verstößt gegen das Haushaltsrecht und verhindert kontinuierliche - und damit wirtschaftliche - Bauabwicklung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 1992 hat das Ministerium der Finanzen den Staatshochbauämtern 40 v H der Haushaltsansätze 1992 zur Finanzierung von Fortsetzungsmaßnahmen bis zum 31.03.1992 freigegeben.

Die entsprechenden Haushaltsmittel bei Kap. 2011, Titel 519 01 und 711 01 mußten jedoch die von uns geprüften Staatshochbauämter H. und M. vollständig zur Bezahlung der vorliegenden Rechnungen aus 1991 verwenden. Ergänzende Erhebungen zum 30.04.1992 ergaben, daß beide Staatshochbauämter seit Ende Februar 1992 weitere Rechnungen (der nutzenden Verwaltungen) aus 1991 angewiesen haben.

Aufgrund fehlender Haushaltsmittel konnten diese Staatshochbauämter dringend erforderliche Aufträge für neu zu beginnende Baumaßnahmen im Haushaltsjahr 1992 nicht erteilen und keine kontinuierliche Bauunterhaltung durchführen. Sie haben vorübergehend sogar Baustops ausgesprochen.

Auf entsprechende Beanstandungen des Landesrechnungshofes bestätigte das Ministerium der Finanzen die Prüfungsergebnisse und teilte mit: "Der tatsächliche Überhang aus dem Haushaltsjahr 1991" - für sämtliche Maßnahmen des **Epl. 20** - "beträgt **33.397.518,53 DM**". Weiterhin: es wurden "die haushaltsrechtlichen Vorschriften ... den Geschäftsstellenleitern und deren Haushaltssachbearbeitern anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung am 15.10.1992 durch den MF bei der OFD-LBau "- Landesbauabteilung bei der Oberfinanzdirektion -" erläutert. Diese Schulungsveranstaltung soll in regelmäßigen Abständen fortgesetzt werden."

Der Landesrechnungshof begrüßt diese "Aufklärungsarbeit", verweist jedoch darauf, daß neben den Staatshochbauämtern vor allem auch die Nutzer für die Überhänge verantwortlich sind.

Das Ministerium der Finanzen und vor allem die vorgesetzten Dienststellen der Nutzer haben diese anzuhalten, die entsprechenden Haushaltsvorschriften und Erlasse zu beachten.

Wie der Landesrechnungshof feststellen mußte, hat z. B. das Staatshochbauamt M. auch im Haushaltsjahr 1993 aus Titel 51901 wiederum Rechnungen aus dem Vorjahr - diesmal in Höhe von 1,3 Mio. DM - beglichen. Diese Mittel "fehlen" für nötige Bauunterhaltungsarbeiten im Haushaltsjahr 1993.

Weiterhin hat zumindest ein Staatshochbauamt bereits im März dieses Jahres den gesamten, ihm für das Haushaltsjahr 1993 zugewiesenen "Sollbetrag ... durch Aufträge gebunden, die für die vordringliche Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ausgelöst wurden".

Zeigen die Staatshochbauämter und vor allem auch die Nutzer, die für die "Instandsetzung einfacher Art" zuständig sind, nicht die notwendige Haushaltsdisziplin, sind Überhänge aus 1993 in 1994 vorprogrammiert.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

Abschnitt C - Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

- Zeitraum Juni 1992 bis Mai 1993 -

1. Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung im Zeitraum Juni 1992 bis Juni 1993

Die Prüfungen zeigen, daß die Kommunen bei der völligen Neuordnung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens Fortschritte erreicht haben. Vorhandene Rückstände müssen aber weiterhin durch Intensivierung der Aus- und Fortbildung, Ausnutzung der Programmangebote der EDV und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in allen Bereichen kurzfristig abgebaut werden. Der Landesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen die im einzelnen von den Fachämtern aufgeworfenen Fragen zum Jahresabschluß, der Haushalts- und Kassenführung, der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben u. a. erörtert und entsprechende Hilfe gegeben.

1.1 Finanzielle Situation der Kommunen

1.1.1 Haushaltswirtschaft 1991/1992

Die in der Denkschrift des 1. Jahresberichtes des Landesrechnungshofes 1992, Teil E, enthaltenen Ausführungen und Schlußfolgerungen sind durch die Folgeprüfungen bestätigt worden. Deshalb beschränken wir uns hier auf einige neue Probleme bzw. Tendenzen.

Für die Aufstellung der Haushaltspläne des Haushaltsjahres 1992 galten für die Gemeinden und Gemeindevertretungen des Landes Sachsen-Anhalt erstmals die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung, die am 06.11.1991 in Kraft getreten ist.

Mit der Gemeindehaushaltsverordnung wurden Grundsätze für das kommunale Haushaltsrecht eingeführt, die in allen Bundesländern Anwendung finden.

Sinn und Zweck der Neuregelung sollte eine wirklichkeitsnahe Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben sein, um einen authentischen Überblick über den Finanzbedarf des Haushaltsjahres 1992 zu erhalten. Dieses Ziel ist bisher nicht erreicht worden:

Der Landesrechnungshof hat bei seinen überörtlichen Kommunalprüfungen festgestellt, daß die in den Haushaltsplänen veranschlagten Einnahmen und Ausgaben überwiegend noch auf ungenauen Berechnungen und Schätzungen beruhten, die oft auch nicht annähernd die Finanzsituation wiedergeben. Dadurch ergaben sich im Verhältnis zur Rechnungslegung erhebliche Abweichungen.

Infolgedessen war die Aussage der kommunalen Haushaltspläne erheblich eingeschränkt. Die Gründe hierfür lagen zwar auch in der fehlenden Erfahrung und dem Nichtvorliegen von Vorjahres- und Vergleichsdaten, im wesentlichen waren die Ursachen jedoch zu finden

- in dem viel zu späten Wirksamwerden der Gemeindehaushaltsverordnung und fehlender Orientierungshilfen des Landes zur Aufstellung der Haushaltspläne,
- im Zusammenfallen des Termins für das Inkrafttreten der Gemeindehaushaltsverordnung mit dem Termin für die Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde (30.11.). Dadurch waren die finanzwirtschaftlichen Entscheidungen (Entwurf, Beratungen) der Kommunen weitgehend abgeschlossen,
- der kurzen Zeit für die Einarbeitung und praktischen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen; es standen dem Fachpersonal maximal 3 Wochen zur Verfügung.

Die wirklichkeitsfremde Einschätzung hat bei vielen Gemeinden und Gemeindeverbände zu defizitären Haushaltsplänen geführt. Die Folge waren z.B. Kreisumlagehebesätze, die nach Auffassung des Landesrechnungshofes unter Abwägung der Interessen der Gemeinden und des Kreises sowie bei einem restriktiven Ausgabeverhalten hätten in geringerer Höhe festgesetzt werden können. Eine weitere Folge waren verhältnismäßig hohe Finanzzuweisungen, die den Landeshaushalt in nicht notwendiger Weise belastet haben.

Die Fehleinschätzung des Finanzbedarfs ist auch das Ergebnis fehlender Erfahrung bei den Haushaltssachbearbeitern. Deshalb wären ergänzende Hinweise des Landes in Form von Orientierungsdaten hilfreich gewesen.

Sie hätten den Kommunen wichtige Anhaltspunkte über die zwischenzeitliche Entwicklung bestimmter Einnahme- und Ausgabearten geliefert und damit eine realistischere Einschätzung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ermöglicht, die wiederum Grundlage für den tatsächlichen Bedarf angemessener Zuweisungen gewesen wäre. Das Ministerium des

Innern muß nach Ansicht des Landesrechnungshofes unverzüglich die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung erlassen.

1.1.2 Besondere Probleme

1.1.2.1 Finanzlage

Die kommunale Finanzlage ist insgesamt als schwierig zu bezeichnen. Zu dieser grundsätzlichen Aussage kommt auch der "Gemeindefinanzbericht 1991" (veröffentlicht in - Der Städtetag - 2/92, ebenso für 1992 in 2/93). Hier wird u. a. ausgeführt:

"Die Steuereinnahmeerwartungen der ostdeutschen Städte haben sich im Laufe des vergangenen Jahres keineswegs verbessert. Ebenso sind die kommunalen Gebühreneinnahmen noch vergleichsweise gering".

- Die hohen Defizite, die in den ursprünglichen Haushaltsplanungen 1991 ersichtlich waren, konnten durch erhöhte Zuweisungen von Bund und Land im Rahmen von Nachtragshaushalten reduziert werden. So konnten nach dem Jahresabschluß 1991 viele Kommunen trotz großer Probleme bei den Steuereinnahmen, den kommunalen Gebühreneinnahmen sowie hohen Personalausgaben auf einen ausgeglichenen Haushalt verweisen. Gewerbesteuer ausfälle und andere Unplanmäßigkeiten konnten durch die Zuweisungen von Land und Bund problemlos gedeckt und z. T. ein Überschuß erwirtschaftet werden, der den Vermögenshaushalten zugeführt wurde. Beispiele aus Prüfungen bestätigen dies.

Die Finanzlage 1991 einer Stadt stellt sich nach dem Jahresabschluß als ausgeglichen und gegenüber der Planvorgabe verbessert dar. Ursächlich für dieses Ergebnis sind Mehreinnahmen von rd. 6 Mio. DM, die insbesondere aus Landeszuweisungen stammen. Gewerbesteuer ausfälle von ca. 1,8 Mio. DM u. a. konnten hierdurch problemlos gedeckt und außerdem ein Überschuß von 4 Mio. DM erwirtschaftet werden, der dem Vermögenshaushalt zugeführt wurde.

Bei den Zuführungen 1991, insbesondere den Bedarfszuweisungen an die Kommunen, sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht immer beachtet worden. Ein Beispiel aus einem Landkreis soll dies verdeutlichen:

Nach §5 Gemeindefinanzierungsgesetz vom 22.04.1991 werden Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen bzw. außergewöhnlichem

Finanzbedarf gewährt. Das Innenministerium hat diese Voraussetzungen bei einem Landkreis als erfüllt angesehen und eine "Bedarfszuweisung zur Defizitfinanzierung" von 3.110.512,63 DM gewährt, die in der 2. Monatshälfte Dezember 1991 kassenwirksam geworden ist. Das Ministerium hat für die Leistungsgewährung die Festsetzungen des Haushaltsplanes zugrunde gelegt, die aufgrund **grober Schätzungen** zwangsläufig zu irregulären Ergebnissen führen mußten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den vom Landkreis gestellten Antrag hatten sich die Einnahmen und Ausgaben bereits so positiv entwickelt, daß bei realistischer Einschätzung ein Überschuß von ca. 10 Mio. DM zu erkennen war. Der Landkreis hätte diese veränderte Finanzsituation anzeigen müssen. Entscheidend ist dieses Versäumnis indessen nicht, weil das Ministerium im Interesse eines gerechten Finanzausgleichs und mit Rücksicht auf die Auswirkungen für die Kreditaufnahme des Landes einen strengeren Maßstab anlegen und wenigstens die tatsächliche Finanzlage in die Prüfung hätte einbeziehen müssen. Da es dieses nicht getan hat, muß der Landesrechnungshof dem Ministerium mangelnde Sorgfalt vorwerfen. Durch die Leistungsgewährung ist überdies der Landeshaushalt in unzumutbarer Weise belastet worden, so daß die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verletzt wurden.

Der vorhandene Fehlbedarf in den Haushalten einer großen Anzahl von Kommunen ist 1991 zum Teil nicht erkennbar geworden, weil seine Deckung durch Bedarfszuweisungen des Landes "herbeigeführt" wurde, über die jedoch noch nicht entschieden war. Auch 1992 haben wir festgestellt, daß noch einige Kommunen die Verwaltungshaushalte durch Einstellung von Bedarfszuweisungen "ausgeglichen" haben (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Nach der Statistik haben die Kommunen Einnahmen in den Verwaltungshaushalten 1991 in Höhe von 6,7 Mrd. DM und 1992 von 7,9 Mrd. DM erzielt. Die Ausgaben betrugen 1991 in den Verwaltungshaushalten 5,8 Mrd. DM und 7,6 Mrd. DM in 1992.

Für die Vermögenshaushalte werden die Einnahmen 1991 mit 1,8 Mrd. DM und 1992 ebenfalls mit 1,8 Mrd. DM sowie die Ausgaben 1991 mit 2,3 Mrd. DM und 1992 mit 3,8 Mrd. DM ausgewiesen.

1.1.2.2 Stand der Schulden

Die ständig wachsenden Forderungen nach kommunalen Investitionen bei zu geringen eigenen Einnahmen führen zu einer hohen Verschuldung vieler Kommunen.

- Nach der Schuldenstatistik des Landes und der kommunalen Körperschaften, Stand 31.12.1992, betrug die Verschuldung in Sachsen-Anhalt in
 - den Landkreisen 249 Mio. DM
 - den kreisangehörigen Gemeinden 2.051 Mio. DM
(einschließlich Verwaltungsämter)
 - den kreisfreien Städten 256 Mio. DM

Damit belief sich am Jahresende 1992 die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Sachsen-Anhalt auf 2.556 Mio. DM = 910 DM je Einwohner. Das ist eine erhebliche Steigerung gegenüber 1991. Zum Jahresende 1991 betrug die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Sachsen-Anhalt insgesamt 1.172 Mio. DM = 411 DM je Einwohner.

Dabei sind große Unterschiede bei der Kreditbelastung zwischen den Kommunen zu beobachten. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Stand der Schulden (Kassenstatistik) 31.12.1992			
		1000 TDM gesamt	DM/Einwohner
1.	Arendsee	7 140	2 250
2.	Zörbig	6 914	1 745
3.	Genthin	26 344	1 638
4.	Eisleben	21 144	842
5.	Köthen	40 714	547
6.	Dessau	48 761	514
7.	Sangerhausen	12 003	379
8.	Wolmirstedt	4 370	362
9.	Staßfurt	3 643	147
10.	Bernburg	5 000	70

Der Landesrechnungshof erkennt nicht, daß die Kreditbelastung unterschiedliche Ursachen hat (Inangriffnahme dringender oder weniger dringlicher Maßnahmen) und deshalb differenziert zu beurteilen ist. Gleichwohl sieht er sich in allen Fällen gehalten, auf die Folgen für die Kommunen aufmerksam zu machen.

- Der Landesrechnungshof stellte auch 1992 noch fest, **daß 12 von 13 geprüften Kommunen die rechtlich geforderten Finanzpläne einschließlich Investitionsprogramme nicht erarbeitet hatten**. Deshalb ist es z. T. schwierig einzuschätzen, ob die eingegangenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kom-

munen in Übereinstimmung sind. Das Argument für die Nichterarbeitung von Finanzplänen durch einige Kommunen "Wir sehen uns aufgrund der fehlenden Aussagen zum kommunalen Finanzausgleich für die folgenden Jahre außerstande, einen realistischen Finanzplan zu erstellen" kann deshalb nicht akzeptiert werden. Die Kommunen würden sich die Möglichkeit nehmen, zumindest die Entwicklung der eigenen Einnahmen und der Ausgaben perspektivisch einzuschätzen.

- Der Landesrechnungshof stellte bei einigen Kommunen fest, daß der Schuldendienst aus den Verwaltungshaushalten nicht mehr erwirtschaftet werden kann und damit längerfristig die Zahlungsunfähigkeit vorprogrammiert ist.

Zwei Beispiele aus Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt sollen dies verdeutlichen.

- Eine Gemeinde mit seinerzeit 284 Einwohnern ist aufgrund überhöhter, nicht eingeplanter Kreditmaßnahmen nicht mehr zahlungsfähig. Hauptursache hierfür ist der Umbau und die Einrichtung des im Besitz der Gemeinde befindlichen Schlosses als Hotelbetrieb (Kosten 7.5 Mio. DM). Die Kosten und Folgekosten übersteigen das Leistungsvermögen der Gemeinde. Sie wird nicht in der Lage sein, aus den von ihr erwarteten eigenen Einnahmen sowie gewährten Zuweisungen und Zuschüssen die Belastungen zu tragen. Ursachen für diese Situation sind insbesondere die verantwortungslose Arbeitsweise des Bürgermeisters, die fehlende parlamentarische Kontrolle sowie Versagen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- Eine Gemeinde mit 3.200 Einwohnern hat in der Haushaltssatzung 1991 eine Kreditaufnahmeermächtigung in Höhe von 10 Mio. DM vorgesehen. Der Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde hat diese Kreditaufnahmeermächtigung ohne weiteres genehmigt. Diese Kreditaufnahmeermächtigung steht in keiner Relation zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, die zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes allein 4 Mio. DM Bedarfszuweisungen eingesetzt hatte, ohne daß sie damit rechnen konnte, eine derartig hohe Zuweisung zu bekommen. Obwohl im Haushaltsjahr 1991 "nur" tatsächlich 5,14 Mio. DM aufgenommen worden sind, wird die Gemeinde neben den bereits fälligen Zinsleistungen, beginnend ab dem Jahr 1996, eine jährliche Tilgungsleistung in Höhe von 237 TDM ausschließlich für diese Kredite zu erbringen haben. Durch weitere Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 1992 in Höhe von 3 Mio. DM kommen zusätzliche Belastungen auf diese Gemeinde zu. Das unsolide Haushaltsgebaren führte 1992 zur Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde.

Zu den beiden letztgenannten Punkten liegt dem Landesrechnungshof eine Stellungnahme der Verwaltung noch nicht vor.

1.1.2.3 Kreditaufnahme außerhalb der Kommunalhaushalte

Viele Städte und Gemeinden haben mit der **Errichtung von Gewerbegebieten** begonnen. Die Finanzierung erfolgt regelmäßig über subventionierte Kredite und Investitionshilfen des Landes.

Darüber hinaus sind einige Gemeinden dazu übergegangen, solche Vorhaben **außerhalb des Haushalts** durch Sonderkredite zu finanzieren. Letztere werden weder im Haushaltsplan noch in der Jahresrechnung erfaßt, weil z. B. zu begleichende Rechnungen nicht über die Kasse der Gemeinde laufen. Auch eine Erfassung in der Finanzberichterstattung gegenüber dem Landesamt für Statistik erfolgt nicht, so daß die vorstehend genannten zusammengefaßten Daten zum Schuldenstand der Kommunen nicht zutreffend sind. So hat beispielsweise eine kleine Gemeinde im Land Sachsen-Anhalt (4 200 Einwohner) allein 11 Mio. DM Kredite zur Errichtung von Gewerbegebieten außerhalb des Haushaltes aufgenommen. Eine Stellungnahme der geprüften Gemeinde liegt dem Landesrechnungshof noch nicht vor.

Im Zusammenhang mit der Vielzahl der Gewerbegebiete, vorhandener Konkurrenzsituation zwischen den Gemeinden und damit oft nicht gesicherter Refinanzierung sollten die Kommunalaufsichtsbehörden bei der Genehmigung entsprechender Kredite einen harten Maßstab anlegen (z. B. Nachweis von Investoren, im Durchschnitt zu erzielende Preise für erschlossenen Grund und Boden u. a.).

Mit Runderlaß vom 07.12.1992, Abschnitt IX, hat das Ministerium des Innern zwischenzeitlich den Kommunen eine Orientierung für die Finanzierungen außerhalb des Haushaltes übergeben.

1.2 Eigene Einnahmen der Kommunen

Im ersten Jahresbericht 1992 hat der Landesrechnungshof darauf verwiesen, daß 1991 nur 25 v. H. der Gesamteinnahmen der Verwaltungshaushalte aus eigenen Einnahmen resultieren (Niedersachsen rd. 48 v. H.). Diese Tendenz setzt sich 1992 fort. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes betrugen zum 31.12.1992 die eigenen Einnahmen der Kommunen rd. 1.971 Mio. DM, das sind 24,7 v. H. der Gesamteinnahmen zu diesem Zeitpunkt.

- Der Landesrechnungshof ist sich der Problematik von Vergleichen, insbesondere mit den Gemeinden aus den alten Bundesländern, durchaus bewußt.

Er erkennt nicht, daß die Gemeinden und Kreise in Sachsen-Anhalt unter anderen Voraussetzungen und schwierigen Umständen, die sich aus der vorgefundenen Situation und den Aufbaunotwendigkeiten ergeben, zu arbeiten haben.

Gleichwohl hält er solche Vergleiche für zulässig, um die Ziele deutlich zu machen, die die Gemeinden und Landkreise anstreben müssen, um auf Dauer zu geordneten finanziellen Verhältnissen und damit zu einer gewissen Unabhängigkeit von Landeszuweisungen zu kommen. Dies ist aus der Sicht des Landesrechnungshofes eine wesentliche Voraussetzung zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

- Das Hauptproblem bei den fehlenden Einnahmen der Kommunen ist die unzureichend entwickelte Wirtschaft und damit fehlende Steuerkraft. Folgende Zahlen veranschaulichen diese Entwicklung.

	Gemeinden Ost		Gemeinden LSA		Gemeinden West	
1991	Mio DM	DM/EW	Mio DM	DM/EW	MioDM	DM/EW
Steuern u.ä.Einnahmen	2.217,3	150,00	361,0	126,00	75.762,0	1279,00
dar. Gewerbesteuer	452,5	31,00	78,8	27,60	37.209,0	628,00

1992 Gemeinden (GV) LSA	30.6.1992		31.12.1992	
	Mio.DM	DM/EW	Mio.DM	DM/EW
Steuern u.ä.Einnahmen	367,0	128,77	777,1	272,66
dar. Gewerbesteuer	67,0	23,50	118,2	41,47

- Auch die Einnahmen aus Gebühren und übrigen Verwaltungs- und Betriebseinnahmen bleiben im Niveau in den Gemeinden Ost zu den Gemeinden West zurück.

	Gemeinden Ost		Gemeinden LSA		Gemeinden West	
1991	Mio DM	DM/EW	Mio DM	DM/EW	Mio DM	DM/EW
Verwaltungs- u. Benutzungs- gebü. Betr.- Einnahmen Konzessions- Abg. u. a.	5.906,0	400,00	856,0	300,00	44.735,0	755,00

1992 Gemeinden (GV) LSA	30.06.1992		31.12.1992	
	Mio. DM	DM/EW	Mio. DM	DM/EW
Verwaltungs-u. Be- nutzungsgeb./übrige Verw.-u. Betr.-Einnah- men/Konzess. Abg. u. a.	673,0	236,14	1 495,-	532,-

Aus diesen Zahlen wird deutlich, daß entscheidende Veränderungen der Einnahmesituation im engen Zusammenhang mit der Strukturentwicklung im gewerblichen Bereich stehen. Trotzdem gibt es noch Möglichkeiten, aus eigener Kraft der Kommunen die Einnahmesituation zu verbessern.

- Insbesondere bei den Gebühren sowie den übrigen Verwaltungs- und Betriebseinnahmen bestehen in den Kommunen noch Möglichkeiten, aus eigener Kraft zu Einnahmeverbesserungen zu gelangen. Dies betrifft z. B. die Durchsetzung des § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), wonach das Gebührenaufkommen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Museen, Bäder, Büchereien, Theater) die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll. Das ist in vielen Gemeinden noch nicht Praxis, so daß der Kostendeckungsgrad z. T. nur 10 - 20 v. H. beträgt. Eine grundsätzliche Verbesserung der angespannten Haushaltssituation ist hierdurch im Ergebnis nicht zu erreichen.
- Bei den 1992 durchgeführten überörtlichen Kommunalprüfungen bestätigen sich die Aussagen im 1. Jahresbericht, wonach in den Kommunen noch nicht genutzte Einnahmemöglichkeiten (Verwaltungs- und Vermögenshaushalte) vorhanden sind. Das ist zurückzuführen u. a. auf
 - fehlende Dienstanweisungen über Inhalt und Abschluß von Mietverträgen (mögliche Mieterhöhungen werden aufgrund von Organisationsmängeln nicht durchgesetzt),
 - Verkauf von Grundstücken und Gebäuden ohne ordnungsgemäße Bewertung und Nichtbeachtung vorgenommener Erneuerungen. In einem bereits in der Presse erörterten Fall hat die Stadt zunächst nicht vorgelegte Gutachten nachgereicht,

- unzureichende Erhebung von Einnahmen aus Beiträgen und Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse. Hier fehlt es an der Beschlußfassung und Inkraftsetzung entsprechender Satzungen.

1.3 Zuweisungen

Nachstehende Übersicht zeigt die große Abhängigkeit der Gemeinden (Ost) von Zuweisungen/Zuschüssen durch Bund/Land.

(1991)	Gemeinden (GV) Ost		Gemeinden (GV) LSA		Gemeinden (GV) West	
	Mio.DM	DM/EW	Mio.DM	DM/EW	Mio.DM	DM/EW
Zuweisungen/ Zuschüsse Bund u.Land						
f.lfd.Zwecke	23.568	1 598,00	5.066	1.777,00	44.200	746,00
f.Investitionen	10.015	679,00	1.743	611,00	11.785	199,00

31.12.1992	Gemeinden (GV) LSA	
Zuweisungen/Zuschüsse Bund und Land	Mio.DM	DM/EW
für lfd. Zwecke	4.803	1.709,25
für Investitionen	1.508	536,00

Neben den bereits behandelten Problemen bei **Bedarfszuweisungen** gibt es aus Kommunalprüfungen folgende weitere Erkenntnisse:

- Bei der Verwendung beantragter und bewilligter Zuwendungen haben einige Kommunen die Festlegungen des § 44 Landeshaushaltsordnung und der Nebenbestimmungen nicht ausreichend beachtet.

Z. B.:

- vorzeitige Anforderung der Mittel, obwohl diese nicht innerhalb von 2 Monaten benötigt wurden,
- vorzeitiger Maßnahmebeginn,
- Weitergabe von Zuwendungen an andere Rechtsträger ohne Auferlegung der entsprechenden Bestimmungen, wie sie vom Zuwendungsempfänger genannt worden sind,
- Nichteinhaltung der Zweckbindung, . unzureichender Verwendungsnachweis.
- Es gibt auch Beispiele, wo ein Ministerium Kommunen im Dezember 1992 zur Mittelanforderung gedrängt hat, obwohl eine Verausgabung erst bis Juni 1993 möglich war. Solche Verhaltensweisen von Bewilligungsbehörden stehen im Widerspruch zum Haushaltsrecht des Landes und sind nicht geeignet, die sparsame Verwaltung der Mittel bei den Zuwendungsempfängern zu stimulieren.

Der Landesrechnungshof hat in diesen Fällen die Einhaltung der Landeshaushaltsordnung gefordert und teilweise die Rückzahlung unrechtmäßig erhaltener Zuwendungen über die Zuwendungsgeber veranlaßt, dabei jedoch darauf verwiesen, daß die Ursachen für die Verstöße im Bereich der Landesbehörden nicht unberücksichtigt bleiben können (vgl. Jahresbericht 1992, S. 44).

- Bei der Verwendung der **Investitionspauschale 1992** hat der Landesrechnungshof - von Ausnahmen abgesehen - keine gravierenden negativen Feststellungen getroffen.

1.4 Ausgaben

Der Ausgabenniveau der Gemeinden Ost in den Verwaltungs- und Vermögenshaushalten hat 1991 insgesamt fast das Niveau der Gemeinden West erreicht und in einigen Positionen, wie Personalausgaben, laufender Sachaufwand, Baumaßnahmen, bereits überschritten. Diese Tendenz setzt sich 1992 fort.

1991	Gemeinden (GV) Ost		Gemeinden (GV) LSA		Gemeinden (GV) West	
	Mio.DM	DM/EW	Mio.DM	DM/EW	Mio.DM	DM/EW
Ausgaben ges	43 299	2 935 00	8 233	2 865,00	200 708	3 388,00
dar Verw Haush	30 545	2 070,00	5 896	2 052,00	150 428	2 539,00
Personalausgaben (des Verw Haush)	15 359 (50,3 v H)	1 041,00	3 079 (52,2 v H)	1 071,00	54 139 (26,0 v H)	914 00
lfd Sachaufwand	9 474	642 00	1 774	622,00	36 604	618 00
Investitionen	12 067	818 00	2 212	776 00	42 968	725 00

Ausgaben Gemeinden (GV) LSA 31.12.1992	Mio.DM	DM/EW
Gesamtausgaben	11 452	4 075,-
davon Verw Haushalt	7 641	2.719,-
darunter		
Personalausgaben (v H. des Verw Haushalts)	3.999 (52,3 v H)	1.423,-
lfd. Sachaufwand	2 161	769,-
Investitionen	3 647	1.297,-

Beispiele aus Kommunalprüfungen fordern zwingend, sparsamer zu wirtschaften. Dies betrifft insbesondere die Personalausgaben, aber auch den laufenden Sachaufwand sowie den effektiven Einsatz der Investitionsmittel.

Die Personalausgaben hatten 1991 in den Kommunen Ost einen Anteil von 50,3 v. H. an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts. In den Kommunen West betrug er 36 v. H.. In Sachsen-Anhalt lag der Personalkostenanteil 1991 mit 52,2 v. H. über dem Durchschnitt der Kommunen Ost. Zum 31.12.1992 beträgt der Anteil der Personalausgaben an den Ausgaben

des Verwaltungshaushalts in Sachsen-Anhalt 52,3 v. H. Die Personalausgaben je Einwohner in den Kommunen Sachsen-Anhalts stiegen um 32,8 v. H.

Die Personalausgaben je Einwohner übersteigen trotz geringerer Gehälter im Osten den Westwert erheblich. Eine drastische Personalkostensenkung, vor allem durch Personalabbau, ist in den nächsten Jahren notwendig. Dabei dürfen die vorhandenen Schwierigkeiten, wie

- höherer Personalbedarf in der Aufbauphase infolge geringerer Qualifikation,
- Umfang der anstehenden Aufgaben, die in den alten Ländern über 40 Jahre kontinuierlich abgewickelt werden konnten, hier aber möglichst "sofort" erledigt werden müssen, und
- der Mehrbedarf durch die große Anzahl von Kindertageseinrichtungen

nicht übersehen werden (vgl. den Beitrag über Kindertagesstätten im Abschnitt D).

Nach dem Ergebnis der überörtlichen Kommunalprüfungen ist einzuschätzen, daß es eine Reihe von Fehlern und Mängeln gibt, deren Beseitigung zu einer Senkung der hohen Personalausgaben führt

- Die Organisationsplanung von der Aufgabenverteilung, Verwaltungsgliederung bis zum Stellenplan ist mit Mängeln behaftet. Von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) empfohlene Bündelungen von Ämtern werden oft nicht beachtet. Dies führt zu einer deutlich höheren Anzahl von Ämtern mit Auswirkung auf die Stellenbewertung der Leitungsfunktionen. Es wird verkannt, daß der Aufgabenverteilungsplan und der Verwaltungsgliederungsplan die Grundlage für weitere Planungen darstellen.
- Vergleiche zwischen Kommunen in Sachsen-Anhalt und in Niedersachsen bei der Stellenbewertung gleicher Ämter zeigen bei einigen Kommunen eine deutliche Höherbewertung in Sachsen-Anhalt.
- Auch insoweit wurden die entsprechenden Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung nicht beachtet.
- Vorgegebene Normen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen entsprechend dem Kindertagesstättengesetz werden nicht eingehalten und hierdurch zuviel Personal vorgehalten (siehe Bericht über Kindertagesstätten im Abschnitt D).

Beispiele aus zwei Städten sollen diese Tendenzen belegen:

- In einer vom Landesrechnungshof geprüften Stadt betrug der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes 1992 52,6 v. H.

Der Stellenplan der Stadtverwaltung weist für die Kernverwaltung 107 Stellen aus. Eine andere vergleichbare Stadt in Sachsen-Anhalt benötigt für die gleichen Aufgaben nur 74 Beschäftigte. Der vorliegende Aufgabengliederungsplan ist noch nicht auf die Struktur der Stadtverwaltung zugeschnitten, da in diesem Plan Ämter und Stellen für Aufgaben enthalten sind, die nicht zu denen der Stadtverwaltung zählen, weil sie vom Landkreis wahrgenommen werden. Die bisher bestehende Verwaltungsgliederung mit 3 Dezernaten, 12 Amtsleitern und 15 Leitern hält der Landesrechnungshof auch unter Berücksichtigung von Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) für äußerst überhöht.

Die Stadt hat nach der Prüfung einen neuen Verwaltungsgliederungsplan erarbeitet, in dessen Umsetzung 11 Stellen 1993 eingespart werden sollen.

- In einer größeren Stadt stellte der Landesrechnungshof fest, daß die Organisationsplanung von der Aufgabenverteilung bis zum Stellenplan mit deutlichen Mängeln behaftet ist.

Hauptmängel waren:

- Bündelungsempfehlungen der KGSt wurde nicht gefolgt. Dies führte zu einer unbegründeten Vielzahl von Ämtern mit Auswirkungen auf die Stellenbewertungen der Leitungsfunktionen. Die Stadt hatte zum Zeitpunkt der Prüfung 38 Ämter eingerichtet. Nach dem KGSt-Gutachten werden in dieser Größenklasse nur 27 Ämter empfohlen.
- Vorhandene Stellenpläne waren unvollständig. Ausgebrachte Kw-Vermerke (künftig wegfallend) bezeichnen nicht die Planstelle, die künftig wegfallen soll.
- Es hat eine Überbewertung der Stellen stattgefunden. Dies ergab ein Vergleich mit niedersächsischen Städten. So fehlt, anders als in den Vergleichsstädten, vollkommen der Unterbau im einfachen Dienst. Im höheren Dienst weist die Stadt das Doppelte einer vergleichbaren Stadt in Niedersachsen aus.

Die festgestellten beträchtlichen Differenzen ließen sich auch nicht mit der derzeit noch besonderen Situation der Kommunen in Sachsen-Anhalt rechtfertigen.

In allen Fällen hat der Landesrechnungshof Empfehlungen gegeben, wie durch Aufgabenbündelung, Aufgabenbewertung, Arbeit mit dem Stellenplan u. a. mittelfristig eine Senkung

des zu hohen Personalkostenanteils erreicht werden kann. Die o. g. Städte haben unter Begleitung der Kommunalaufsicht mit der Neuorganisation und dem erforderlichen Personalabbau bereits begonnen.

1.5 Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen und Probleme der Privatisierung

1.5.1 Wirtschaftliche Betätigung

Die Kommunalverfassung definiert im § 57 (3) wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden wie folgt:

1. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb),
2. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren sämtlichen Anteile den Gemeinden gehören (Eigengesellschaften),
3. Beteiligungen der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmen.

Die noch immer fehlende Eigenbetriebsverordnung bzw. ein Eigenbetriebsgesetz führte in den Kommunen (wie auch bereits im Jahresbericht 1991 festgestellt) zu erheblichen Unsicherheiten über den rechtlichen Rahmen und die Ausgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Bildung von Eigenbetrieben.

Die Kommunalverfassung räumt (insbesondere in ihren §§ 2, 48 und 57 bis 59 in Verbindung mit § 5 des Kommunalvermögensgesetzes) den Kommunen nicht nur das Recht zur uneingeschränkten Nutzung des kommunalen Vermögens einschließlich der Bildung von Eigenbetrieben, Eigengesellschaften sowie Beteiligungen an Unternehmen ein, sondern beinhaltet auch entsprechende Verpflichtungen zur Finanzkontrolle. Dieser Gestaltungsspielraum, insbesondere hinsichtlich der Einflussnahme und Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe und Unternehmen, ist bisher in einer Reihe geprüfter Kommunen nicht ausreichend ausgefüllt und hinsichtlich der finanziellen Beziehungen nicht mit dem Haushaltsrecht in Einklang gebracht.

Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes verweisen dabei auf folgende Einzelprobleme:

- Ehemalige volkseigene Betriebe (z. B. Stadtwirtschaft, Grünanlagen, Wohnungswirtschaft u. a.) wurden zum 01.07.1990 nur formell in das Finanzvermögen der Kommunen übernommen. Es wurde versäumt, rechtzeitig den für eine Weiterführung der Unternehmen erforderlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen (Gründungsbeschluß, Betriebssatzung). Dies erfolgte zum Teil erst 1992. Bis dahin führten sie ein "Eigenleben", ohne daß eine ausreichende Kontrolle und Einflussnahme der Kommunen, z. B. zu Jahresüberschüssen, erfolgte.

- § 2 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung (Gem.HVO) fordert, dem Haushaltsplan u. a. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresbeschlüsse bzw. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe beizufügen. Diese Vorschrift ist nicht generell durchgesetzt und dadurch die Kontrolle eingeschränkt.
- Eine Kommune hatte 1991 beschlossen, eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H zu gründen. Einziger Gesellschafter ist die Kommune. Bei der Erarbeitung des Gesellschaftsvertrages ist versäumt worden, notwendige Kontrollmechanismen in diesem Vertrag vorzusehen. Außerdem beschreibt der Vertrag nicht ausreichend den Gesellschaftszweck. Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fehlte. Damit hatte die Geschäftsführung Vollmacht, im wesentlichen ohne Kontrolle und Rechenschaftslegung die Geschäfte zu führen. Diese Versäumnisse führten in der Folge zum Abschluß zweifelhafter Verträge mit Dritten, überhöhter Kreditaufnahme u. a. Im September 1992 mußte wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit ein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- und nachfolgend des Konkursverfahrens gestellt werden. Im Rahmen einer übernommenen Bürgschaft wird die Kommune für den entstandenen Schaden in Millionenhöhe eintreten müssen.

1.5.2 Privatisierung

Die Mehrzahl der vom Landesrechnungshof geprüften Kommunen hatte bisher einzelne oder mehrere kommunale Einrichtungen in freie Trägerschaft überführt. Insbesondere sind bisher Kindergärten und Kinderkrippen sowie Alters- und Pflegeheime an freie Träger übergeben worden. Einige Kommunen argumentierten, daß sich durch die Übergabe an freie Träger die gesamten Kosten lediglich in einen Betriebskostenzuschuß an den Träger umwandeln. Diesen Kommunen wurde im Rahmen der Prüfungen erläutert, daß dann auch ein mit dem Betrieb verbundener indirekter Aufwand entfällt, der sich derzeit noch in diversen Fachämtern niederschlägt:

Z. B. bei Überführung von Kindereinrichtungen im Jugendamt: Wegfall von Verwaltungsarbeit, der Belegungsfragen, der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge, von Personalangelegenheiten; im Personalamt: Wegfall der Personalentscheidungen und der Sachbearbeitung, der Gehalts- und Lohnabrechnungen; in der Stadtkasse: Wegfall von Geldannahmen und -einzug, Minderung des Buchungsaufwandes durch weniger Kassenanordnungen.

Gerade im Fortfall dieses angeführten nicht unerheblichen Aufwandes, der in den Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung nicht zu finden und betraglich auch schwer zu beziffern ist, liegt der eigentliche Vorteil in der Abgabe der Einrichtung an einen Träger.

Im Ergebnis von überörtlichen Kommunalprüfungen hat der Landesrechnungshof in 13 Kommunen Vorschläge zur Übergabe von Einrichtungen in private Trägerschaften unterbreitet. Dies betrifft neben Kindereinrichtungen u. a. Freizeiteinrichtungen, Ambulatorien, Parkhäuser, Sonderschulen, Theater. Kino.

Darüber hinaus wurde in einigen Kommunen vorgeschlagen, durch die Beauftragung privater Reinigungsfirmen eigene Reinigungskräfte abzubauen.

1.6 Jahresrechnungen

Die Jahresrechnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände waren ab Haushaltsjahr 1991 nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellen.

Die praktische Anwendung dieser Bestimmungen hat bei den Kommunen zu erheblichen Schwierigkeiten geführt, da detaillierte Vorgaben zur Abschlußsystematik in Form von Verwaltungsvorschriften fehlten. Die Kommunen waren dadurch gezwungen, zeitintensive Nachfragen bei ihren Partnerschaften vorzunehmen, die nicht immer erfolgreich umgesetzt werden konnten.

Der Landesrechnungshof hat vor Ort entsprechende Hilfe und Unterstützung gegeben. Für 1992 hat das Ministerium des Innern mit Runderlaß vom 10.02.1993 "Hinweise zum kommunalen Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1992" herausgegeben, die allerdings erst im MBL LSA 19/1993 vom 29. März 1993 veröffentlicht worden sind. Damit war die Wirkung für die Erarbeitung der Jahresrechnungen 1992 zumindest stark eingeschränkt (siehe hierzu auch Tz 1.2.2).

Die Folge dieser unzureichenden Regelungen waren nicht vertretbare zeitliche Verzögerungen bei der Rechnungslegung sowie ein unverhältnismäßig hoher Anteil sachlich bedingter Buchungsfehler.

In einem Einzelfall waren die Buchungsfehler so zahlreich, daß die Überschaubarkeit der Kassengeschäfte völlig verlorengegangen und die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung nicht mehr gegeben war. Der Landesrechnungshof hat darüber hinaus festgestellt, daß zeitliche Verzögerungen bei der Erstellung der Jahresrechnung auch deshalb entstanden sind, weil die eingesetzten ADV-Programme nicht oder nur bedingt funktionsfähig waren. Teilweise waren die Anlagen überaltet und mit Softwaremängeln behaftet, so daß sie den Ansprüchen einer leistungsgerechten Datentechnik nicht gerecht werden. Dadurch mußten die Kas-

senaufgaben bei einzelnen Kommunen bis zu 10 Monate manuell durchgeführt werden, was besonders personal- und damit kostenintensiv war.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Fehlinvestitionen werden erst nach Abschluß der kommunalen Neugliederung voll abschätzbar sein, wenn diese Anlagen wegen fehlender Einsatzmöglichkeiten ausgesondert werden müssen.

Im Interesse eines wirtschaftlichen und effizienten Verwaltungshandelns wäre es besser gewesen, wenn sich die Gemeinden und Gemeindeverbände - zumindest für eine Übergangszeit, um Erfahrungen zu sammeln - einem Rechenzentrum angeschlossen hätten.

2. Schlußbemerkung

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfungen die Kommunalverwaltungen aufgefordert, die von ihm aufgezeigten vielseitigen Probleme umfassend aufzugreifen und Maßnahmen für die Gewährleistung einer effektiveren und bürgernahen Verwaltung zu treffen.

Schwerpunkte waren,

- die Verbesserung der Stellung und Bedeutung sowie die qualitative Verstärkung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter (örtliche Prüfung),
- die Gewährleistung der konsequenten Einhaltung geltenden Rechts in allen Verantwortungsbereichen der Kommunen nach entsprechender Schulung,
- die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs mit ausreichenden Eigenmitteln sicherzustellen. Dies erfordert, alle satzungsmäßigen Möglichkeiten zur Erhebung von Steuern, Gebühren, Beiträgen zu nutzen sowie eine strenge Ausgabendisziplin, beginnend bei der Veranschlagung,
- deutliche Zurückhaltung bei der Aufnahme von Krediten,
- Einleitung von Maßnahmen für die künftige entscheidende Reduzierung des hohen Personalkostenanteils,
- Nutzung aller vorhandenen Möglichkeiten für eine sinnvolle Privatisierung

Dabei wird der Landesrechnungshof - wie in der Vergangenheit - den Kommunen Hilfe und Unterstützung gewahren.

Die Aufsichtsbehörden wurden aufgefordert, die notwendigen Folgerungen aus Prüfungsfeststellungen sachgerecht und ohne Verzögerung zu ziehen

Abschnitt D - Kommunale Selbstverwaltung - Einzelbeiträge -

I. Die Kommunen könnten allein durch die strikte Beachtung des Kindertagesstättengesetzes Personal einsparen, ohne daß Ansprüche auf Betreuung gemindert würden.

Gesetzliche Regelungen und Zusammenfassung

Grundlage für die Betreuung der Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren bildet das Kindertagesstättengesetz (KiTAG) vom 26. Jan. 1991 (GVBl. LSA S. 126). Durch das Kindertagesstättengesetz werden den Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Städte, Gemeinden, freie Träger) u. a. der Personalschlüssel, die Gruppenstärke, die Gruppenraumgröße etc. vorgegeben.

Den Novellierungsentwurf des Kindertagesstättengesetzes hat das Ministerium für Arbeit und Soziales zurückgezogen.

Die zur Betreuung der Kinder anfallenden Ausgaben liegen bei den vom Landesrechnungshof geprüften Kommunen zwischen 4,6 v. H. bis 19,1 v. H. der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Bei den Prüfungen des Landesrechnungshofes in den Kommunen kristallisierten sich u. a. folgende Schwerpunkte bei der Umsetzung des Kindertagesstättengesetzes heraus hinsichtlich

- des Bedarfs- und Entwicklungsplans für Tageseinrichtungen,
- des Einsatzes des pädagogischen Personals (Fachpersonal),
- des Einsatzes von technischem Personal (Wirtschaftspersonal),
- der Abwicklung der Verpflegung und der Berechnung der Kosten sowie
- der Erhebung und des Einzugs des Betreuungs- und Essengeldes.

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Das Kindertagesstättengesetz schreibt in § 8 (2) vor, daß u. a. die Landkreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für Tageseinrichtungen aufzustellen haben, der nach Abs. 5 der gleichen Bestimmung wie eine Satzung öffentlich bekannt zu machen ist. Der Landesrechnungshof stellte in einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt

fest, daß diese Pläne nicht erarbeitet waren. Damit fehlte eine wichtige Grundlage für entsprechende Entscheidungen der Leitungsebene.

Einsatz von pädagogischem Personal (Fachpersonal)

Der Umfang des für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen notwendigen pädagogischen Personals oder Fachpersonals ist durch das Kindertagesstättengesetz festgelegt, wobei als Maßstab die Betreuungszeit und die Gruppenstärke zugrunde gelegt werden. Ergänzende Regelungen dazu enthält auch die Verordnung über die Gewährung von Landeszuwendungen zu den Personalkosten von Kindertageseinrichtungen v. 13.01.92 (GVBl. LSA Nr. 2/92) mit Änderungs-Verordnung v. 27.05.92 GVBl. LSA Nr. 22/92).

Die Umsetzung dieser Regelungen in den Kommunen stellte sich dem Landesrechnungshof bei den Prüfungen wie folgt dar:

- Die Städte und Gemeinden gehen bei der Ermittlung der zu betreuenden Kinder von den angemeldeten Kindern aus. Teilweise erfolgten die Personalbedarfsberechnungen auf der Basis der Kapazität der Einrichtungen.

Prüfungen des Landesrechnungshofs zeigten, daß von den angemeldeten Kindern durchschnittlich nur 70 - 80 v. H. tatsächlich anwesend waren (Fehltage durch Urlaub, Krankheit etc.).

Unter Zugrundelegung der zu erwartenden Anwesenheit der Kinder, die nach dem Kindertagesstättengesetz zulässig wäre, würde sich eine nicht unwesentliche Personalreduzierung ergeben.

- Die Freistellung der Leiterinnen vom Erziehungsdienst ist lt. Gesetz bei Einrichtungen mit mehr als 3 Gruppen möglich. Die Prüfungen zeigten, daß Leiterinnen bereits ab 2 Gruppen vom Erziehungsdienst freigestellt wurden. Bei konsequenter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben könnten Leiterinnen den Betreuungsdienst entlasten.
- In zwei Gemeinden lag die Gruppenstärke auf der Grundlage der angemeldeten Kinder im Krippenbereich bei 7 - 11 Kindern, obwohl lt. Gesetz 12-15 gefordert sind.

Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs könnten in 5 geprüften Gemeinden (13.000 bis 100.000 Einwohner) von rd. 1.250 Planstellen im Bereich pädagogisches Personal ca. 300 abgebaut werden, ohne Abstriche an der Kinderbetreuung zuzulassen. Dies hätte Einsparungen für die Kommunen aber auch für das Land zur Folge, das sich an den Personalkosten beteiligt.

Einsatz des technischen Personals

Regelungen oder Beschränkungen, wie sie für das pädagogische Personal durch Gesetz festgelegt sind, bestehen für das technische oder Wirtschaftspersonal nicht. Trotzdem können diese Kräfte der jeweiligen Einrichtung nicht unbegrenzt zur Verfügung gestellt werden. Auch hierfür ist ein Maßstab anzulegen, der sich auf das Unumgängliche beschränkt.

Die Prüfungen haben gezeigt, daß die Anzahl der technischen Kräfte (Küchenpersonal, Hausmeister etc.) in den Einrichtungen sehr unterschiedlich ist.

Setzt man die technischen Kräfte mit den zu betreuenden Kindern ins Verhältnis, ergibt sich ein Aufwand von 1 technischen Kraft für 3 Kinder bis hin zu 36 Kindern. Da diese Personalausgaben zu 100 v. H. von den Kommunen zu tragen sind, wären hier durch eine angemessene und gleichmäßige Ausstattung erhebliche Ausgaben zu sparen.

Abwicklung der Verpflegung und Berechnung der Kosten

Gemäß § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz sind die Träger von Kindertagesstätten verpflichtet, eine warme Mittagsmahlzeit bereitzustellen. Diese Mahlzeit ist nicht unentgeltlich. Neben dem Betreuungsgeld wird ein Essengeld erhoben.

- Die Prüfungen des Landesrechnungshofes haben ergeben, daß die Kommunen bei der Festlegung der Essenpreise nur vom Materialkosteneinsatz ausgehen. Die Personalausgaben, Energie- und Wasserkosten, Lagerkosten und interne Verwaltungsausgaben bleiben unberücksichtigt und werden damit von der Kommune getragen.
Durch eine genaue und exakte Kalkulation der Essenpreise könnten die Kommunen Mehreinnahmen erzielen. Den Forderungen im Kindertagesstättengesetz sowie den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen entsprechend § 35 Kommunalverfassung wäre damit entsprochen.
- Den Verpflegungsbedarf bezogen die Kindertagesstätten recht unterschiedlich, so wurden z. B.
 - alle benötigten Lebensmittel täglich im Einzelhandel vom Küchenpersonal der einzelnen Einrichtungen eingekauft (höherer Personalbedarf durch Einkaufszeiten und höhere Ausgaben als bei einem zentralen Einkauf erforderlich),
 - die Lebensmittel ausschließlich über den Großhandel bezogen (kostengünstiger durch Skonto und Rabatte sowie zeitsparender),
 - die Lebensmittel teils vom Einzelhandel und vom Großhandel bezogen.

- Weiterhin stellte sich heraus, daß in vielen Einrichtungen eine Lagerwirtschaft nicht erfolgt und die Lebensmittel nicht erfaßt werden. Damit ist eine Kontrolle der Lebensmitteleausgaben, die sich in einer Einrichtung mit 100 Kindern auf 2000,- bis 3000,- DM im Monat belaufen, nicht möglich.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf durch die Kommunen.

Erhebung und Einzug des Betreuungs- und Essengeldes

- Die Erhebungen des Landesrechnungshofs haben ergeben, daß in verschiedenen Kommunen das Essengeld im nachhinein, d.h., für den vergangenen Monat, mit der Begründung, keine Verrechnungen z. B. wegen Krankheit zu haben, kassiert wird. Infolgedessen müssen die Kommunen Ausgaben für Verpflegung vorfinanzieren.
- Die Gemeindekassenverordnung sieht grundsätzlich den bargeldlosen Zahlungsverkehr vor. Der Einzug des Essen- und Betreuungsgeldes in den Einrichtungen entsprach nicht diesen Bestimmungen: Das Essengeld wurde in einigen Kommunen an zwei oder mehreren Tagen im Monat in den Einrichtungen kassiert. Auch das Betreuungsgeld wurde überwiegend wegen des zur Zeit der Prüfung noch unzureichenden Verwaltungsablaufs im Kassenbereich in bar kassiert. Die täglich eingezogenen Einnahmen in den Einrichtungen liegen bei 5 - 6 TDM je nach Größe der Einrichtung. Hier spielen somit auch Fragen der Kassensicherheit eine große Rolle.

Diese Feststellungen sind mit den geprüften Stellen umfassend ausgewertet und die Kommunalaufsichtsbehörden informiert worden. Die im Ergebnis der Prüfungen von den Städten und Gemeinden eingeleiteten Maßnahmen führten, ohne daß von den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes abgewichen wurde, zu spürbaren Einsparungen bei Personal- und Sachausgaben. Auf die Durchsetzung des Kindertagesstättengesetzes sollte im Rahmen der Kommunalaufsicht stärker Einfluß genommen werden.

II. Fehlende bzw. nicht aussagefähige Kostenrechnungen in den Kommunen verursachen Verluste.

Eine Stadt im Regierungsbezirk Dessau ist Träger einer Vielzahl von Einrichtungen, die überwiegend nicht zum Kernbereich der öffentlichen Verwaltung gehören und zum Teil gewerbliche Tätigkeiten ausführen. Für die Bemessung der Entgelte und Gebühren dieser Einrichtungen hat die Verwaltung keine oder nur unzureichende Kalkulationsgrundlagen in Form von Kostenrechnungen erstellt. Insbesondere fehlte in allen Fällen die betriebswirtschaftlich

notwendige Einbeziehung der kalkulatorischen Kosten, so daß schon aus diesem Grund keine Kostendeckung erzielt werden konnte.

Im Ergebnis der Prüfung ist ab 1993 mit der Einführung von Kostenrechnungen begonnen worden.

- **Für das Klubhaus der Stadt** waren für das Jahr 1992 Aufwendungen von 1.111 TDM veranschlagt.

Mit den geplanten Einnahmen von 80 TDM (1991 wurden bei nicht vollem Wirtschaftsjahr 65 TDM Erlöst) wurde lediglich ein Drittel der Personalaufwendungen gedeckt.

Der hohe Zuschuß wurde neben der entgeltfreien Bereitstellung von Räumen für Seniorentreffen und Volkskunstgruppen u. a. dadurch erforderlich, weil bei öffentlichen Veranstaltungen die Eintrittsgelder nur auf der Grundlage der reinen Programmkosten ohne anteilige Sach- und Personalkosten erhoben wurden. Entgelte für die Benutzung von Räumen waren pauschaliert ohne Berücksichtigung zeitbezogener Sachkosten (Beleuchtung, Heizung); die anteilmäßige Berechnung der Sachkosten für die Vermietung gewerblich genutzter Räume (Betriebskosten einschließlich Wärmeversorgung) war nicht vorgesehen.

- Mit dem von der Stadt unterhaltenen **Städtischen Friedhof** betrieb diese neben der hoheitlichen Aufgabe des Bestattungswesens auch einen Blumenladen.

Mit Ausnahme eines gesonderten Ansatzes für die Verkaufserlöse und die Aufwendungen des Warenbezugs des Blumenladens gab es keine Zuordnung und Abrechnung von Kosten und Leistungen in diesen zwei Wirkungsfeldern.

Kalkulatorische Kosten erfaßte die Stadt, und zwar auch nicht, nachdem z. B. 1992 die Rekonstruktion des Friedhofes einschl. Neubau einer Wartehalle mit insgesamt 1,5 Mio. DM abgeschlossen worden ist. Bei 1992 veranschlagten Einnahmen von insgesamt 360.000 DM war ein Zuschuß von 237.000 DM erforderlich, um die vorgesehenen Aufwendungen zu decken.

Wirtschaftliche Widersprüche ergaben sich dazu insbesondere aus der Gegenüberstellung der reinen Warenwerte für den Umsatz des Blumenladens.

Plan 1991		Ist 31.12.91	Plan 1992
Verkaufserlöse	140.000 DM	172.800 DM	160.000DM
Kosten Wareneinsatz (Warenwert)	200.000 DM	200.300 DM	140.000 DM
Überschuß	<u>./. 60.000 DM</u>	<u>./. 27.500 DM</u>	20.000 DM

Beim Planansatz 1991 wurde davon ausgegangen, einen angemessenen Warenbestand - besonders bei Grünpflanzen und Hartwaren - zu halten. Zum 01.01.1991 war jedoch bereits ein solcher von rd. 50.000 DM vorhanden.

Unter Einbeziehung eines Personalaufwandes von ca. 30.000 DM sowie anteiliger Sachkosten war letztendlich auch im Jahr 1992 der Blumenladen Zuschußträger.

Die nicht genügende Einflußnahme auf die Wirtschaftlichkeit des Blumenladens zeigt sich aus folgender Überschlagsrechnung:

Wareneinsatz	Bestand 01.01.1991	50.000 DM
	Bezug 1991	<u>200.300 DM</u>
	50 v. H. Kalkulationszuschlag	<u>125.100 DM</u>
	Soll-Erlös	375.400 DM
	Ist-Erlös	172.800 DM

Die hieraus resultierende Differenz von rd. 200.000 DM war nur teilweise durch zum 31.12.1991 vorhandene Bestände **in unbestimmter Höhe** (keine Inventur zum 31.12.91) und die vorgenommene Abwertung von Altbeständen sowie natürlich bedingtem Warenverderb bei Frischwaren zu erklären, zumal solche Verluste nicht durch entsprechende Protokolle u. a. belegt werden. Im Jahr 1992 ist der Blumenladen abgebrannt.

In der **Trägerschaft der Stadt wurden 4 Jugendfreizeiteinrichtungen unterhalten**. Da keine freien Träger zur Übernahme bzw. Wahrnehmung der Jugendarbeit gewonnen werden konnten, hat die Stadt diese Jugendeinrichtungen nicht nur als Objekte bereitgestellt, sondern in eigener Regie und mit eigenem Personal weitergeführt, d.h. die gesamte Bewirtschaf-

tung einschließlich umfangreicher gastronomischer Versorgung organisiert und mit einem Zuschußbedarf von 408.000 DM 1991 bzw. 286.000 DM nach dem Haushaltsplanentwurf 1992 abgerechnet.

Eine Differenzierung der Personal- und Sachausgaben (mit Ausnahme des Bezugs von Verkaufsware) auf die Betreuungsbereiche Gastronomie (Umsatz 1991 125.500 DM), Kulturarbeit u. a. war nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof darauf verwiesen, daß der Bestand des Verwahrkontos zum 31.12.1990 (Überschuß der bis 1990 in eigener Regie der Jugendlichen erwirtschafteten Umsätze) in Höhe von 41.600 DM außerhalb des Haushaltsplanes für Jugendarbeit verwandt wurde.

Entsprechende Probleme der Leistungs- und Aufwandserfassung waren beim Stadtambulatorium und dem Betriebshof vorhanden. Hinzu kam, daß die Stadt teilweise Umsatzsteuern erhoben, aber nicht abgeführt hat.

Der Landesrechnungshof hat dem Bürgermeister empfohlen, neben weiteren Aktivitäten zur Privatisierung von Einrichtungen noch im Jahr 1992 unter Nutzung der Hinweise und Materialien der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) Voraussetzungen für eine wirksame Kostenrechnung für die verbleibenden Einrichtungen zu schaffen und durch geeignete Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Die Stadt hat über die Einführung der Kostenrechnung hinaus Maßnahmen eingeleitet, um die Vorschläge des Landesrechnungshofs umzusetzen.

Prüfungen des Landesrechnungshofes bei einer Reihe weiterer Gemeinden ergaben, daß auch dort die Kostendeckung wegen fehlender oder mangelhafter Kalkulation unzureichend war.

Auch hier hat der Landesrechnungshof empfohlen, betriebswirtschaftlich orientierte Kostenrechnungen zu erstellen, um die Einnahmesituation der mit allgemeinen Deckungsmitteln subventionierten Einrichtungen wirksam zu verbessern.

III. Bei einem Landkreis im Regierungsbezirk Dessau wurden im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung Verstöße gegen geltendes Recht festgestellt, die sich vornehmlich auf die Finanz- und Haushaltswirtschaft und das Vergabewesen beziehen.

Der Landkreis hatte bei der Bemessung der Kreisumlage die Grenzen des aufgabenbedingten Finanzbedarfs überschritten.

Die Landkreise können zur teilweisen Finanzierung ihrer Aufgaben zum Haushaltsausgleich eine Kreisumlage erheben.

Der Landkreis hatte für das Haushaltsjahr 1991 eine Kreisumlage von 133 DM je Einwohner erhoben. Die Höhe lag zwar nur geringfügig über den vergleichbaren Eckwerten im Land Sachsen-Anhalt. Sie war aber nach dem Ergebnis der spezifischen Untersuchung des Landesrechnungshofes zur Finanzlage des Landkreises zu hoch.

Die Kreisumlage wirkt unmittelbar auf das Finanzvolumen der Mitgliedsgemeinden ein. Wegen dieser Tragweite werden dem Landkreis Grenzen gesetzt, die ihren Niederschlag in einer zurückhaltenden Umlagepolitik finden müssen.

Wesentliche Voraussetzung für die Festsetzung der Kreisumlage ist eine realistische Einschätzung des eigenen Finanzbedarfs nach Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und bei äußerster Einschränkung der Ausgaben.

Dieser Verpflichtung ist der Landkreis im Haushaltsjahr 1991 nicht nachgekommen.

Der Landesrechnungshof hat bei der Prüfung der Haushaltslage festgestellt, daß ein Überschuß von 4.167.800 DM im Verwaltungshaushalt veranschlagt werden konnte.

In Anbetracht der fehlenden Steuereinnahmen bei den Mitgliedsgemeinden hielt der Landesrechnungshof die Ausweisung eines Überschusses in dieser Höhe grundsätzlich für nicht angemessen. Erschwerend kam hinzu, daß ein Überschuß auch möglich gewesen wäre, wenn die Kreisumlage um diesen Betrag niedriger festgesetzt worden wäre.

Das ergab sich aus den nicht in Anspruch genommenen Kassenkrediten, der zu hoch veranschlagten Deckungsreserve und der nicht vorgenommenen Anpassung der weit unter Kos-

tendeckung liegenden Gebühren für öffentliche Einrichtungen. Die hierdurch möglich gewordenen Einnahmeverbesserungen und Ausgabenkürzungen beliefen sich auf ca. 4 Mio. DM. Weitere Einsparungen hätten sich aus einer Verringerung der viel zu hohen Personalausgaben ergeben. Nach alledem gab es finanzwirtschaftlich ausreichend Möglichkeiten, die Kreisumlage merklich niedriger festzusetzen.

Der Landkreis hat bei der Ermittlung des Umlagebedarfs die vorstehenden Kriterien unbeachtet gelassen. Er hat dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden in unzulässiger Weise eingengt.

Für 1992 und 1993 hat der Landkreis die Empfehlung des Landesrechnungshofes beachtet und die Kreisumlage entsprechend dem notwendigen Finanzbedarf festgesetzt.

Der Landkreis erhob für die Inanspruchnahme der Mülldeponie Benutzungsgebühren, die nicht den Vorschriften entsprachen

Der Landkreis betreibt im Rahmen der Daseinsvorsorge eine Mülldeponie als kostenrechende Einrichtung im Sinne von § 12 Gemeindehaushaltsverordnung. Er erhebt für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren, die nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt kostendeckend sein sollen. Die Kostenermittlung hat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen.

Der Landkreis hatte die landesgesetzlich geforderte Satzung auch 1992 noch nicht erlassen, so daß die Erhebung der Gebühr ohne Rechtsgrundlage erfolgte.

Für die Bemessung der Gebühr ist eine Gebührenbedarfsberechnung erstellt worden, die mit einem Gewinn von 1.637.245 DM abschloß. Eine derartige Gebührenbedarfsberechnung ist als Kalkulationsgrundlage ungeeignet, da sie nicht dem Gewinnerzielungsverbot des § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung trägt.

Der Landesrechnungshof hat im Interesse eines gerechten Leistungsausgleichs und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für den Landkreis den sofortigen Erlaß einer Satzung und eine Neukalkulation der Gebühren unter Beachtung der Ausgleichsverpflichtung bei Erhebung überhöhter Gebühren angeregt.

Der Landkreis hat angekündigt, im Zusammenhang mit der Gründung einer Abfallbeseitigungsgesellschaft die Hinweise des Landesrechnungshofes zu beachten.

Der Landkreis hat bei der Abwicklung einer Baumaßnahme Förderung Vergabegrundsätze erheblich verletzt.

Die Finanzierung des Bauvorhabens ist mit Mitteln der Investitionspauschale erfolgt.

Gegenüber der im Haushaltsplan veranschlagten Bausumme von 530.000 DM sind nach Durchführung der Maßnahme Mehrausgaben von 632.500 DM entstanden. Die erhebliche Planabweichung war im wesentlichen auf bautechnische Planungsversäumnisse zurückzuführen.

Gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept, Schaffung von Büroräumen für den Amtsarztbereich, ist mit dem Ausbau einer privaten Arztpraxis, die von der Ehefrau des Baudezernenten genutzt wird, eine zweckfremde Nutzungserweiterung vorgenommen worden, die vom materiellen Förderungszweck der Investitionspauschale nicht gedeckt wird.

Der Landesrechnungshof führte die Mißachtung der Förder- und Vergabegrundsätze nicht auf Unkenntnis und mangelnde Sorgfalt durch das Fachamt zurück. Vielmehr war nach dem Ergebnis der örtlichen Feststellungen davon auszugehen, daß bei der Abwicklung der Baumaßnahme die Belange des Arbeitgebers nicht in dem notwendigen Umfang wahrgenommen wurden. Das wurde auch deutlich durch die beabsichtigte Nutzungsentschädigung von 2 DM/m² für die Räume der Arztpraxis, die weit unter der marktüblichen Entschädigung liegt.

Der Landkreis teilte mit, daß die Pflichtverletzungen des Leiters des Hoch- und Tiefbauamtes zu dessen Abmahnung führten.

Materielle oder finanzielle Vorteile hätten ihm nicht nachgewiesen werden können.

Magdeburg, 07.10.1993



Schröder